This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

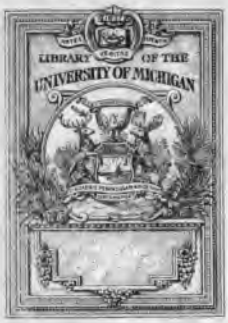

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HB
71
.S391

HB
71
.S391

D 3

LIBRARY
UNIVERSITY OF
MICHIGAN

Ueber

volkswirthschaftliche Begründung

der

Gewerbswissenschaften,

insbesondere der

Landwirthschaftslehre.

Nebst

Ankündigung eines landwirthschaftlichen Lehrinstituts auf der Gesammt-Universität in Jena.

Von

Friedrich G. Schulze.

Professor in Jena.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ueber Wesen und Studium

der

Wirthschafts- oder Cameral-Wissenschaften,

vorzüglich

über wissenschaftliche Begründung

der

Landwirthschaftslehre,

auch der

Forstwirthschafts-, Bergbau-, Handelslehre und Technologie durch die Volkswirthschaftslehre.

Von

Friedrich G. Gottlob Schulze,

Professor in Jena.

Nebst Ankündigung eines landwirthschaftlichen Lehrinstituts, und Nachricht von den staatswirthschaftlichen Vorlesungen auf der Gesammt-Universität in Jena.

Jena,

Friedrich Frommann.

1826.

gt.
Bowers Lib.

Seinem

verehrungswürdigsten Vater,

Johann Gottlob Schulze,

Besitzer und Bewirthschafter der Landgüter Obergävernitz und Görisch bey Meißen,

als

Zeichen kindlicher Liebe, Verehrung

und

Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Bey Herausgabe dieser kleinen Schrift habe ich eine doppelte Absicht. Einmahl nähmlich will ich darin von dem Zwecke, Umfange und der Anordnung meiner Vorlesungen denjenigen, welche sich etwa dafür interessiren sollten, Nachricht ertheilen, und über gewisse mir eigenthümliche Ansichten, welche der Einrichtung meines Unterrichts zu Grunde liegen, mich näher erklären; dann soll dieses Schriftchen auch für ein größeres Werk, an dem ich arbeite und das vielleicht den Nahmen „Versuch einer Kritik der Wirthschaftslehren" führen wird, den Vorläufer machen, der, von Sachverständigen beurtheilt, mir hoffentlich manchen guten Rath für die Bearbeitung des nachfolgenden Werks verschaffen wird.

Die Ansicht, mit deren Entwickelung vorliegende Abhandlung sich vorzugsweise beschäftigt, ist folgende: „die Volkswirthschaftslehre ist die Wissenschaft von

denjenigen Grundbedingungen des Volkswohlstandes, welche im Wesen des Menschen liegen, und begründet als solche nicht bloß die Staatswirthschaftslehren, sondern auch die Gewerbslehren (Privatwirthschaftslehren). Jede Gewerbslehre hat folglich *) einen naturwissenschaftlichen und einen volkswirthschaftlichen Theil, und davon ist nur jener **) bis jetzt gründlich bearbeitet worden." Diesen Gedanken habe ich zuerst im Allgemeinen aufgestellt, und dann für die Landwirthschaftslehre insbesondere näher entwickelt. Zu solchem Behufe aber mußte ich nothwendig die Ansichten der vorzüglichsten Schriftsteller in diesem Fache

---

*) Dieser Satz folgt aus dem vorigen deßhalb, weil wir bey Eintheilung einer rationalen Wissenschaft vorzüglich auf Verschiedenheit der Grundurtheile (Principien) zu sehen haben. Auch befolgen die Meister in den Gewerbswissenschaften diese Regel; z. B. Thaer theilt seine Lehre von der Agricultur in einen chemischen und mechanischen Theil, und entlehnt die Grundsätze in jenem aus der Chemie, in diesem aus der Mechanik.

**) In Bezug auf die Behauptung, daß die wissenschaftliche Begründung der Gewerbslehren durch die Volkswirthschaftslehre bis jetzt noch fehle, bemerke ich, daß ich zu der Gewerbslehre nicht die Gewerbspolizeylehre rechne. Diese gehört zur Staatswirthschaftslehre und erfreut sich bereits einer volkswirthschaftlichen Begründung.

prüfend durchgehen, und so erhielt die Abhandlung wider meinen Willen das Ansehen einer Streitschrift. Jedoch wird der Leser, hoffe ich, finden, daß meine Rügen und Widerlegungen aus reiner Liebe zur Wahrheit hervorgegangen sind. Der Versuch aber, zu einer wissenschaftlichen Umbildung der Gewerbslehren und besonders der Landwirthschaftslehre einen Beytrag zu liefern, kann um so weniger anmaßend erscheinen, da diese Wissenschaften noch im Alter der Kindheit leben.

In Bezug auf das landwirthschaftliche Lehrinstitut, welches ich hiermit ankündige, habe ich Folgendes zu bevorworten: Es steht diesem Unternehmen das Vorurtheil, daß auf einer Universität zum practischen Unterrichte nicht Gelegenheit vorhanden sey, und daß dem academischen Lehrer die dazu nöthigen practischen Kenntnisse und Fertigkeiten abgehen, entgegen. Was nun den ersten Punct betrifft, so habe ich im Plane meiner Anstalt angegeben, in welchem Grade und durch welche Mittel ich meinen landwirthschaftlichen Unterricht practisch zu machen gedenke; über den zweyten Punct aber muß ich hier sprechen, und darf um so weniger darüber schweigen, da die Abhandlung, welche diesen Plan in die Welt einführen soll, von der Art ist, daß sie den Leser in der Meinung, ich sey ein bloßer Theoretiker, eher bestärken, als von ihr abbringen kann. Ich bin nun zwar weit davon entfernt, mich

practischer Kenntnisse von der Landwirthschaft zu rühmen, kann aber wohl, ohne unbescheiden zu erscheinen, durch folgende kurze Geschichte meiner Bildung in diesem Fache andeuten, daß ich zur practischen Erlernung der dahin gehörigen Geschäfte die beste Gelegenheit gehabt habe:

Auf dem Lande geboren und erzogen und Sohn eines practischen Landwirths, faßte ich schon in meinem Knabenalter eine große Vorliebe zur Landwirthschaft. Diese Neigung wurde durch meinen fünfjährigen Aufenthalt auf der von einem ächten Geiste des Alterthums und einer reinen Liebe für die Wissenschaft beseelten Bildungsanstalt zu Pforta nicht vermindert, sondern nur vorzugsweise auf die Wissenschaft von der Landwirthschaft gerichtet, und mit einer besonderen Liebe zum Lehrfache vereinigt, wozu die vortreffliche Einrichtung dieser Schule, daß die älteren Schüler den jüngeren einigen Unterricht ertheilen, Veranlassung gab. Als nun auf der Universität meine Ansicht von dem Cameralfache sich aufhellte, fand ich auch an dem Studium der übrigen Wirthschaftslehren und besonders der Staatswirthschaftswissenschaft Geschmack; und so kam es, daß ich schon während meiner academischen Studienzeit mit dem Gedanken umging, einst in den Wirkungskreis, in welchem ich jetzt lebe, zu treten. Dennoch aber war ich mit den practischen Kenntnissen von

der Landwirthschaft, welche ich bis dahin mehr gelegentlich als geflissentlich gesammelt hatte, nicht zufrieden, sondern widmete vor und nach Beendigung meiner Studienzeit mehrere Jahre der Ausübung dieses Geschäfts. Vorher nahm ich zwey Jahre an den Wirthschaften meines Vaters thätigen Theil, und hatte hier die vortrefflichste Gelegenheit die Landwirthschaft practisch zu erlernen. Die ihm gehörigen Landgüter Obergävernitz und Göbrisch bey Meißen sind zwar nicht groß, vereinigen jedoch alle Zweige der Landwirthschaft und die wichtigsten landwirthschaftlich-technischen Gewerbe, auch Wald- Obst- und Weinbau in sich, und ihre vom Vater geleitete Bewirthschaftung konnte ich in mehrfacher Beziehung als Muster betrachten; in der Person des Vaters aber hatte ich einen eben so einsichtsvollen, als geübten Landwirth zum Lehrer. Hier nun wurde ich nicht sogleich zum Verwalter gemacht, sondern mußte vom Pfluge an dienen, und dieß war sehr zweckmäßig, indem ich so auch in dem Handwerke des Landwirths durch längere Uebung eine solche Fertigkeit erlangte, daß ich später als Verwalter die Handarbeiter gehörig beaufsichtigen und zu Recht weisen konnte. Späterhin, nachdem ich meine Studienzeit geendigt hatte, und ehe ich mich als academischer Lehrer habilitirte, bekleidete ich zwey Jahre die Stelle eines Oberverwalters der administrirten Großherzogli-

chen Kammergüter Oberweimar, Tiefurt und Lützendorf bey Weimar, und hatte in dieser Zeit die erwünschteste Gelegenheit, einen Schatz von Erfahrungen zu sammeln. Im Jahre 1819 trat ich in das academische Lehrfach, und habe seit der Zeit, nicht bloß für meine landwirthschaftlichen, sondern auch für meine staatswirthschaftlichen Vorlesungen es sehr vortheilhaft gefunden, daß ich früher eine so lange Zeit gänzlich der Praxis eines wirthschaftlichen Geschäfts gelebt habe. Ein landwirthschaftliches Lehrinstitut aber zu errichten und zu leiten, würde mir, wenn ich früher nicht so lange practischer Landwirth gewesen wäre, keineswegs in den Sinn kommen, weil ich die Ueberzeugung hage, daß der Vorsteher einer solchen Anstalt nicht bloß mit der Theorie, sondern nothwendig auch mit der Praxis müsse vertraut seyn.

Noch erlaube ich mir eine Bemerkung über das Verhältniß des landwirthschaftlichen Studiums zur Philosophie, um Mißverständnissen vorzubeugen, welche etwa durch meine Abhandlung über Begründung der Gewerbslehren und der Landwirthschaftslehre insbesondere könnten veranlaßt werden. Ich mußte nähmlich darin nothwendig einige Lehren der Philosophie in meine Abhandlung einweben, wenn ich meine Behauptungen gehörig rechtfertigen wollte, und sprach auch an mehreren Stellen von der Nothwendigkeit, diese Wis-

senschaften philosophisch zu begründen, wodurch mancher Leser auf den Gedanken gebracht werden könnte, daß nach meiner Meinung jeder studierende Landwirth, Forstmann, Kaufmann u. s. f. schulgemäß Philosophie studieren müsse. Dieß ist aber keineswegs meine Ansicht, sondern ich behaupte nur, daß derjenige, welcher die Landwirthschaftslehre oder eine andere Wissenschaft dieser Art weiter ausbilden und gründlich vortragen will, die Philosophie schulgerecht müsse studiert haben. Wer sich mit der Landwirthschaftslehre nicht in dieser Absicht beschäftigt, und dieß ist bey den meisten, welche einst practische Landwirthe werden wollen, der Fall, der kann ein solches Studium der Philosophie unterlassen, und mit einer gemeinfaßlichen (populären) Lehre derjenigen philosophischen Grundsätze, welche die Landwirthschaftslehre begründen, sich begnügen; denn es läßt sich gar wohl in angewandten Theilen der Philosophie ein populärer Unterricht mit dem besten Erfolge ertheilen, vorausgesetzt, daß der Lehrer eine schulgemäße philosophische Bildung besitze, und seine Lehre nicht an das Gedächtniß, sondern an das Selbstdenken richte. Will er aber, damit nicht zufrieden, dennoch förmlich der Philosophie sich befleißigen, so hat er nach meiner Ansicht sich keineswegs um die metaphysischen Subtilitäten und Streitigkeiten der Philosophen sehr zu bekümmern, sondern die Philosophie nur als

Grundwissenschaft seiner Wissenschaften zu studieren, wobey er es mit Lehren zu thun hat, über welche die Philosophen so ziemlich einig sind. Die in meiner Abhandlung angeführten philosophischen Schriften sind diejenigen, welche ich vorzüglich studiert habe; ich sehe sie nicht etwa für solche an, welche allein eine gründliche und deutliche Entwickelung der dort berührten philosophischen Lehren enthalten, sondern glaube, daß diese auch in manchen anderen Werken zu finden sey.

Jena, am 4. December 1825.

Friedrich Gottlob Schulze.

Inhaltsanzeige.

§. 1. Einleitung . . . . . S. 1

§. 2. und 3. Ueber Begründung der Wissenschaften überhaupt . . . . . — 2

§. 4. Unterschied zwischen historischen und rationalen Gewerbswissenschaften . . . . . — 5

§. 5. Welches sind die Grundwissenschaften der Gewerbslehren? . . . . . — 7

§. 6. und 7. Die Volkswirthschaftslehre ist Grundwissenschaft nicht bloß der Staatswirthschaftslehren, sondern auch der Gewerbslehren . . . . . — 9

§. 8. und 9. Eintheilung einer jeden Gewerbslehre in einen naturwissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Theil . . . . . — 16

§. 10. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gewerbswissenschaften, und besonders über den zeitigen Mangel einer anthropologischen oder volkswirthschaftlichen Begründung derselben . . . . . — 20

§. 11—13. Die Landwirthschaftslehre insbesondere ist noch so mangelhaft, nahmentlich in dem Lehrbuche von Beckmann . . . . . — 22

§. 14. Beurtheilung der höhern Landwirthschaftslehre von A. L. von Seutter . . . . . — 28

§. 15—19. Ueber die hierher gehörigen Schriften von Thaer — 33

§. 20. und 21. Die Ansichten von Trautmann, Burger und Sturm . . . . . — 53

§. 22. und 23. Nachträgliche Bemerkungen über die volkswirthschaftliche Begründung der Gewerbslehren überhaupt, und der Handelslehre insbesondere . . — 56

§. 24—26. Ursachen von den seither besprochenen Unvollkommenheiten der Gewerbswissenschaften . . — 59

§. 27—29. Ueber die Wichtigkeit der Volkswirthschaftslehre und ihrer Anwendung auf die Gewerbswissenschaft besonders für Deutschland in unserer Zeit . . — 67

§. 30. Insbesondere von der zeitgemäßen Förderung der geistigen Bildung und des Staatslebens durch die Volkswirthschaftslehre, und die auf sie zu gründenden Wissenschaften . . . . . — 78

Anhang I.

Nachricht von den Vorlesungen des Verfassers überhaupt, und den staatswirthschaftlichen insbesondere.

§. 1. Ueber Inhalt und Umfang der Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften . . . . . S. 89

§. 2. Uebersicht der Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften . . . . . — 90

§. 3. Ueber das Studium der rationalen Cameralwissenschaften und besonders über den dabey zu beachtenden Unterschied von Haupt-, Grund- und Hülfswissenschaften . . . . . — 92

§. 4. Grundlehren der Cameralwissenschaften . . — 94

§. 5. Hülfslehren der Cameralwissenschaften . . — 96

§. 6. und 7. Gegenstand und Anordnung meiner Vorlesungen — 96

§. 8. und 9. Bestimmung meiner Vorlesungen für angehende Cameralisten und Juristen . . . . . — 99

Anhang II.

Plan des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welches der Verfasser auf der Universität zu Jena gründen, und den 2. Mai 1826 eröffnen wird.

A. Zweck der Anstalt . . . . . — 103

B. Verhältniß der Anstalt zur Universität . . — 104

C. Unterricht . . . . . — 105

a) Unterricht durch systematische Vorträge . . — 106

1) Vorträge der Hauptwissenschaft . . — 106

2) Vorträge der Grundwissenschaften . . — 107

3) Vorträge der Hülfswissenschaften . . — 109

4) Vorträge der Philosophie und Geschichte — 110

b) Unterricht durch Uebungsanstalten . . . — 111

1) Collegium practicum . . . . — 111

2) Verbindung des theoretischen Unterrichts mit der Praxis . . . . . — 112

3) Anderweitige Uebungsanstalten . . — 115

c) Ordnung der landwirthschaftlichen Studien . — 117

d) Beschränkung des practischen Unterrichts . — 118

D. Aufnahme und Abgang der Mitglieder . . — 119

E. Wirthschaftliches Verhältniß der Anstalt . . — 120

F. Nachricht von der Großherzoglichen Thierarzneyschule in Jena, mitgetheilt von dem Vorsteher derselben, Herrn Prof. D. Renner . . . . . — 122

a) Eintheilung der Vorlesungen.

1) Winterhalbjahr . . . . . — 123

2) Sommerhalbjahr . . . . . — 124

b) Folge der zu hörenden Gegenstände . . — 125

Die landwirthschaftliche Lehranstalt des Professor Schulze auf der Gesammt-Universität zu Jena.

Der Zweck dieses Instituts, welches den 2. Mai 1826 eröffnet werden soll, ist, junge Männer im Fache der Landwirthschaft theoretisch und practisch auszubilden: theils solche, welche einst dieses Gewerbe als Eigenthümer, Pächter oder Verwalter von Landgütern betreiben wollen, theils solche, welche gesonnen sind, einst dem Staate in denjenigen Zweigen der Staatswirthschaft, wozu nähere Kenntniß von diesem Gewerbe erforderlich ist, zu dienen. Diese Anstalt ist Privatunternehmen, und steht mit der Universität in so fern in Verbindung, als die Theilnehmer derselben, indem sie das academische Bürgerrecht erlangen müssen, academische Vorlesungen besuchen, die Bibliothek, Naturalien-Sammlungen, den botanischen Garten, die Thierarzneyschule und andere öffentliche Anstalten benutzen, eine academische Würde erwerben, überhaupt alle Vortheile genießen können, welche den Studierenden zugesichert sind.

Mit theoretischem Unterrichte practischen auf eine zweckdienliche Art zu verbinden, dieß ist mir vorzüglich durch die gnädigste Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die einige Stunden von hier entfernten administrirten Kammergüter Oberweimar, Tiefurt und Lützendorf dazu benutzen

zu dürfen, möglich gemacht; wobey mir der Umstand, daß ich vor meinem Eintritte in das academische Lehramt diese drey Landgüter als Oberverwalter bewirthschaftet und dadurch genau kennen gelernt habe, sehr zu Statten kommt. Auch sind die Bewirthschafter mehrerer anderer Landgüter in der Nachbarschaft bereitwillig, mich in der practischen Belehrung meiner Schüler möglichst zu unterstützen. Diejenige Versinnlichung theoretischer Lehren aber, welche unmittelbar mit den Vorträgen verbunden werden muß, kann ich durch eine eigene kleine Wirthschaft in hiesiger Stadt bewirken.

Auch wird zum Behufe des practischen Unterrichts ein Collegium practicum gehalten, worin die Studierenden frag- und gesprächsweise belehrt werden, und Gelegenheit erhalten, sich in Fertigung schriftlicher Arbeiten zu üben, z. B. in Veranschlagung der Landgüter und technischen Gewerbsanstalten, in Abfassung von Kauf-, Pacht- und Miethverträgen, in Fertigung von Wirthschaftsplänen und drgl., wozu die benachbarten Landgüter, welche regelmäßig besucht werden, den Stoff geben.

Die Dauer eines vollständigen Lehrcursus ist auf zwey Jahre oder vier academische Halbjahre festgesetzt, jedoch wird niemand genöthigt, auf längere Zeit, als auf ein halbes Jahr, sich zu verpflichten. Mit dem Anfange eines jeden Halbjahrs, im Ende des Aprils oder des Octobers, können neue Mitglieder aufgenommen werden. Einen Examen haben sie weder bey der Aufnahme in das Institut, noch bey der Erlangung des academischen Bürgerrechts zu bestehen, müssen aber ein gültiges Zeugniß ihres Wohlverhaltens beybringen. Uebrigens wünscht der Vorsteher, daß diejenigen, welche an seiner Anstalt Theil nehmen wollen, wo möglich einige Zeit vor dem Anfange der Vorlesungen sich bey ihm melden mögen.

Die Mitglieder der Anstalt wohnen und speisen in Häusern, welche sie nach Belieben wählen können. Für halbjährige Theilnahme an meinem Institute zahlen sie funfzig Thaler Conventionsgeld voraus. Da nun bekanntlich in Jena die Studierenden Gelegenheit finden, sich Wohnung und Speisung mit geringem Geldaufwande zu verschaffen, so kann ein Mitglied meiner Landwirthschaftsschule die sämmtlichen Ausgaben eines Jahrs, diejenigen für neue Kleidungsstücke, Bücher und Vergnügungen ausgenommen, ungefähr mit 250 Rth. bestreiten.

Nähere Nachricht von dieser Anstalt ist zu finden in der von mir herausgegebenen Schrift:

Ueber Wesen und Studium

der

Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften,

vorzüglich über

wissenschaftliche Begründung

der Landwirthschaftslehre,

auch der

Forstwirthschafts-, Bergbau-, Handelslehre, und Technologie durch die Volkswirthschaftslehre.

Nebst

Ankündigung eines

landwirthschaftlichen Lehrinstituts.

Jena. Friedrich Frommann. 1826.
(Ladenpreis 18 gr.)

Ein besonderer Abdruck von dem Plane dieses Instituts ist durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen. (Preis 4 gr.)

In der hier angezeigten Schrift habe ich vorzüglich über den gegenwärtigen Zustand der allgemeinen Landwirthschaftslehre gesprochen, und dabey besonders die Werke von Beckmann, v. Seutter und Thaer berücksichtigt. Die Ansicht, welche ich hauptsächlich darin gelten machen wollte, ist folgende: Wie die besondere oder specielle Landwirthschaftslehre auf Naturwissenschaften zu gründen ist, so muß die allgemeine Landwirthschaftslehre auf die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) gegründet werden; bis jetzt aber hat man diese wichtige Wahrheit verkannt, und deßhalb entbehrt noch die allgemeine Landwirthschaftslehre einer ganz gründlichen Behandlung, und doch ist in gegenwärtiger Zeit dieser Theil der Landwirthschaftslehre eben so wichtig, ja in gewissen Beziehungen noch weit wichtiger, als jener. Besonders sind Vervollkommnung und Verbreitung der volkswirthschaftlichen oder allgemeinen Landwirthschaftslehre die vorzüglichsten Mittel, der gegenwärtigen Getreidewohlfeilheit abzuhelfen.

Von dieser Ansicht ausgehend, werde ich bey meiner Landwirthschaftsschule nicht bloß auf naturwissenschaftliche, sondern auch auf volkswirthschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder hinarbeiten, so wie ich schon seither in meinen landwirthschaftlichen Vorlesungen die Lehren theils auf Naturwissenschaft, theils auf Volkswirthschaftslehre gründete.

Jena, am 27. December 1825.

Friedrich G. Schulze,
Professor der Cameralwissenschaften.

Ueber wissenschaftliche Begründung

der

Landwirthschaftslehre,

auch der

Forstwirthschafts-, Bergbau-, Handelslehre, Technologie

und

der übrigen Gewerbslehren

durch die

Volkswirthschaftslehre.

„Nichts schadet dem Fortschreiten der Wissenschaften mehr, als die grundlose Meinung von ihrer schon erreichten Vollkommenheit und der Mangel an genauer und vollständiger Erkenntniß dessen, was ihnen noch zur Vollendung abgeht. Oft beurtheilt man den dermaligen Zustand und Werth einer Wissenschaft lediglich aus dem Standpunkte der Wirklichkeit, ohne Vergleichung mit einem idealischen Entwurf dessen, was sie seyn und leisten sollte, oder gewöhnt sich, die seitherigen Mängel, Fehler, Ungewißheiten u. s. f. der Wissenschaft als nothwendige und unabänderliche Einschränkungen zu betrachten, sie daher auch unbekümmert auf die Nachwelt fortzupflanzen, oder sich höchstens in unbestimmten, frommen Klagen und Wünschen (piis desideriis) oder auch unfreundlich bittern Vorwürfen zu verlieren, welche weder zur genauern Kenntniß der Natur und Quelle, noch zur Heilung des Uebels etwas beytragen.“

C. C. Erhard Schmid.

§. 1.

Einleitung.

Vergleichen wir die vorzüglichsten Schriften unserer Zeit aus dem Gebiete der Gewerbswissenschaften [1]) mit denjenigen, welche früher, etwa vor 50 Jahren erschienen sind, so findet man allerdings, daß diese Wissenschaften in der neuern Zeit große Fortschritte gemacht, und insbesondere sehen wir, daß deutsche Forscher zu ihrer Ausbildung die ausgezeichnetesten Beyträge geliefert haben; jedoch noch weit sind diese Wissenschaften von dem Ziele entfernt, ja der unbefangene Beurtheiler muß zugeben, daß der Weg,

1) Gewerbe nennen wir alle Zweige menschlicher Thätigkeit, welche unmittelbar auf die äußere Natur gerichtet ist, um sie zu nöthigen, uns mit ihren Gegenständen zu dienen. Dahin gehören alle Zweige 1) der Naturerzeugung (des Landbaus), als Landwirthschaft (d. h. Ackerbau und Viehzucht vereinigt), Forstwirthschaft, Bergbau, Jagd u. dergl. 2) der Kunsterzeugung (technische Gewerbe), als Handwerke, Fabriken und Manufacturen; 3) des Handels. So viel es verschiedene Gewerbe gibt, so viel gibt es auch verschiedene Gewerbswissenschaften, als 1) Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbaulehre, 2) Technologie und 3) Handelslehre.

den sie bis jetzt zurückgelegt haben, im Vergleiche mit der langen Bahn, die sie noch bis zum Ziele durchlaufen müssen, nur ein Schritt sey.

Es gibt aber viele, die eine zu hohe Meinung von dem gegenwärtigen Zustande der Gewerbslehren haben, insbesondere stehen manche der Landwirthschaft Beflissene als Schüler in dem Wahne, diese Wissenschaft liege bereits fertig in den besten Schriften unserer Zeit, so daß sie weiter nichts zu thun hätten, als den Inhalt derselben sich anzueignen, und andere als Lehrer, mündliche und schriftliche, in demselben Irrthume befangen, begnügen sich damit, jene Schriften zu excerpiren, zu commentiren und zu paraphrasiren. Daher wird es nicht überflüssig seyn, den gegenwärtigen Zustand der Gewerbslehren, insbesondere der Landwirthschaftslehre näher zu beleuchten, und vorzüglich auf die Hauptmängel dabey aufmerksam zu machen. Weil nun diese die Begründung derselben betreffen, so müssen wir zuvörderst über den Grund, auf welchem das Gebäude dieser Wissenschaften zu erbauen ist, sprechen.

§. 2.

Ueber Begründung der Wissenschaften überhaupt.

Eine Wissenschaft begründen, heißt nichts anders, als die Urtheile, welche dieselbe enthält, rechtfertigen. Diese Rechtfertigung aber ist nicht bey allen Wissenschaften von gleicher Art. Wir müssen in Bezug auf Verschiedenheit der Begründung unterscheiden:

1) Wahrnehmungswissenschaften, — auch historische oder empirische genannt, z. B. Botanik, Mineralogie, Zoologie, Astrognosie, Staatengeschichte, Statistik;

2) Vernunftwissenschaften (rationale) und zwar

a) reine Vernunftwissenschaften, welche in der reinen Philosophie und reinen Mathematik bestehen;

b) angewandte Vernunftwissenschaften, auch Erfahrungswissenschaften, oder theoretische Wissenschaften, Theorien genannt, z. B. Physiologie der Pflanzen und Thiere, Geologie, Astronomie, Politik im engern Sinne und insbesondere Staatswirthschaftslehre.

Wir haben hier auf den Unterschied zwischen den Wissenschaften 1. und 2. b. zu achten.

In Wahrnehmungswissenschaften rechtfertigt man die Urtheile, indem man die in einem Urtheile ausgesprochene Wahrnehmung in der Anschauung nachweist. Z. B. der Botaniker rechtfertigt die Behauptung, daß die Esparsettpflanze ein gefiedertes Blatt habe, indem er uns dieß an mehreren Blättern dieser Pflanze in der Wirklichkeit zeigt.

In den angewandten Vernunftwissenschaften aber werden die Urtheile durch Beweise gerechtfertigt, d. h. dadurch, daß man ihre Wahrheit durch Schlüsse aus andern Urtheilen, welche Grundurtheile (Principien, Grundsätze) heißen, herleitet. Z. B. die Wahrheit des Urtheils, daß der Esparsett mit seinen Blättern viel Nahrung aus der Luft zieht, beweist uns der Physiolog, indem er andere Urtheile, z. B. die aus der Chemie, daß die Luft aus Stick- und Sauerstoff bestehe, als wahr voraussetzt und darauf Schlüsse gründet.

Die Beweise der Grundurtheile hat aber eine solche Wissenschaft nicht selbst zu führen, sondern sie hat dieß einer andern Wissenschaft zu überlassen, welche ihre Grund-

wissenschaft heißt. Eine Theorie hat ihre Grundsätze aus der Grundlehre zu entlehnen. [2])

§. 3.

Fortsetzung.

Diese 3 Arten von Wissenschaften unterscheiden sich auch wesentlich in Beziehung auf die Gegenstände, welche sie behandeln. Es wird zum Verständniß der künftigen Untersuchungen dienlich seyn, wenn auch auf diesen Unterschied hier aufmerksam gemacht wird.

Die Wahrnehmungswissenschaften machen uns mit dem Gehalte, und die reinen Vernunftwissenschaften mit der Form unserer Erkenntniß bekannt, die Erfahrungswissenschaften aber zeigen, wie jener Gehalt in dieser Form liegt.

Der Gehalt unserer Kenntnisse besteht nähmlich in den Kenntnissen, welche wir durch die Sinnesanschauung erlangen. Welche Wahrnehmungserkenntnisse oder Sinnesanschauungen ein Mensch hat, hängt von den zufälligen Verhältnissen ab, in welchen dieser Mensch lebt. Die Form unserer Erkenntniß besteht in den Einsichten in die allge-

---

2) Ueber diese und die folgenden höchst wichtigen Lehren der Philosophie siehe: Kants Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können. Riga 1783. §. 18—21. Dessen Kritik der reinen Vernunft. Leipzig. 5te Aufl. 1799. S. 218. Fries neue Kritik der Vernunft. Heidelberg. 3 Bände. 1807. und dessen System der Logik. 2te Auflage. Heidelberg 1819. besonders §. 78. Krug Fundamentalphilosophie oder urwissenschaftliche Grundlehre. 2te Auflage. 1819. §. 96 und 97. Dieser nennt die Wissenschaften der ersten Art empirische, die der zweyten rationale und die der dritten empirisch-rationale.

meinen und nothwendigen Gesetze unserer Erkenntniß, welche bey jedem Menschen dieselben sind, deren Eigenthum also nicht von zufälligen Umständen abhängt. Erfahrungen oder angewandte Vernunfterkenntnisse sind Einsichten in die Unterordnung der Wahrnehmungen unter allgemeine Gesetze, oder, wie Kant sagt, Erfahrung ist die Vorstellung der Wahrnehmungen in einem gesetzmäßigen, nothwendig bestimmten Zusammenhange.

Wahrnehmungswissenschaften beschreiben und erzählen nur die Wahrnehmungen (historischen Thatsachen); reine Vernunftwissenschaften entwickeln die allgemeinen und nothwendigen Gesetze, unter welchen jene Wahrnehmungen stehen. Die Erfahrungswissenschaften oder Theorien lehren, wie jene Wahrnehmungen unter diesen Gesetzen stehen, oder, was dasselbe bedeutet, sie erklären den Zusammenhang der Wahrnehmungen aus jenen Gesetzen.

§. 4.

Unterschied zwischen historischen und rationalen Gewerbswissenschaften.

Zu welcher Abtheilung der Wissenschaft gehört nun die Landwirthschafts- und jede andere Gewerbslehre?

Antwort.

Jede Gewerbswissenschaft kann als Wahrnehmungswissenschaft (historische) und als Erfahrungswissenschaft (rationale oder theoretische) behandelt werden. In jener Eigenschaft beschreibt z. B. die Landwirthschaftslehre den jetzigen Zustand des landwirthschaftlichen Gewerbes und erzählt, wie in der Vergangenheit dasselbe beschaffen war, zerfällt also in Landwirthschaftsbeschreibung und Landwirth-

schaftsgeschichte. Als Erfahrungswissenschaft oder Theorie hingegen lehrt sie, wie die Landwirthschaft zu betreiben sey, wenn ihr Zweck erreicht werden soll. Die Regeln, welche sie dem Landwirth gibt, findet sie auf, indem sie die Erscheinungen im landwirthschaftlichen Gewerbe gewissen allgemeinen Gesetzen unterordnet. Jene allgemeinen Gesetze sind ihre Grundurtheile oder Erklärungsgründe (Principien).

Die Begründung der historischen Landwirthschaftslehre kann nur in einer Hinweisung auf die Anschauung bestehen. Wenn ich z. B. in ihr sage, daß man in der Gegend von Meißen die Fruchtbarkeit des Bodens durch Aufstreuen von gebranntem Kalke vermehre, und ich werde aufgefordert mich darüber zu rechtfertigen, so muß ich den Zweifelnden in jene Gegend führen und ihn diese Erscheinung in der Wirklichkeit beobachten lassen. Die rationale Landwirthschaftswissenschaft aber wird begründet, indem man die Richtigkeit ihrer Behauptungen aus den Grundurtheilen durch Schlüsse herleitet. Lehrt sie z. B., daß man, um ein Feld fruchtbarer zu machen, gebrannten Kalk darauf streuen müsse, so rechtfertigt sie diesen Satz dadurch, daß sie aus gewissen Lehren der Chemie und Pflanzenphysiologie die Einwirkung des Kalks auf den Boden und den Pflanzenwuchs erklärt. [3])

3) Auch in der rationalen oder theoretischen Landwirthschaftslehre müssen Beschreibungen vorkommen. Es müssen nähmlich die landwirthschaftlichen Erscheinungen, bevor man sie erklären und dadurch Regeln für das landwirthschaftliche Handeln begründen kann, so zusammengestellt werden, wie die Beobachtung sie anbietet, diese Beschreibung ist aber nur Mittel für die Erklärung. Erklärung der landwirthschaftlichen Erscheinungen und Begründung

Die rationale Landwirthschaftslehre ist begreiflich weit wichtiger, als die historische, und für den sich ausbildenden Landwirth ist jene Wissenschaft die Hauptlehre, diese hat er nur zu studieren, in so fern und in so weit dadurch das Studium und die Anwendung jener gewinnen kann. Daher versteht man auch unter Landwirthschaftslehre vorzugsweise die rationale, so wie man auch die rationale Staatslehre (Politik) vorzugsweise Staatslehre nennt, und davon die Staatengeschichte und Staatenbeschreibung (Statistik) ausschließt. Diesem Sprachgebrauche folgen auch wir.

§. 5.

Welches sind die Grundwissenschaften der Gewerbslehren?

Auf diese Frage antwortet der Verfasser nun Folgendes:

Jedes Gewerbe ist gleichsam ein Kampf des Menschen mit der äußern Natur, insbesondere der Erde, worin diese gezwungen werden soll, gewisse für das menschliche Leben taugliche Naturkörper dem Menschen zu liefern. Wie nun ein kluger Feldherr, um sich den Sieg zu verschaffen, nicht bloß die Kräfte des Feindes untersucht, sondern auch seine eigenen Kräfte, so muß auch der Gewerbsmann, wenn er die äußere Natur möglichst besiegen will, nicht bloß die Kräfte dieser erforschen, sondern auch seine eigenen, d. h. die menschlichen.

Die Regeln für die landwirthschaftlichen Geschäfte sind demnach herzuleiten

---

von Regeln für landwirthschaftliche Thätigkeit machen das eigentliche Geschäft der rationalen oder theoretischen Landwirthschaftslehre aus.

1) aus den Lehren über das Wesen der äußern Natur, insbesondere der Erde, also aus den Naturwissenschaften (Physik im weitesten Sinne);
2) aus den Lehren über das Wesen des Menschen, also aus den Menschenwissenschaften (Anthropologie).

Die Grundurtheile jeder Gewerbswissenschaft sind folglich theils naturwissenschaftliche (physikalische), theils menschenwissenschaftliche (anthropologische). Naturlehre und Menschenlehre sind ihre Grundlehren.

Von den für die Gewerbswissenschaften nöthigen Grundsätzen werden die naturwissenschaftlichen in den angewandten Theilen der Naturwissenschaften näher entwickelt, z. B. in der sogenannten Agriculturchemie, Forstphysiologie und dergl.; wo aber, höre ich fragen, werden die menschenwissenschaftlichen Grundsätze auf gleiche Weise entwickelt? Darauf antworte ich: in einer Wissenschaft, die man füglich Volkswirthschaftslehre nennen kann. Wie Agriculturchemie, Forstphysiologie und andere wirthschaftliche Naturlehren zur Begründung der Gewerbswissenschaften dienen, so dient dazu auch die Volkswirthschaftslehre. [4])

Im Folgenden wird sich der Verfasser darüber näher erklären.

---

4) Wir müssen sorgfältig Grund- und Hülfswissenschaften einer Gewerbslehre unterscheiden. Aus jenen hat sie ihre Grundsätze zu entlehnen, aber keineswegs aus den Hülfswissenschaften, deren Erkenntnisse sind nur dazu nöthig, um die theoretischen Sätze der Gewerbswissenschaft im Leben gehörig anwenden zu können. Ohne die Grundwissenschaften ist sie nicht zu verstehen, ohne die Hülfswissenschaften kann sie nicht zweckmäßig angewendet werden.

§. 6.

Die Volkswirthschaftslehre ist Grundwissenschaft nicht bloß der Staatswirthschaftslehren, sondern auch der Gewerbslehren.

Die gehaltreichen „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums" des Britten Adam Smith [5]) beziehen sich theils auf Erforschung der Grundbedingungen des Volkswohlstandes (Nationalreichthums), theils auf Ausmittelung von Regeln, welche die Regierung bey ihrer Sorge für den Volkswohlstand zu befolgen hat. Deutsche Schriftsteller trennen seit ungefähr 20 Jahren diese Untersuchungen von einander, und weisen sie besonderen Wissenschaften an: diese nähmlich der Staatswirthschaftslehre, welche in Gewerbsstaatslehre (Gewerbspolizeylehre) und Finanzwissenschaft zerfällt, und jene einer Wissenschaft, die sie Nationalöconomie- oder Volkswirthschaftslehre nennen. [6])

Dieser Unterschied wird gewöhnlich übersehen, und ist doch für das Studium höchst wichtig. Uebrigens hat man unmittelbare und mittelbare Grundlehren zu unterscheiden. Von der Landwirthschaftslehre ist z. B. die Volkswirthschaftslehre unmittelbare, die Anthropologie aber mittelbare Grundlehre, d. h. diese ist nur Grundwissenschaft von der Grundwissenschaft der Landwirthschaftslehre.

5) Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums von Adam Smith. Aus dem Englischen übersetzt von Christian Garve. 3te Ausgabe in 3 Bänden. 8. Breslau und Leipzig 1810.

6) Eine solche Trennung zuerst als nothwendig eingesehen und unternommen zu haben, dieses große Verdienst hat sich v. Jacob erworben, durch seine Schrift: Grundsätze der Nationalöconomie. Halle 1805. Gleichzeitig erschien zwar das berühmte Werk des Grafen von Soden: die Nationalöconomie, ein philosophi-

Diese Trennung halte auch ich für zweckmäßig, meine Ansicht und Behandlung der Volkswirthschaftslehre ist aber von der anderer Lehrer verschieden, wie aus folgenden Bemerkungen hervorgehen wird:

1) Sie ist mir die Wissenschaft von den Grundbedingungen des Volkswohlstandes oder des wirthschaftlichen [7]) Lebens, in so fern sie liegen im Wesen des Menschen. Wie die wirthschaftlichen Naturlehren (Cameralnaturlehren) z. B. Cameralchemie, Forstphysiologie u. dergl. eine Anwendung der Naturlehren auf das wirthschaftliche Leben enthalten, so enthält die Volkswirthschaftslehre eine Anwendung der Menschenlehre (Anthropologie) auf dasselbe. Da nun der Mensch vorzüglich durch seine geistigen Kräfte (nicht seine körperlichen) im Stande ist, die äußere Natur sich zu unterwerfen, so sind die in der Volkswirthschaftslehre anzuwendenden Grundlehren vorzüglich aus der geistigen Menschenlehre (psychischen Anthropologie) zu entlehnen. [8])

---

scher Versuch über die Quellen des Nationalreichthums. 8 Bde. 8. 1805—1821., die darin abgehandelte Wissenschaft, Nationalöconomie genannt, hat aber einen weit größern Umfang, als die von uns mit dem Ausdrucke Volkswirthschaftslehre bezeichnete Wissenschaft, wie schon daraus hervorgeht, daß Graf von Soden dahin auch die Finanzwissenschaft, Gewerbspolitik, Polizeylehre und Bildungspolitik rechnet.

7) Wirthschaftliches oder öconomisches (cameralistisches) Leben bezeichnet den Inbegriff aller Thätigkeiten, wodurch die Menschen die äußere Natur, insbesondere die Erde sich unterwerfen wollen. Das Ziel des wirthschaftlichen Volkslebens ist Volkswohlstand.

8) Die Menschenlehre oder Anthropologie (als Erfahrungswissenschaft), d. h. Wissenschaft von dem Wesen des Menschen,

Dem Ausdrucke Cameralchemie und dergl. entsprechend, könnte man sie wirthschaftliche Menschenlehre, (Cameral- oder ökonomische Anthropologie, besonders Psychologie) nennen, jedoch scheint es mir räthlich, den Nahmen Volkswirthschaftslehre beyzubehalten, da er sich schon Eingang ins Leben verschafft hat. Auch deutet er einiger Maßen das Wesen der Wissenschaft an, wenn man nähmlich annimmt, daß der Zusatz „Volks" darauf hinweise, daß in ihr die Grundbedingungen des Volkswohlstandes nicht aus dem Wesen der äußern Natur, sondern aus dem Wesen des Volks, d. h. der Menschen herzuleiten seyen.

Sie ist eine Erfahrungswissenschaft oder Theorie, und hat als solche die Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben aus gewissen Gesetzen zu erklären, nähmlich aus solchen, welche sie aus der geistigen Menschenlehre entlehnt.

G. E. Schulze sagt in seiner psychischen Anthropologie (2te Ausgabe, Göttingen 1819.) S. 15. „zu allem, was der Mensch treibt, liegt der Grund in den Einrichtungen seiner Natur, und wenn man bey ihm gewisse Zweckbegriffe

---

zerfällt in 3 Theile, 1) körperliche, welche das Wesen des menschlichen Körpers untersucht, somatische oder mediciniſche genannt; 2) geistige, welche das Wesen des menschlichen Geistes zu erforschen hat, psychische Anthropologie, auch schlechthin Psychologie genannt; 3) vergleichende, welche das Verhältniß des Geistes zum Körper seinem Wesen nach in Untersuchung zieht. Vergl. Carus Psychologie. 2 Bände. im 1sten B. 1808. S. 32—36. Psychische Anthropologie von G. E. Schulze, 2te Ausgabe. Göttingen 1819. S. 2. u. 3. Handbuch der psychischen Anthropologie von Fries. 2 Bände. Jena 1820. im 1sten B. S. 2—4.

erreichen will, so muß er diesen Einrichtungen gemäß behandelt werden. Es greifen daher auch die Lehren der psychischen Anthropologie, entweder als Gründe der Erkenntniß, oder als Regeln der Klugheit für die Ausführung gewisser Absichten, in viele andere Wissenschaften ein. Die Anwendungen nun, welche hierin davon gemacht wurden, hat man auch wohl Anthropologien genannt und daher von einer moralischen, religiösen, pädagogischen, juridischen Anthropologie gesprochen." Mit dieser sehr richtigen Bemerkung steht unsere Behauptung, daß die Volkswirthschaftslehre wirthschaftliche Menschenlehre sey, in Uebereinstimmung.

2) Die Volkswirthschaftslehre ist nach meiner Ansicht Grundwissenschaft nicht bloß der Staatswirthschaftslehren, sondern auch der Gewerbswissenschaften, nahmentlich der Landwirthschafts-, Waldbau-, Bergbau-, Handels-, Kunstgewerbslehre oder Technologie. Diese Wissenschaften begründet sie aber nicht allein, sondern außerdem dienen den Gewerbslehren noch die wirthschaftlichen Naturlehren, z. B. Agriculturchemie, den Staatswirthschaftslehren aber die philosophische Staatslehre zur Begründung.

3) Die Agriculturchemie (überhaupt die Wirthschafts-Naturlehren) und Volkswirthschaftslehre haben dieß gemein, daß sie beyde Grundbedingungen des Volkswohlstandes oder des wirthschaftlichen Lebens entwickeln, unterscheiden sich von einander aber darin, daß diese solche aus dem Wesen des Menschen, jene aber aus dem Wesen der äußern Natur herleiten.

4) Sie ist keine pragmatische (practische oder active) Wissenschaft, sondern eine sogenannte speculative, d. h. sie

gibt keine Regeln für das Leben, sondern entwickelt nur das Wesen gewisser Dinge. Von den Gewerbs- und Staatswirthschaftslehren ist sie demnach in so fern wesentlich verschieden, als diese Wissenschaften Regeln für das wirthschaftliche Leben geben, sie aber nur Grundbedingungen des wirthschaftlichen Lebens aufsucht, aus deren Kenntniß jene Regeln herzuleiten sind, diese Herleitung selbst aber jenen Wissenschaften überläßt.

§. 7.

Fortsetzung.

Folgendes ist eine Uebersicht der Volkswirthschaftslehre, wie sie der Verfasser gegenwärtig vorträgt:

Erstes Buch. Lehre von den allgemeinen Grundbedingungen des Volkswohlstandes, d. h. von denjenigen, welche in dem Wesen des Menschen überhaupt liegen, im Wesen des einzelnen und des gesellschaftlichen Menschen.

Einleitung. Begründende Sätze, entlehnt aus der Lehre von dem Wesen des Menschen, besonders des geistigen.

Erstes Hauptstück. Von dem Verhältnisse des Menschen zur äußern Natur im Allgemeinen.

Zweytes Hauptstück. Der Mensch als kämpfend mit der äußern Natur oder als Güter erzeugend.

Drittes Hauptstück. Der Mensch als Sieger im Kampfe mit der äußern Natur, oder als Güter anwendend.

Zweytes Buch. Lehre von besonderen Grundbedingungen des Volkswohlstandes, nähmlich von den-

jenigen, welche nur für das gesellschaftliche Leben gelten.

Erstes Hauptstück. Von dem Verhältnisse des gesellschaftlichen Menschen zur äußern Natur im Allgemeinen.

Zweytes Hauptstück. Der gesellschaftliche Mensch als kämpfend mit der äußern Natur oder die Gütererzeugung im Völkerleben.

Iste Abtheilung. Von der Arbeitstheilung.

IIte Abtheilung. Von der Besitznahme der äußern Natur oder von dem Grundeigenthume.

IIIte Abtheilung. Von dem Gebrauche der Kapitale oder des Verlags.

IVte Abtheilung. Von Vertheilung der Gütererzeugungsmittel.

1) Im Allgemeinen.

2) Verleihen und Borgen der Kapitale.

3) Desgl. der Ländereyen.

4) Desgl. der Arbeit.

5) Verkaufen und Kaufen der Kapitale und Ländereyen.

Drittes Hauptstück. Die menschliche Gesellschaft als Handel treibend oder von Vertheilung der Güter durch den Handel (Verkehr).

Iste Abtheilung. Von dem Handel im Allgemeinen.

IIte Abtheilung. Von den Beförderungsmitteln des Handels.

1ster Abschnitt. Von dem allgemeinen Preisausgleicher oder dem Gelde, und dem gemünzten Gelde (Münze) insbesondere.

2ter Abschnitt. Von dem allgemeinen Preismaße (Preismaßstabe).

3ter Abschnitt. Von dem Handelsstande oder dem Gewerbe der Kaufleute.

4ter Abschnitt. Von den Förderungsmitteln des Reisens, und der Waaren-, Geld- und Briefversendung.

5ter Abschnitt. Von den übrigen Förderungsmitteln.

IIIte Abtheilung. Von den Gesetzen des Handels.

1ster Abschnitt. Von den Gesetzen desselben im Allgemeinen.

2ter Abschnitt. Von den Gesetzen des Kaufverkehrs mit Erzeugnissen, oder von den Kaufpreisen der Erzeugnisse.

3ter Abschnitt. Von den Gesetzen des Miethverkehrs mit Erzeugungsmitteln, oder von den Benutzungspreisen der Erzeugungsmittel.

a) im Allgemeinen;

b) von dem Arbeitslohne, d. h. von dem Benutzungspreise der Arbeit;

c) von dem Kapitalzinse, d. h. von dem Benutzungspreise der Kapitale;

d) von dem Grundzinse, d. h. von dem Benutzungspreise der Grundstücke.

4ter Abschnitt. Von den Gesetzen des Kaufverkehrs mit Erzeugungsmitteln, oder von den Kaufpreisen der Erzeugungsmittel.

5ter Abschnitt. Von dem zweckmäßigsten Stande der Preise aller Art.

Viertes Hauptstück. Der gesellschaftliche Mensch als Sieger im Kampfe mit der äußern Natur, d. h. als Güter genießend.

§. 8.

Eintheilung einer jeden Gewerbslehre in einen naturwissenschaftlichen und volkswirthschaftswissenschaftlichen Theil.

Aus den seitherigen Untersuchungen über die Begründung der Gewerbslehren ist für die Eintheilung jeder Gewerbswissenschaft ein wichtiges Ergebniß herzuleiten:

Jede Gewerbswissenschaft ist nähmlich in zwey Theile zu theilen, wovon der eine alle Urtheile enthält, für welche die Grundurtheile (Principien) aus den Naturwissenschaften, der andere alle Urtheile in sich begreift, zu deren Rechtfertigung die Grundurtheile aus der Volkswirthschaftslehre zu entlehnen sind. Man könnte jenen Theil den naturwissenschaftlichen (physikalischen), diesen den volkswirthschaftswissenschaftlichen (anthropologischen oder psychologischen) nennen.

Folgende Eintheilung der Landwirthschaftslehre, deren sich der Verfasser für seine Vorlesungen bedient, wird als Beyspiel dieß erläutern:

A. Volkswirthschaftswissenschaftlicher Theil.

I. Buch. Von dem Wesen der landwirthschaftlichen Gewerbsmittel (Arbeit, Verlag und Land).

1stes Hauptstück. Im Allgemeinen.

2tes " " Insbesondere von der landwirthschaftlichen Arbeit.

3tes Hauptstück. Insbesondere von dem landwirthschaftlichen Verlage oder Kapitale.

4tes Hauptstück. Insbesondere von dem landwirthschaftlichen Grund und Boden.

II. Buch. Von der Erwerbung der landwirthschaftlichen Gewerbsmittel.

1stes Hauptstück. Im Allgemeinen.

2tes " " Insbesondere von Erwerbung der Arbeit.

3tes Hauptstück. Insbesondere von Erwerbung des Verlags.

4tes Hauptstück. Insbesondere von Erwerbung des Bodens. (Enthält die Theorie von Veranschlagung der Landgüter).

III. Buch. Von der zweckmäßigen Anwendung der landwirthschaftlichen Gewerbsmittel.

1stes Hauptstück. Im Allgemeinen.

2tes " " Insbesondere von der Anwendung der Arbeit.

3tes Hauptstück. Insbesondere von der Anwendung des Verlags

a) des stehenden,

b) des umlaufenden. Hierher gehören unter andern die Regeln für Verkauf der landwirthschaftlichen Erzeugnisse.

4tes Hauptstück. Insbesondere von der Anwendung des Landes.

5tes Hauptstück. Von der zweckmäßigen Verbindung der landwirthschaftlichen Gewerbsmittel. Hier wird von den sogenannten Wirthschaftssystemen gehandelt.

IV. Buch. Von der schriftlichen Prüfung des landwirthschaftlichen Gewerbes durch die Buchführung.

B. Naturwissenschaftlicher Theil.

Erste Abtheilung. Die Lehre vom Pflanzenbau.

1ster Abschnitt. Begründende Sätze aus den Naturwissenschaften.

2ter Abschnitt. Die Lehre von der Ackerbestellung.

a) Verbesserung der Bodenmischung,

b) Düngung,

c) Bearbeitung,

d) Beurbaren.

3ter Abschnitt. Die Lehre von der Behandlung der Pflanzen.

a) im Allgemeinen.

1) Saat,

2) Pflege,

3) Ernte,

4) Aufbewahrung.

b) Insbesondere.

1) Getreide,

2) Andere Handelsgewächse,

3) Futterpflanzen.

Zweyte Abtheilung. Die Lehre von der Viehzucht.

1ster Abschnitt. Begründende Sätze aus den Naturwissenschaften.

2ter Abschnitt. Von der Viehzucht im Allgemeinen.

a) Auswahl der Thiere,

b) Begattung,

c) Pflege der Alten,

d) Benutzung.

3ter Abschnitt. Insbesondere.

a) Schafvieh,

b) Rindvieh,

c) Pferde,

d) Schweinevieh u. s. w.

§. 9.

Fortsetzung.

Daß in dem zweyten Theile die Urtheile naturwissenschaftliche Begründung verlangen, bedarf wohl keiner Nachweisung, für die Behauptung aber, daß man die Lehren des ersten Theils auf die Volkswirthschaftslehre und somit auf die geistige Menschenlehre zu gründen habe, dürften folgende Beyspiele nicht überflüssig seyn.

Es wird in diesem Theile die Regel aufgestellt, daß der Landwirth in seinen Geschäften möglichst Arbeitstheilung anwenden müsse. Um diese Regel zu rechtfertigen, muß auf die Lehren der Volkswirthschaftswissenschaft über das Wesen und den Nutzen der Arbeitstheilung verwiesen werden. Diese Wissenschaft kann darüber aber nur Rechenschaft geben, indem sie vermittelst gewisser Sätze aus der geistigen Menschenlehre zeigt, daß der Mensch mehr und bessere Erzeugnisse liefern könne, wenn er nur mit einem Gegenstande oder vorzugsweise und anhaltend damit sich beschäftige. Insbesondere muß die Volkswirthschaftslehre diese Nachweisung auf die Lehren gründen, welche die geistige Menschenlehre über den Einfluß der Gewohnheit auf die Thätigkeiten unsers Geistes entwickelt.

Ein anderes Beyspiel:

Es hat die Landwirthschaftslehre Regeln für den Verkauf des Getreides zu geben, und selbige aus den Gesetzen, welche die Volkswirthschaftslehre für das Fallen und Steigen der Preise überhaupt und der Waaren insbesondere vorträgt, herzuleiten. Um diese Gesetze selbst aber in der Volkswirthschaftslehre aufzufinden, muß man geleitet von der Wesenlehre des menschlichen Geistes untersuchen, durch welche Rücksichten der Entschluß der Menschen ein Ding für ein anderes im Handel hinzugeben oder anzunehmen bestimmt wird, ferner welchen Einfluß auf die Bereitwilligkeit der Handeltreibenden der Eigennutz und die Gewohnheit äußern.

§. 10.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gewerbswissenschaften, und besonders über den zeitigen Mangel einer anthropologischen oder volkswirthschaftswissenschaftlichen Begründung derselben.

Nachdem der Verfasser seine Ansicht über die Begründung der Gewerbswissenschaften auseinander gesetzt hat, kann er über den gegenwärtigen Zustand dieser Lehren in solcher Beziehung sich kurz so aussprechen:

Von der anthropologischen Seite betrachtet, entbehren die Gewerbswissenschaften noch ganz der Begründung; noch niemand hat die Volkswirthschaftslehre als ihre Grundlehre erkannt und noch weniger durch sie eine wissenschaftliche Darstellung derselben geliefert. Damit will ich nicht gesagt haben, daß man noch gar nicht Sätze aus der Volkswirthschaftslehre auf die Gewerbslehren angewendet habe, sondern gebe vielmehr zu, daß einige Zweige des anthropo-

logischen Theils bey der Landwirthschafts-, Waldbau-, Handelslehre, auch bey andern Gewerbswissenschaften in den letzten Jahrzehnten eine theoretische Bildung erhalten haben, aber eine durch alle Zweige greifende Bildung, ein vollständiges System dieser Wissenschaften von der anthropologischen Seite fehlt und muß noch fehlen, so lange man von der Volkswirthschaftslehre nicht die Ansicht hat, welche oben §. 6. angedeutet worden ist.

Weit mehr ist für die Gewerbslehren von der physikalischen Seite geschehen, indem man schon seit geraumer Zeit die Naturwissenschaften als Grundlehren für diese Wissenschaften erkannte und sie in ihrer Anwendung auf dieselben auszubilden bemüht war, z. B. in der Cameralchemie, Forstphysiologie u. s. f. Wir haben schon sehr gelungene Versuche von systematischen Bearbeitungen der Gewerbslehren von dieser Seite, jedoch auch das, was hier bis jetzt geleistet ist, kann nur ein Anfang genannt werden. Wer meint, daß durch diese Behauptung die Verdienste der seitherigen Bearbeiter verkleinert werden, kennt das Wesen und den Umfang dieser Wissenschaften nicht. Nur im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte werden sie einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreichen können. Dreyerley ist dazu erforderlich:

1) müssen noch so lange durch Beobachtungen und Versuche Wahrnehmungen aus dem Gewerbsleben fleißig gesammelt,

2) durch weitere Ausbildung der Naturlehren die Grundurtheile (Principien) für die Theorien des Gewerbswesens, welche uns noch in so großer Menge fehlen, aufgefunden,

3) müssen jene Wahrnehmungen diesen Grundgedanken untergeordnet und so in Erfahrungen verarbeitet werden. Siehe §. 3.

Dieß sind Forderungen, welchen nur die vereinten Kräfte vieler mit und nach einander lebenden Männer in einem bedeutenden Grade Genüge leisten können. Gehören nicht zu manchen Versuchen mehrere Jahrzehnte, z. B. über die sogenannten Feldsysteme bey der Landwirthschaft? Sind nicht noch mehrere Naturlehren, welche vorzüglich jene Principien uns zu liefern haben, in ihrer Kindheit, z. B. Physiologie der Pflanzen und Thiere, pflanzliche und thierische Chemie? Ist nicht das Erklären des Zusammenhangs landwirthschaftlicher Wahrnehmungen aus physikalischen Principien um so schwieriger, da diese so zahlreich und verschiedenartig sind?

Wenn manchem diese oder jene Gewerbslehre nicht so mangelhaft erscheint, so kommt dieß wohl daher, daß die Schriftsteller sie nicht bloß theoretisch, sondern auch historisch und positiv behandeln, d. h. viele Regeln dadurch rechtfertigen, daß sie sagen, sie seyen in der Praxis dieser oder jener Gegend üblich, oder von irgend einem Schriftsteller gegeben, ohne den Beweis ihrer Richtigkeit zu führen. Eine vollkommene Theorie aber soll jede Regel durch Beweis rechtfertigen, selbst diejenigen, welche am bekanntesten und dem Zweifel am wenigsten ausgesetzt sind.

§. 11.

Die Landwirthschaftslehre insbesondere ist noch so mangelhaft, nahmentlich in dem Lehrbuche von Beckmann.

Diese so eben ausgesprochene Behauptung von dem

Mangel einer anthropologischen Begründung soll für die Landwirthschaftslehre in Folgendem näher entwickelt werden:

Als man in der Mitte des vorigen Jahrhunderts anfing, mit Begründung der Landwirthschaftslehre durch Naturlehren Versuche zu machen, so fanden sich mehrere Gegenstände, welche dieser Wissenschaft unbezweifelt angehörten, aber doch nicht dieser Begründung konnten unterworfen werden, z. B. die Lehre von Wahl und Behandlungen der Arbeiter, von Veranschlagung der Landgüter, von Verkauf der Erzeugnisse und dergl. Natürlich mußte man sie im Vortrage von denjenigen Gegenständen trennen, worüber die Urtheile einer physikalischen Begründung fähig waren. Manche behandelten sie in einem Anhange, andere theilten die ganze Wissenschaft in zwey Theile ab, wovon der eine jene, der andere diese Gegenstände in sich faßte. Nahmentlich that Beckmann das letztere in seinen „Grundsätzen der deutschen Landwirthschaft. Göttingen 1769." und führte die Benennung besonderer (specieller) und allgemeiner Theil ein. Nach ihm sind diese Theile so zu unterscheiden: „Die Mittel, welche zur Gewinnung der Naturalien nöthig sind, sind theils allgemeine, theils besondere. Jene betreffen die Gewinnung aller überhaupt, und machen deßwegen den allgemeinen Theil der Landwirthschaft aus. Zu ihnen rechne ich die Landgüter und landwirthschaftlichen Personen. Letztere aber betreffen die Gewinnung jeder Gattung der Naturalien insbesondere, und müssen also eben so verschieden, als diese selbst, seyn. Aus ihnen besteht der besondere Theil." (siehe Vorrede zur ersten Ausgabe. Seite 7.)

Da die meisten Schriftsteller der neuern Zeit diese Erklärung und Benennung aufgenommen haben, so wird es nöthig seyn, sie näher zu beleuchten.

Die allgemeinen Mittel sind nach Beckmann das Landgut und die Arbeiter (Leute), und diese sollen Gegenstand des allgemeinen Theils seyn. Dagegen aber sage ich: von diesen Dingen hat auch der besondere Theil zu sprechen. Gehören nicht die Felder und Wiesen, wovon in der Lehre vom Getreide- und Futterbau gesprochen wird, auch zum Landgute? In der Lehre von der Schafzucht ist zu zeigen, wie man durch die Schäfer das Schafvieh solle füttern lassen, und also ist auch da von Anwendung menschlicher Arbeit die Rede. Das Irrige dieser Erklärung liegt in einer Verwechslung der materialen Mittel mit den formalen Mitteln, welche man bey der Landwirthschaft anwendet, wie aus Folgendem hervorgehen wird:

Mittel heißt überhaupt dasjenige, wodurch ein vernünftiges Wesen seine Zwecke zu verwirklichen gedenkt. Materiales Mittel ist die bewirkende Ursache selbst, formales Mittel ist die Art des Gebrauchs eines materialen Mittels. Z. B. die Säge ist zum Holzmachen ein materiales Mittel, die Regeln aber, nach welchen ich die Säge anzuwenden habe, sind formale Mittel.

Materiale Mittel der Gütererzeugung und der Landwirthschaft insbesondere gibt es nur drey: nähmlich

1) Menschliche Arbeit,
2) Land oder überhaupt äußere Natur,
3) Verlag oder Kapital. (Dahin gehören alle Vorräthe von Werkzeugen, Maschinen, Vieh, Lebensmitteln, Futter, Saamen, auch die Gebäude, Geld u. s. f.)

Die Regeln nun, nach welchen der Landwirth Arbeit, Land und Verlag gebrauchen muß, wenn er den Zweck seines Gewerbes erreichen will, sind die formalen Mittel. Sie sind zahllos.

Der allgemeine und der besondere Theil der Landwirthschaftslehre handelt von denselben materialen Mitteln, aber verschiedene formale Mittel haben sie zu besprechen. Jener Theil nähmlich entwickelt die allgemeinen Regeln, d. h. solche, welche der Landwirth in Bezug auf den Kampf mit der äußern Natur überhaupt zu befolgen hat, der besondere Theil aber enthält die besonderen Regeln, d. h. solche, welche in Bezug auf den Kampf mit einzelnen Theilen der äußern Natur zu beachten sind, z. B. bey der Viehzucht und bey der Schafzucht insbesondere, beym Getreidebau und beym Haferbau insbesondere u. s. f.

§. 12.

Fortsetzung.

Wenn wir den Unterschied des allgemeinen und besonderen Theils auf die angezeigte Art bestimmen, so trifft solche Eintheilung mit derjenigen zusammen, welche wir oben als die theoretisch-nothwendige dargestellt haben. Der besondere Theil nähmlich ist der naturwissenschaftliche, der allgemeine der volkswirthschaftswissenschaftliche; denn für die besonderen Regeln sind die Beweise auf diejenigen Zweige der Naturlehre, welche von der Natur dieser besonderen Naturgegenstände handeln, zu gründen; für die Rechtfertigung jener allgemeinen Regeln aber sind die Grundurtheile aus der Volkswirthschaftslehre zu entlehnen.

Man kann also wohl die Eintheilung in einen allgemeinen und besonderen Theil beybehalten, nur unterscheide man diese Theile nicht wie es gewöhnlich geschieht, sondern auf die oben angedeutete Art und übersehe nicht folgende Bemerkung. Theilt man sonst eine Wissenschaft in einen besonderen und allgemeinen Theil, so verhalten sich diese Theile so zu einander, daß der besondere Theil dieselben Regeln enthält, welche der allgemeine vorträgt, nur mit dem Unterschiede, daß sie in diesem für alle Fälle gegeben, in jenem aber für besondere Fälle entwickelt werden, z. B. die allgemeine Lehre vom Pflanzenbau und die besondere Lehre vom Haferbau, Kleebau u. s. f. So ist aber bey der hier in Frage stehenden Eintheilung das Verhältniß nicht, indem die Regeln der besonderen Landwirthschaftslehre keineswegs in den Regeln der allgemeinen Landwirthschaftslehre enthalten sind, sondern die Kreise (Begriffssphären) dieser Theile außer einander liegen.

§. 13.

Fortsetzung.

Noch muß ich einer Ansicht von Beckmann, die ebenfalls fast alle neuere Schriftsteller mit ihm gemein haben, die mir aber nicht minder unrichtig scheint, erwähnen. Beckmann sagt a. a. O. §. 491. „Die allgemeinen Mittel zur Gewinnung der Naturalien sind Landgüter und Leute. Die Geschicklichkeit, solche, auf die vortheilhafteste Art, zur Absicht der Landwirthschaft, anzuwenden, wird die Landhaushaltungskunst genannt. Unter der allgemeinen Haushaltungskunst verstehe ich die Wissenschaft, Kunst oder Geschicklichkeit, der Absicht und Beschaffenheit seines Nahrungs-

geschäfts gemäß, seine Güter anzuwenden, und seine Hausgenossen zu regieren. Durch ihre Einschaltung könnte man hier diesen allgemeinen Theil der Landwirthschaft sehr leicht vergrößern, so wie es auch die meisten ältern Lehrer dieser Wissenschaft in der That gethan haben. Es würde aber die Ordnung stöhren, und eine überflüssige Wiederholung seyn, man mag nun die allgemeine Haushaltungskunst zum Rechte der Natur, oder zur Moral rechnen wollen.“

Allerdings kann man sich eine Wissenschaft denken, welche lehrt, wie der Privatmann überhaupt seine wirthschaftlichen Verhältnisse zweckmäßig zu ordnen habe. Allgemeine Privatwirthschaftslehre würde dafür ein passenderer Nahme seyn, als allgemeine Haushaltungslehre. Aber keineswegs kann man sagen, daß die allgemeine Landwirthschaftslehre ein besonderer Zweig dieser Wissenschaft sey, und die besondere Landwirthschaftslehre zu ihr nicht in einem solchen Verhältnisse stehe; denn die in der allgemeinen Privatwirthschaftslehre zu gebenden Regeln sind nicht bloß anthropologisch zu begründen, sondern auch physikalisch, z. B. die Regeln für Aufbewahrung der Vorräthe an Lebensmitteln, Wäsche und dergl., um sie vor Verderbniß zu schützen.

Uebrigens bemerke ich, daß wir bis jetzt nur wenig Versuche für Bearbeitung der allgemeinen Privatwirthschaftslehre haben. Es gehört dahin die Schrift von Merrem: „Allgemeine Grundsätze der bürgerlichen Wirthschaft und Haushaltung. Göttingen 1817.“ Einen weiten Umfang kann diese Wissenschaft nicht haben, da sich nur wenig Regeln für das wirthschaftliche Leben geben lassen, wenn man von den besonderen Verhältnissen dieses Lebens absieht.

Einige haben die allgemeine Landwirthschaftslehre auch „Oeconomie" genannt. Dieser Ausdruck ist aber ganz unpassend, zumal man schon viele sehr verschiedenartige Begriffe damit im gemeinen Leben bezeichnet.

Die großen Verdienste, welche der gelehrte Beckmann, wie um andere Wissenschaften, so auch um die Landwirthschaftslehre sich erwörben hat, weiß ich zu schätzen, er scheint mir aber seine Bemühungen vorzugsweise auf den naturwissenschaftlichen Theil beschränkt zu haben; wenigstens ist das, was er in dem allgemeinen Theile seines Lehrbuchs gegeben hat, ohne wissenschaftlichen Werth.

§. 14.

Beurtheilung der höhern Landwirthschaftslehre von A. L. von Seutter.

Unter den Schriften über diesen Theil der Landwirthschaftslehre, welche durch Streben nach Wissenschaftlichkeit sich auszeichnen, ist der Zeit noch folgende die erste: „Versuch einer Darstellung der höhern Landwirthschaftswissenschaft für Cameralisten, Oeconomen und Oeconomieverwalter, von A. L. von Seutter. Leipzig. 1800."

Der besondere Theil heißt hier die niedere, der allgemeine die höhere Landwirthschaftslehre. Der geistreiche Verfasser derselben fühlte die Nothwendigkeit einer Begründung des sogenannten allgemeinen Theils, sah sich deßhalb nach einer Grundwissenschaft dafür um, und da er eine solche nicht fand, so bemühte er sich selbst, sie auszuarbeiten. „Schon seit einigen Jahren, sagt er in der Vorrede S. XI., habe ich mich mit Untersuchungen für die Reali-

stirung des Begriffs der erstern Wissenschaft (nähmlich der reinen Wirthschaftslehre als Grundlehre der Gewerbswissenschaften) beschäftigt, und vor ein paar Jahren schon hatte ich einen Versuch machen wollen, die Resultate derselben als ein System der reinen Wirthschaftslehre dem Publicum zu produciren. Allein ich nahm meinen Standpunct zu tief in der Sphäre der höhern Philosophie, da er nur an der Grenze derselben gefaßt werden darf, und dieß machte jenen Versuch zu abstract, ja ich kann es laut sagen, es machte ihn mir vereiteln. Um mich nun gegen jene überwiegende Tendenz meines Geistes zu sichern, konnte ich nach meiner Ueberzeugung keinen sicherern Weg einschlagen, als mich fürs erste geradezu an ein bestimmtes Object der Erfahrung, an ein bestimmtes bürgerliches Gewerbe zu halten, um meinen bloß formellen Resultaten dadurch auch materiellen Gehalt zu geben, daß ich sie auf die Natur der Productionsfactoren eines solchen Gewerbes, auf ihr Verhältniß zum Begriff des Gelderwerbs und auf sein Verhältniß zu allen übrigen Gewerben anwendete, um ihnen selbst nähere Bestimmtheit zu geben. Auf diese Art bearbeitete ich dann natürlich nicht die reine Wirthschaftslehre selbst, sondern die höhere Gewerbwissenschaft des zum Object genommenen Gewerbes, und so kam das gegenwärtige Werk zu Stande: die höhere Landwirthschaftswissenschaft." Der Verfasser war demnach über die Grundlage der allgemeinen Landwirthschaftslehre mit sich nicht auf das Reine, und deßhalb konnte es ihm auch unmöglich gelingen, ein ganz haltbares, mit allen seinen Theilen genau zusammenhängendes und von allen Seiten deutliches System aufzustellen. Die Hauptmängel dieses Werks scheinen mir folgende zu seyn:

1) Der Verfasser übersieht die Nothwendigkeit einer anthropologischen Begründung dieser Wissenschaft durch die Volkswirthschaftslehre. Von der Grundwissenschaft der höhern Landwirthschaftslehre (von ihm reine Wirthschaftslehre genannt) hat er eine ganz andere Vorstellung, als die von uns oben §. 6. entwickelte. Es heißt §. 50. „Der Begriff oder die Aufgabe für die reine Wirthschaftslehre ist bestimmt folgender: sie muß die Entwicklung und Darstellung der practischen Regeln enthalten, durch welche der höchste nachhaltige Gelderwerb oder das absolute Eigenthum durch Producirungen in der Sinnenwelt realisirt werden kann. In ihr müssen die Verhältnisse nachgewiesen werden, welche jeder Gewerbsmann seinem Aufwand an Zeit, Raum und Kräften oder den verschiedenen Arten seiner Gewerbscapitalien, als dem Aequivalent der erstern, zu geben hat, um zu ihrer höchsten Verzinsung oder zum höchsten Gelderertrag zu gelangen; und es ist also in ihr von einem Producíren überhaupt und nicht von bestimmten Producirungen die Rede, und eben dadurch ist sie das genus für diejenigen Wissenschaften, welche bestimmte Arten von Producirungen um Gelderwerb abzuhandeln haben.“ Ferner: „Sie ist eigentlich das genus der höhern Landwirthschaftslehre, und diese ist die species von ihr.“ Die Volkswirthschaftslehre dagegen hat nach unserer Ansicht keine Regeln zu geben, sondern nur Grundbedingungen des Wohlstands zu entwickeln. Sie verhält sich zur Landwirthschaftslehre nicht wie genus zur species, sondern wie Grund (Princip) zur Folge.

2) Die in der höhern Landwirthschaftswissenschaft zu gebenden Regeln sollen nach von Seutters Ansicht aus dem

Zweckbegriffe dieser Wissenschaft abgeleitet werden, dieser sey aber „höchster nachhaltiger Geldertrag.“ Dagegen sage ich:

a) Die Aufgabe der Landwirthschaftslehre überhaupt ist, die Regeln aufzusuchen und zu rechtfertigen, durch deren Befolgung der Landwirth den Zweck der Landwirthschaft verwirklichen kann. Nicht bloß in der höhern, sondern auch in der niedern Landwirthschaftslehre muß bey Rechtfertigung der Regeln auf den Zweck der Landwirthschaft hingewiesen werden. Z. B. in der Lehre von dem Erdäpfelbaue kann die Regel, daß man die Erdäpfel nicht mit der Handhacke, sondern mit dem Pfluge behacken solle, vollkommen nur dann gerechtfertigt werden, wenn ich im Beweise nicht bloß auf die Natur dieser Gewächse, sondern auch auf den Zweck der Landwirthschaft hinweise. Freylich wird dieser Grundgedanke (Princip) häufig nicht zur Sprache gebracht, sondern stillschweigend vorausgesetzt.

b) Der Zweckbegriff der Landwirthschaft sagt nur, was der Landwirth in seinem Kampfe mit der äußern Natur erreichen soll, aber nicht wie. Das Wie, d. h. die Regeln für sein Handeln müssen aus der Beschaffenheit der Natur und der des Menschen hergeleitet werden, indem man damit auf die oben (§. 4.) angedeutete Art gewisse Wahrnehmungen im landwirthschaftlichen Leben vergleicht. Aus einem bloßen Begriffe kann sich kein System, am wenigsten das einer Erfahrungswissenschaft entwickeln, denn diese hat ihre Behauptungen zu beweisen, d. h. durch Schlußreihen unter gewisse Grundsätze (Principien) unterzuordnen. Diese Grundsätze bilden jedoch nur den Obersatz des Schlusses. Zu jedem Vernunftschlusse ist aber noch

ein Unterſatz nöthig, durch den die Unterordnung gemacht wird. Die Unterſätze ſind in dieſer Wiſſenſchaft aus der Wahrnehmung zu ſchöpfen. *) Um z. B. eine Regel für den Getreideverkauf als richtig zu beweiſen, muß das allgemeine Geſetz, welches die Volkswirthſchaftslehre für das Steigen und Fallen der Preiſe überhaupt entwickelt, in den Oberſatz geſtellt werden. In den Unterſatz treten die wirklichen Verhältniſſe, in welchen der Landwirth als Getreideverkäufer ſich befindet. Der Schlußſatz enthält die zu rechtfertigende Regel für den Getreideverkauf.

3) Hat der Verfaſſer der Deutlichkeit ſeiner Lehre ſehr dadurch geſchadet, daß er in den wichtigſten Erklärungen bildliche Vorſtellungsweiſen und bildliche Ausdrücke gebraucht hat. Bilder können einen Gegenſtand wohl anſchaulich, aber nicht deutlich machen, und, in einer Theorie gebraucht, verurſachen ſie leicht, daß das Bild mit der Sache ſelbſt verwechſelt wird, und daß der Schüler die Sache zu verſtehen wähnt, da ihn doch die Einbildungskraft mit einem leeren Bilderſpiele täuſcht. Der Dichter mag und ſoll nach Belieben den bildlichen Ausdruck gebrauchen, der Theoretiker aber darf ihn nur ausnahmsweiſe und mit großer Vorſicht anwenden. Ich führe für dieſes Urtheil folgendes Beyſpiel an: von S. nennt Arbeit, Land und Kapital die Factoren des landwirthſchaftlichen Gewerbes und vergleicht ſo dieſes Gewerbe mit einem Multiplicationsexempel. Sehr gering iſt die Aehnlichkeit dieſer Dinge, aber unendlich groß ihre Verſchiedenheit. Wie verſchieden iſt das Geſchäft des Landwirths, welches ſeinem Weſen

9) Siehe oben §. 4. Anmerkung 3.

nach darin besteht, daß der Mensch vermittelst Arbeit und Verlag die Erde nöthigt, ihm gewisse Güter in einer bestimmten Beschaffenheit (Producte) zu liefern, um dadurch sich in Wohlstand zu setzen, wie verschieden, sage ich, ist es von dem Geschäfte eines Rechenmeisters, der die Zahlen 2, 3 und 6 als Factoren multiplicirt und dadurch die Zahl 36 als Product erhält? Kann wohl diese Vergleichung die Ansicht des Schülers über Landwirthschaft aufhellen? muß sie nicht vielmehr selbige verdunkeln und verwirren? Warum wollen wir Arbeit, Land und Verlag nicht die Mittel der Landwirthschaft nennen? S. oben §. 11. über den Unterschied zwischen formalen und materialen Gewerbsmitteln.

Ich habe mich bey dieser Schrift so lange aufgehalten, weil sie neben den gerügten Mängeln viel Vortreffliches enthält und ich noch keine gründliche Würdigung dieses Buchs gelesen, aber wohl gefunden habe, daß jene getadelten Ansichten und Ausdrücke in die gelesensten und besten Schriften übergegangen sind.

Uebrigens gebührt dem Verfasser eine der ehrenvollsten Stellen unter den Bearbeitern dieser Wissenschaft.

§. 15.

Ueber die hierher gehörigen Schriften von Thaer.

Die Geschichte der Landwirthschaftslehre führt mich nun zu dem Manne, der in Bezug auf seine Verdienste, sowohl um Ausbildung dieser Wissenschaft, als um Einführung derselben in das Leben, einzig dasteht. Was Smith für die Staatswirthschaftslehre, Werner für die Mineralogie und Bergbaulehre war, das ist Thaer für die Landwirthschaftswissenschaft.

Das Wirken dieses seltenen Mannes von allen Seiten zu beleuchten, dürfte höchst lehrreich und anziehend seyn; damit in dieser Abhandlung einen Versuch zu wagen, erlaubt der Raum nicht, der dafür bestimmt ist. Der Verfasser muß sich hier auf folgende Andeutungen beschränken:

Thaer erkannte deutlich die Nothwendigkeit einer naturwissenschaftlichen Begründung des sogenannten besonderen Theiles der Landwirthschaftslehre, und war mit gründlichern und umfassendern Kenntnissen von den dazu dienenden Naturlehren, insbesondere der Chemie, Physik und Physiologie als alle seine Vorgänger ausgerüstet. Hierzu kam, daß er mit dem Wege bekannt war, welchen man bey solchen Untersuchungen zu gehen hat. Als sich nun Thaer bemühte, diesen Theil der Landwirthschaftslehre systematisch zu bearbeiten (in dem bekannten Werke: Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. 4 Bde. 4. 1809—12.), so konnte und mußte derselbe besonders in Beziehung auf die systematische Einheit und Festigkeit der Grundlage eine solche Vollkommenheit erlangen, welche für jene Zeit, vermöge des vorhandenen Vorraths von Wahrnehmungen und der bereits erlangten Einsichten in das Wesen der äußern Natur, möglich war. Siehe oben §. 10. Nro. 1—3.

Auch die allgemeine Landwirthschaftslehre wurde durch Thaers Bemühungen bedeutend gefördert, insbesondere in denjenigen Zweigen, welche die Lehren von der Buchhaltung, Veranschlagung der Landgüter und von den sogenannten Wirthschaftssystemen enthalten, aber doch nicht auf eine so hohe Stufe gehoben, als die besondere Landwirthschaftslehre. Der Darstellung derselben sowohl im ersten Bande der Grundsätze der rationellen Landwirthschaft,

Berlin 1809—12. 4. als in dem später erschienenen Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre, Berlin 1815. 8. fehlt nähmlich, wenigstens nach meiner Ansicht, systematische Einheit und Festigkeit der Grundlage.

Zur Erläuterung und Rechtfertigung dieser Behauptung sollen folgende Bemerkungen dienen.

§. 16.

Fortsetzung.

1) Die Haupturſache dieſes Mangels liegt wohl darin, daß der Verfasser dieser Werke die Nothwendigkeit einer anthropologischen Begründung der allgemeinen Landwirthschaftslehre durch die Volkswirthschaftslehre nicht anerkennt. Es können in diesem Theile der Landwirthschaftswissenschaft, wie wir oben gesehen haben, nur durch die Volkswirthschaftslehre in die Erklärungen, Eintheilungen und Urtheile Ordnung und Einheit gebracht und den Beweisen Beweisgründe verschafft werden, so wie es für wissenschaftliche Darstellung nöthig ist.

In den Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft, Berlin 1809—12. werden mehrere Natur- und andere Wissenschaften, „welche eine große Beyhülfe zur Begründung der Landwirthschaftslehre geben“ sollen, genannt, worunter aber die Volkswirthschaftslehre nicht ist. In dem Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre wird zwar die Volks- oder Nationalwirthschaftslehre erwähnt, denn es heißt §. 4.: „Sie (die allgemeine Landwirthschaftslehre) stehet in naher Verwandtschaft und in beständigem Bezuge mit und auf die National- und Staatswirthschaftslehre, entwickelt und berichtigt manche Begriffe

derselben, und heischt also auch von der Seite das Studium des Cameralisten nach seiner gegenwärtigen Bestimmung"; aber die Nationalwirthschaftslehre wird hier nicht als eine Grundwissenschaft der Landwirthschaftslehre, sondern vielmehr als eine Wissenschaft betrachtet, für welche die Landwirthschaftslehre zur Entwickelung und Berichtigung ihrer (der Volkswirthschaftslehre) Begriffe nöthig sey, eine Ansicht, die weder mit der meinigen, noch mit der anderer Schriftsteller übereinstimmt. Die Volkswirthschaftslehre leistet der Landwirthschaftslehre solche Dienste, aber nicht diese jener.

§. 17.

Fortsetzung.

2) Ein anderer Grund von dem oben angedeuteten Mangel scheint mir darin zu liegen, daß Thaer die allgemeine Landwirthschaftslehre nicht als eine Erfahrungswissenschaft oder Theorie behandelt haben will, sondern als eine Wissenschaft, die sich aus reinen Verstandesbegriffen entwickele. Im §. 2. des Leitfadens zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre heißt es: „Sie ist von Anderen die höhere Landwirthschafts-Wissenschaft genannt worden, weil sie sich aus reinen Verstandesbegriffen entwickelt und nur die Data dazu aus der Erfahrung annimmt. Die Prüfung der Richtigkeit der letztern ist nicht ihre Sache, sondern die der landwirthschaftlichen Erfahrungslehre. Sie ist daher eine Wissenschaft im strengern Sinne des Wortes und kann als solche gelehrt und begriffen werden."

Was hauptsächlich gegen diese Ansicht zu sagen ist, habe ich schon oben §. 14. bey Prüfung des von Seutterischen

Werks beygebracht, indem v. Seutter einer ähnlichen Ansicht huldigt. Aus den dort angestellten Betrachtungen geht hervor, daß die allgemeine Landwirthschaftslehre keineswegs eine Wissenschaft „im strengern Sinne des Wortes", sondern daß sie wie die besondere Landwirthschaftslehre eine Erfahrungs- oder theoretische Wissenschaft sey.

Uebrigens bemerke ich, daß aus reinen Verstandesbegriffen weder die Landwirthschaftslehre noch irgend eine andere Theorie entwickelt werden kann, wenn man anders mit Kant unter reinen Verstandesbegriffen solche Begriffe versteht, die weder empirische, noch reine Anschauungen sind, sondern bloß durch Denken zum Bewußtseyn gebracht werden können, die sogenannten Categorien. Sie sind Formen unserer vernünftigen Erkenntniß, und nur Gegenstand der reinen Philosophie. Z. B. der Begriff von Caussalität (Grundsatz der Bewirkung), der Grundsatz von Beharrlichkeit der Wesen, Gesetz der Wechselwirkung u. s. f. Diese Begriffe oder Grundwahrheiten unserer Erkenntnisse sind unter allen am dunkelsten, sie sich deutlich zu machen, ist am schwierigsten; wollte man sie an die Spitze eines Systems stellen („aus ihnen eine Wissenschaft entwickeln"), so würde man aus dem Schwierigern das Leichtere ableiten, was doch unstatthaft ist.

Vielleicht liegt ein Schein, der zu jener irrigen Ansicht von der allgemeinen Landwirthschaftswissenschaft verleitete, in folgendem Umstande: Die an der allgemeinen Landwirthschaftswissenschaft zur Rechtfertigung der Regeln oder zur Erklärung der Erscheinungen nöthigen Grundsätze (Principien) sind aus der Volkswirthschaftslehre zu entlehnen, also nach §. 6. solche, welche durch Lehren aus der psychi-

schen Anthropologie bewiesen werden müssen. Von vielen dieser psychologischen Grundsätze hat jeder Mensch eine Kenntniß, aber nur eine dunkle. Erst durch theoretische Forschungen über das Wesen unsers Geistes wird diese dunkle Kenntniß zu einer klaren und deutlichen. Von Seutter in der Vorrede Seite 13 und 14 sagt: „es ist ein bekanntes psychologisches Phänomen, daß wir leichter und früher ein Wahres aus dem Unbestimmten herausfühlen, als daß wir dasselbe Wahre bestimmt denken können. Allein diese an sich merkwürdige Einrichtung des menschlichen Geistes darf — so höchst wohlthätig sie auch für den handelnden Menschen ist — doch nie vom wissenschaftlichen Schriftsteller bey seinen Lesern in Anspruch genommen werden; mögen auch immerhin Tausende gegen einen das Ungründliche und Oberflächliche dem Gründlichern vorziehen, weil es sich leicht und angenehm drüber hin lesen läßt.“ Diese sehr richtige Bemerkung gilt insbesondere für manche Grundurtheile der Volkswirthschafts- und allgemeinen Landwirthschaftslehre. Daher kommt es, daß über Gegenstände der allgemeinen Landwirthschafts- und der Volkswirthschaftslehre jeder Mensch urtheilen zu können glaubt, ohne diese Wissenschaften studiert zu haben, da bey Gegenständen aus dem Gebiete der Naturlehre und der besonderen Landwirthschaftslehre weit eher zugegeben wird, daß zum Urtheile darüber Bekanntschaft mit diesen Wissenschaften nöthig sey. Z. B. wenn eine Viehseuche die Herden des Landwirths vernichtet, so überläßt er es willig dem Naturkundigen, die Ursachen dieses Uebels und die Mittel dagegen aufzusuchen; wenn ihn aber Wohlfeilheit des Getreides drückt, so glaubt er, auch wenn er keine wissenschaft-

liche Bildung hat, selbst zu wissen, wodurch sie verursacht und wie ihr abzuhelfen sey.

Von den reinen Verstandesbegriffen hat bekanntlich jeder Mensch eine dunkle Erkenntniß und in so fern haben sie mit jenen anthropologischen Urtheilen der Volks- und Landwirthschaftslehre etwas Aehnliches, aber keineswegs sind diese Urtheile reine Verstandesbegriffe, sondern sie sind innere Erfahrungen, Erfahrungskenntnisse, d. h. Erkenntnisse, welche wir von unserm Geiste durch Beobachtung unserer eignen geistigen Thätigkeiten erlangen, z. B. die Erkenntniß, daß der Geist in seinen Thätigkeiten dem Gesetze der Gewohnheit unterworfen sey. Auch können sie zur Erklärung der Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben nicht angewendet werden, so lange sie dunkel sind, sondern erst dann, wenn sie durch wissenschaftliche Untersuchungen deutlich geworden sind. Ueber das Wesen dieser Erkenntnisse sehe man besonders Carus a. a. O. S. 38—52. im 1sten B.

Manche haben von der gesammten Landwirthschaftslehre eine ähnliche Ansicht, als die so eben gerügte ist. Als auffallendes Beyspiel führe ich Folgendes aus einer Beurtheilung des Lehrbuchs der Landwirthschaft von Burger an [10]: „der Hauptbegriff ist Landwirthschaft, von welchem die übrigen Begriffe alle abgeleitet sind, folglich stellen sie in dieser Form zusammen eine Ordnung für die Lehren der Wissenschaft oder ein System vor, wovon der Hauptbegriff das Princip ausmacht. Ein solcher Hauptbegriff, welcher einem wissenschaftlichen Systeme zum Principe dienen soll, darf aber kein empirischer oder schon gegebener

10) S. Jen. Allg. Lit. 1821. Ergänzbl. Nro. 28.

seyn, weil Empirie und Wissenschaft einander entgegengesetzt sind, sondern es muß eine durch die Vernunft selbst geschaffene Idee oder ein übersinnlicher, selbstständiger und vollkommen unabhängiger Begriff seyn, der das ganze System durchdringt und belebt, wie die Seele den Körper. Nun aber ist Landwirthschaft ein hohler und bloß formaler Begriff, der wieder nur Begriffe gleicher Art von sich ableiten läßt, dergestalt, daß ein solches System durchaus nur wie hohl und leblos dasteht u. s. w." Ferner: „der Fehler rührt ursprünglich von einer verkehrten Ansicht der Dinge her, bey welcher insgemein die Gelehrten die Wissenschaft tief unter die Empirie vergraben, wenn sie mit Burger die Landwirthschaft und ihre Hülfswissenschaften Erfahrungswissenschaften nennen. Eine Erfahrungswissenschaft ist ein Unding. Denn Erfahrung kann nie etwas anderes, als eine Erfahrung seyn, und als solche nie zur Wissenschaft gemacht werden, weil sonst ein jeder in seinem Fache wohl erfahrner Mann und folglich auch der Bauer in der Landwirthschaft ein wissenschaftlicher Mann seyn müßte. Aus diesem Irrthume folgt, daß mit diesem Zwitterbegriffe die Wissenschaft verkannt und herabgewürdigt wird. Denn Wissenschaft ist ein Product der menschlichen Vernunft, welche die Erscheinungen der Dinge dem Verstande demonstriren und das Subjective mit dem Objectiven zur Einheit erheben muß. Dadurch zeigt sich nun eben reine Wahrheit, wenn das Subjective mit dem Objectiven zur Einheit gebracht wird."

Daß von der Landwirthschaftswissenschaft so irrige Ansichten aufgestellt werden, darüber kann man sich nicht wundern, wenn man weiß, daß viele Philosophen der alten

und neuen Zeit, in einem gleichen Irrthume befangen, meinen, im Systeme der menschlichen Erkenntniß liege die ganze Fülle der Wahrheit in einem obersten Principe (Grundsatze oder Grundbegriffe) verborgen. Nach der Ansicht derselben stecken alle Sätze der Wissenschaften in den Sätzen der Philosophie, und diese stecken wieder in dem absolut ersten Satze der Philosophie, so daß in diesem Satze alle übrigen Sätze gleichsam eingeschachtelt sind. Besonders liegt dieser Irrthum mehrern Systemen der Philosophie, welche im Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts Deutsche aufbauten, zu Grunde. [11]) Ueber Verirrungen dieser Art spricht sich C. C. E. Schmid in seiner allgemeinen Encyclopädie und Methodologie der Wissenschaften, Jena 1810, so aus: „Die Nothwendigkeit des analytischen Ganges zur Bildung aller Wissenschaft und die Verkehrtheit des systematischen Verfahrens, in Erfahrungssachen von

11) Man s. über diesen höchst wichtigen Gegenstand: Fries Logik. 2te Auflage. §. 113. Kritik der reinen Vernunft. 1sten Band. §. 73. und Krug Fundamentalphilosophie oder urwissenschaftliche Grundlehre. 2te Aufl. 1819. §. 46. Krug sagt daselbst: „Seitdem der Verfasser dieß in der ersten Auflage geschrieben, scheint man den Gedanken, die ganze Philosophie aus einem Princip herauswickeln zu wollen, als wäre sie schon ursprünglich darin, aufgegeben zu haben, dagegen aber auf ein anderes Extrem verfallen zu seyn. Man philosophirt nähmlich ohne Principien, wenigstens ohne bestimmte Angabe derselben, gleichsam ins Blaue hinein, auf gut Glück, was freylich noch leichter ist, aber auch noch weniger zum Ziele führen kann.“ Bey theoretischen Untersuchungen und insbesondere bey denjenigen, welche das wirthschaftliche Leben betreffen, müssen wir uns ebenfalls hüten, daß wir weder in jenes, noch in dieses Extrem verfallen.

Allgemeinsätzen auszugehen, hat schon Baco augenscheinlich gemacht, der zugleich, vorzüglich im neuen Organon, (der besten Methodenlehre für alle Erfahrungswissenschaft) durch Lehre und Beyspiel das methodische und gründliche Verfahren der empirischen Induction, im Unterschiede von der rohen und oberflächlichen Empirie, gezeigt hat. — Für die Philosophie hat Kant und nach ihm Fries ein ähnliches Verdienst sich erworben."

§. 18.

Fortsetzung.

3) Mehrere von den in die Volkswirthschaftswissenschaft gehörigen Lehren, welche Thaer in dem Vortrage der allgemeinen Landwirthschaftslehre beybringt, scheinen mir so dargestellt zu seyn, daß sie dem Schüler keineswegs vollkommene Deutlichkeit und Festigkeit der Ansichten in diesem Theile der Landwirthschaftslehre gewähren können. Nur einige Beyspiele führe ich an:

§. 7. und 8. in dem Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre heißt es: „Wie in ihrem oberen Grundsatze, so kommen auch alle Gewerbe in ihren Elementen oder Factoren überein. Diese sind

1) Arbeit,
2) Capital,
3) Rohes Material,
4) Intelligenz (Kenntniß und Künstlertalent).

Das rohe Material ist bey der Landwirthschaft der Grund und Boden, oder eigentlich die im selbigen liegende Triebkraft (Urproductiv-Stoff)."

Der Schüler soll hier mit den landwirthschaftlichen Gewerbsmitteln (den materialen, siehe oben S. 24.) bekannt gemacht werden. In wiefern es mir unpassend scheint, sie „Elemente oder Factoren des Gewerbswesens" zu nennen, deutete ich schon oben §. 13. an. Außerdem muß ich dagegen Folgendes erinnern:

a) Die Intelligenz darf nicht von der Arbeit getrennt und als ein besonderes Gewerbsmittel dargestellt werden, weil keine Arbeit des Menschen bloß körperlich und keine bloß geistig, d. h. bloß Intelligenz seyn kann. Selbst die leichteste Arbeit des Landwirths, z. B. das Dreschen, kann ohne alle Theilnahme des Geistes nicht verrichtet werden. Ein geistloser, blödsinniger Mensch kann nicht dreschen. Will man dennoch körperliche und geistige Arbeit unterscheiden, so kann sich dieser Unterschied nur auf den Grad, in welchem der Geist an der Arbeit Theil nimmt, beziehen. Geistige Bildung der Gewerbsleute ist allerdings eine wesentliche, ja die wesentlichste Bedingung zum Gedeihen des Gewerbwesens, aber sie darf nicht als materiales, sondern nur als formales Mittel dargestellt werden, d. h. nur als die Bedingung, welcher die Wirksamkeit der menschlichen Arbeit unterworfen ist. Siehe oben §. 11. Seite 24. Gegen eine Trennung der Bildung von der Arbeit in wissenschaftlicher Lehre muß ich mich einmahl deßhalb erklären, weil dem Schüler oder Leser dadurch die Einsicht erschwert wird, daß zur Erlangung des möglichst höchsten Reinertrags eines Gewerbes nicht bloß Bildung der Unternehmer, sondern auch Bildung seiner Gehülfen, selbst der gemeinen Lohnarbeiter nöthig, und daß der Fleiß des Volkes von dessen Bildung

abhängig sey [12]), dann aber auch aus einem andern noch wichtigern Grunde: Es gibt nähmlich leider auch noch in unserer Zeit Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter, welche meinen, daß bey der Landwirthschaft eigentlich nur sie die denkenden (intelligenten) Wesen, die Knechte dagegen, die Mägde, Tagelöhner, Fröhner, überhaupt die gemeinen Arbeiter gedankenlose (nicht intelligente) Wesen, bloße Werkzeuge seyen, welche man auch als solche behandeln müsse; eine Ansicht, die um so gefährlicher ist, da der Uebergang von ihr zur Vertheidigung der Sklaverey, Leibeigenschaft u. dergl. sehr leicht ist. Es lautet diese z. B. so: „Geht die Ungleichheit der Menschen (d. h. in Bezug auf ihre Naturkräfte) so weit, daß sie dem Unterschiede zwischen Seele und Körper, zwischen Mensch und Thier nahe kömmt, und dieß findet alsdann statt, wenn der eine Mensch nur bloß die Kräfte seines Körpers zu gebrauchen weiß und körperliche Arbeiten das Höchste sind, was er leistet, so ist dieser der gebohrne Sklav" u. s. f. Ferner: „der Dienstbote oder Sklave sey ein lebendiges Werkzeug des Handelns, d. h. von Thätigkeiten, die in sich selbst ihren Endzweck haben und in so fern mit jedem andern Eigenthumsstücke von

12) Treffend sagt Lotz in seinem Handbuche der Staatswirthschaftslehre 3 Bände 1821—23. im ersten Bande S. 182. „Der letzte Grund unsers großen Fleißes liegt in unserer geistigen Bildung." Auch Gottlieb Hufeland, Lüder, Storch und andere deutsche Schriftsteller machen auf die Abhängigkeit des Volkswohlstandes von der Volksbildung aufmerksam. Ueberhaupt liegt wohl gerade darin eine Hauptverbesserung der Smithischen Lehre auf deutschem Boden, daß deutsche Forscher auf diese Abhängigkeit mehr hingewiesen haben, als Smith es gethan hat.

gleicher Art.“ [13]) Nun weiß ich gar wohl, daß der Herr Staatsrath Thaer eine dieser ganz entgegengesetzte Ansicht hat, ja ich bin überzeugt, daß derselbe zur Verbesserung der Lebens- besonders Rechtsverhältnisse jener Menschenclasse in unserm Vaterlande durch seine mündliche und schriftliche Lehre außerordentlich viel beygetragen hat; jedoch gerade jener von ihm aufgestellte allgemeine Satz, nach welchem Arbeit und Intelligenz als verschiedene Gewerbsmittel anzusehen seyen, scheint mir nicht geeignet, die hier und da noch herrschenden Vorurtheile über das Verhältniß der landwirthschaftlichen Unternehmer zu seinen Gehülfen zu verdrängen. Durch deutlichen Vortrag der volkswirthschaftswissenschaftlichen Lehren in den Gewerbswissenschaften können wir außerordentlich viel dazu beytragen, daß der Grund dieser Vorurtheile gereinigt werde, insbesondere dazu, daß der Landwirth nicht bloß in sich, sondern auch in seinen Knechten, Tagelöhnern und andern Gehülfen die Menschheit (den Verstand, die Intelligenz) achte.

b) Neben Arbeit und Verlag oder Kapital steht als drittes Gewerbsmittel die äußere Natur, besonders das Land, oder der Grund und Boden. Die Gütererzeugung besteht nähmlich darin, daß die Gewerbsleute durch ihre

---

13) S. Aristoteles Politik. Buch I. Kap. 3. Daß Aristoteles, den man mit Recht den größten Geist des Alterthums nennt, so spricht, darüber wird man sich nicht wundern, wenn man weiß, daß er in einem Lande gelebt hat, wo fast alle Gewerbsarbeiten von Sklaven verrichtet wurden, und zu einer Zeit, wo Sklaverey allgemein verbreitet war, und wenn man den Einfluß kennt, welchen die Gewohnheit auf die Meinungen aller Stände und Völker zu äußern vermag.

Arbeit und vermittelst des Verlags der äußern Natur gewisse für das menschliche Leben als tauglich erkannte Naturgegenstände abnehmen, und manche davon dadurch noch brauchbarer machen, daß sie ihre Form oder Mischung verändern. Die Gewerbe der Naturerzeugung, insbesondere die Landwirthschaft, unterscheiden sich von denen der Kunsterzeugung (den technischen) wesentlich darin, daß jene die rohen Stoffe (das rohe Material) dem Boden abnehmen, diese dagegen den rohen Stoff verarbeiten, d. h. in Form oder Mischung verändern. Dieser wesentliche Unterschied wird nun nach meinem Dafürhalten nicht hervorgehoben, sondern verborgen, wenn man mit Thaer „den Grund und Boden oder eigentlich die in selbigem liegende Triebkraft" rohes Material der Landwirthschaft nennt.

c) Noch mehr wird die Ansicht von den landwirthschaftlichen Gewerbsmitteln dadurch verdunkelt, daß der Verfasser später (§. 63—65. im Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre und §. 49. in den Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft) den Unterschied zwischen Land und Kapital unkenntlich macht, indem er das Land Grundkapital nennt und behauptet, daß man das Land (oder den Boden) als Kapital zu betrachten habe. Als Grund für diese Behauptung wird §. 64. im Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre angeführt: „Denn man kann sich nur vermittelst eines Kapitals in seinen Besitz setzen und durch seinen Verkauf, auch seine Verpfändung, ein anderes, auch Verlagskapital verschaffen." Dieß ist aber nur ein Scheingrund, denn nicht bloß durch ein Kapital kann ich mir im Handel Grundbesitz verschaffen, sondern auch durch Arbeit. Erhielten nicht häufig Perso-

nen das Eigenthums- oder Benutzungsrecht von Ländereyen als Benutzungspreis für ihre dem Staate oder großen Grundeignern geleisteten Dienste, d. h. als Arbeitslohn? Uebrigens könnte man aus demselben Grunde auch die Arbeit als Kapital betrachten, denn auch diese verschafft man sich häufig durch Kapitale.

d) In §. 52. der Grundsätze der rat. Landw. werden sogar auch die gesammelten Kenntnisse Kapitale genannt. — Also Verlag, Land und Kenntnißvorrath (Intelligenz) sollen Kapital heißen! Ich gebe zu, daß man mit dem Ausdrucke Kapital bisweilen im gemeinen Leben so verschiedenartige Begriffe bezeichnet, aber der wissenschaftliche Sprachgebrauch muß eine solche Unbestimmtheit und Verworrenheit vermeiden. Hier müssen wir entweder das Wort Kapital ganz ungebraucht lassen oder dürfen damit nur einen Begriff bezeichnen.

§. 19.

Fortsetzung.

Auch scheinen mir Thaers Erklärungen von stehendem und umlaufendem Kapitale unrichtig zu seyn.[14]) §. 50. in

---

14) Rau in den Zusätzen zu seiner Uebersetzung von Storch cours d'économie politique Bd. III. 292. spricht sehr richtig von der Schwierigkeit der gewöhnlichen Eintheilung des Kapitals in stehendes und umlaufendes, und schlägt deßhalb vor, das Kapital zu theilen in 1) Werk- und Rüstzeuge, 2) Verwandlungsstoffe, 3) Hülfsstoffe, 4) Verbrauchsstoffe, z. B. Wohngebäude, Kleider, Nahrung und dergl. Diese Theilung gewährt eine sehr gute Uebersicht der verschiedenen Gegenstände, welche zum Kapitale gehören. Ich spreche hier aber nicht von einer solchen Uebersicht (Zertheil-

den Grundsätzen d. r. L. heißt es: „das stehende Kapital besteht in dem Werthe der zum Betriebe der Landwirthschaft nöthigen Dinge, und ist zu deren Ankaufe verwandt.“ und in dem Leitfaden z. a. l. G. §. 62.: „Das stehende steckt in den zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Dingen, die in ihrem Zustande erhalten werden müssen. Es gibt nur mittelbar ein Einkommen, dadurch, daß man es behält.“ Weder dort noch hier ist ein eigenthümliches Merkmahl angegeben. Sind nicht auch Felder, Wiesen, überhaupt der Boden Dinge, welche zum Betriebe des Gewerbes erforderlich sind und in ihrem Zustande erhalten werden müssen? Gehört nicht selbst die Arbeit zu diesen Dingen? Der Zusatz „Es gibt nur mittelbar ein Einkommen, dadurch, daß man es behält“ ist undeutlich. Adam Smith und viele andere Schriftsteller sagen, zu dem stehenden Kapitale gehören „solche Sachen, welche ihrem Besitzer unmittelbar, d. h. ohne erst in fremde Hände zu gehen, ohne vertauscht zu werden, einen Gewinn gewähren.“ Vermuthlich will Thaer durch jenen Zusatz dasselbe Merkmahl angeben, aber auch dieses ist kein unterscheidendes, denn viele Verlagsgegenstände, welche Adam Smith, Thaer und andere nicht zu dem stehenden Kapitale rechnen, nützen dem Gewerbsmanne, ohne daß sie vertauscht werden, z. B. das Heu, womit er sein Vieh füttert, der Dünger, womit er sein Feld düngt, das Brennholz u. s. f.

Ferner wird gelehrt §. 62. im Leitfaden z. a. l. G.: „das umlaufende oder Betriebs-Kapital wird in seinem

---

lung, partitio), sondern von einer Eintheilung (divisio) des Begriffs Kapital. Siehe Krugs Logik. 2te Aufl. 1819. S. 460.

Producte verwandelt, und gibt nur dadurch ein Einkommen, indem es in einer andern Gestalt mit Profit zurückkehrt;" eine Erklärung, die mir sehr dunkel ist. Ich sehe z. B. nicht ein, wie man von dem Holze, aus welchem der Pflug bereitet ist, nicht eben so gut sagen könne, „daß es in seinem Producte (?) verwandelt werde u. s. w." als von dem Brennholze, womit der Landwirth das Futter für sein Rindvieh brüht, damit dieses ihm um so mehr Fleisch oder Milch liefere? und doch rechnet man den Pflug zum stehenden, und das Brennholz zum umlaufenden Kapitale.

Bey jener Erklärung des umlaufenden Kapitals befindet sich der Zusatz „durch selbiges wird die Arbeit erhalten und ihr Produkt bewirkt." Auch dadurch wird, nach meinem Dafürhalten, das Wesen dieses Dinges nicht bestimmt, denn nicht bloß die Arbeit (oder vielmehr die Arbeiter), sondern auch der Boden und der stehende Verlag wird durch das umlaufende Kapital erhalten, ferner nicht allein das umlaufende Kapital dient dazu, das Produkt der Arbeit zu „bewirken", sondern auch die Werkzeuge, das Vieh u. dergl. dienen dazu.

Im §. 51. der Grundsätze d. r. L. wird eine anders lautende Erklärung von dem umlaufenden Kapitale gegeben, nähmlich so: „das umlaufende oder Betriebskapital, womit das Gesinde, die Arbeiter, die anzukaufenden Bedürfnisse, das wechselnde Mastvieh u. s. w. bezahlt werden, besteht in dem Geldvorrathe, welcher dazu in der Kasse bereit liegen muß oder in den Natural-Vorräthen, die man liegen hat, um dieses Geld daraus lösen zu können," aber auch sie erscheint mir unrichtig. Allerdings besteht das umlaufende Kapital in dem Geldvorrathe und in gewissen Naturalvor-

räthen, diese sind aber nicht solche, welche „man liegen hat, um dieses Geld daraus lösen zu können," z. B. von den Vorräthen an Lebensmitteln, womit der Landwirth sich und seine Gehülfen beköstigen will, und die doch nach Thaer zum umlaufenden Kapital gehören, kann man nicht sagen, „daß er sie liegen habe, um Geld daraus zu lösen, womit er das Gesinde, das wechselnde Mastvieh u. s. w. bezahlen soll." Ueberhaupt scheint mir, das Geld spiele in dieser Erklärung eine zu wichtige Rolle. Hat nicht auch der Gewerbsmann in solchen Ländern, wo es gar kein Geld gibt, ein umlaufendes Kapital?

Wodurch unterscheidet sich denn aber, höre ich den Leser fragen, das stehende von dem umlaufenden Kapitale? Ich antworte darauf: Eine Hauptregel, welche uns die Logik für die Eintheilung eines Begriffs vorschreibt, ist die, daß der Eintheilungsgrund fruchtbar sey, d. h. daß sich aus der Eintheilung anderweite wichtige Folgerungen ableiten lassen. Die Folgerungen nun, welche man aus der Eintheilung des Kapitals in stehendes und umlaufendes ableitet, sind wohl vorzüglich folgende: 1) für das umlaufende Kapital habe man dem Unternehmer eines Gewerbes eine höhere Versicherungsprämie anzurechnen, als für das stehende, 2) das stehende Kapital lasse sich nicht so leicht aus einem Gewerbe ziehen und auf ein anderes verwenden, als das umlaufende; daher müsse der Landwirth, dessen Kapital größern Theils stehendes sey, sich längere Zeit Wohlfeilheit des Getreides gefallen lassen, als der Wollhändler Wohlfeilheit der sortirten Wolle sich gefallen lasse, eben weil dieser ein Kapital habe, das größten Theils umlaufendes sey u. s. w.

Sowohl bey der ersten, als bey der zweyten Folgerung wird vorausgesetzt, daß die zum stehenden Kapitale gehörigen Gegenstände dauerhafter seyen, als die, welche das umlaufende ausmachen. Dauerhaftigkeit muß demnach der Eintheilungsgrund seyn, wenn die Eintheilung fruchtbar seyn soll. Zum stehenden Kapitale hat man also alle Verlagsgegenstände zu rechnen, welche in einem hohen, zum umlaufenden Kapitale aber, welche in einem niedrigen Grade dauerhaft sind. Freylich ist diese Eintheilung so, daß man sie nur dann richtig anwenden kann, wenn man den Zweck, für welchen man eintheilt, sorgfältig beachtet, dieß hat sie aber mit vielen andern brauchbaren Eintheilungen gemein. Dem Leser, welcher diese Erklärung für nicht bestimmt genug hält, biete ich folgende an: Die Verlagsgegenstände sind theils von der Art, daß der Gewerbsmann sie nur ein Mahl gebrauchen kann, z. B. das Heu kann er nur ein Mahl füttern, das Holz nur ein Mahl verbrennen, den Saamen nur ein Mahl ausstreuen, die Wolle nur ein Mahl in Tuch verarbeiten, das Geld nur ein Mahl ausgeben u. dergl.; theils von der Art, daß sie mehrere Mahle können gebraucht werden, als die Werkzeuge und Maschinen, das Arbeitsvieh und die Gebäude, welche mehrere Mahle, zum Theil tausend, ja Millionen Mahle können angewendet werden. Jene machen das umlaufende, und diese das stehende Kapital aus. Von jenen sagt man, daß sie verbraucht, von diesen, daß sie benutzt, von beyden, daß sie gebraucht werden. Da nun Dinge ersterer Art gewöhnlich auch dauerhafter sind, als die zweyter Art, so trifft diese Erklärung mit jener zusammen. Das Merkmahl, welches in jener Erklärung als ursprüngliches (konstitutives) ge-

braucht wurde, erscheint in dieser Erklärung als abgeleitetes (Attribut).

Diese Eintheilung läuft mit der bey den Römischen Rechtsgelehrten vorkommenden Eintheilung der (beweglichen) Sachen in vertretbare und nicht vertretbare (gewöhnlich verbrauchbare oder fungible Sachen genannt), fast auf Eins hinaus.

Im §. 63. des Leitfadens z. a. l. G. lieset man noch Folgendes: „Man sollte noch ein drittes Kapital unterscheiden, welches bey den Manufactur-Gewerben in dem Vorrathe des zu bearbeitenden Materials besteht, — das Material-Kapital. Es gehört in einer Hinsicht zu dem umlaufenden, weil sein Stoff verbraucht wird; in anderer Hinsicht zum stehenden, weil es immer in einem fast gleichen Stande erhalten werden muß: denn Werkzeuge und Arbeitsvieh werden auch zerstört, aber dennoch zum stehenden gerechnet." Diese Lehre bleibt mir unverständlich. Ich kann insbesondere nicht die Begriffe auffinden und von einander scheiden, welche der Herr Verfasser mit den Ausdrücken „verbraucht werden, zerstört werden, in gleichem Stande erhalten" bezeichnen will. Auch sehe ich nicht ein, welchen Nutzen diese dreygliedrige Eintheilung des Kapitals in stehendes, umlaufendes und Material-Kapital hat, und Nutzen muß doch eine jede Eintheilung bringen. Die Folgerungen, welche wir aus unserer zweygliedrigen Eintheilung abgeleitet haben, können daraus nicht abgeleitet werden. Daß Thaer aber wirklich eine Eintheilung (divisio), keine bloße Zertheilung (partitio) des Begriffs Kapital [15])

15) S. oben die Anmerkung Nro. 14.

beabsichtigt, geht aus dem hervor, was in den vorhergehenden und folgenden §§. gelehrt wird. Mit der Annahme eines Materialkapitals neben dem stehenden und umlaufenden kann ich um so weniger meine Ansichten vereinigen, da §. 63. und 103. gesagt wird, daß auch der Landwirth ein Materialkapital habe, nähmlich in der Triebkraft seines Bodens. Siehe oben §. 18. 3. b. u. c. [16])

Hiermit schließe ich meine Beurtheilung der Thaerischen Schriften, worin die allgemeine Landwirthschaftslehre abgehandelt wird. Ich habe mich dabey aus keinem andern Grunde so lange aufgehalten, als deßhalb, weil ich der allgemeinen Meinung, daß Thaer der erste Schriftsteller im Gebiete der Landwirthschaftslehre sey, ganz beystimme, zugleich aber auch glaube, man legt seine Hochachtung gegen einen solchen Mann besser an den Tag, wenn man in freyen Untersuchungen seine Schriften sorgfältig prüft, das Gute behält und die bemerkten Lücken auszufüllen versucht, als wenn man ihren Inhalt ohne Prüfung aufnimmt.

§. 20.

Die Ansichten von Trautmann, Burger und Sturm.

In den schätzbaren Lehrbüchern von Trautmann und

16) Auch mit den Lehren über Geld, Werth, Preis in dem Leitfaden z. a. l. §. 42—49. und §. 76—102. sind meine Ansichten nicht vereinbar, was der Leser finden wird, wenn er mit den angezogenen Stellen das vergleicht, was ich über diese Dinge in einer kleinen Schrift, die den Titel führt: Ueber Papiergeld u. s. f. Leipzig 1823. bey Kollmann, gesagt habe. Der Raum, welcher für diese Abhandlung bestimmt ist, erlaubt es nicht, daß ich mich länger bey diesem Gegenstande verweile.

Burger [17]), welche bald nach den so eben angeführten Werken von Thaer erschienen, wird der hier in Untersuchung stehende Theil der Landwirthschaftslehre sehr kurz abgehandelt. Ihre Ansichten von der allgemeinen Landwirthschaftslehre besonders zu beurtheilen, ist nicht nöthig, da sie von den seither beurtheilten wesentlich nicht abweichen, wie schon aus folgenden Stellen hervorgeht:

Trautmann spricht sich darüber im 1sten Bande S. 5. so aus: „Die gesammte Landwirthschaftslehre zerfällt nach ihrer Grundbestimmung in zwey Haupttheile, nämlich: a) in denjenigen, welcher lehrt, wie die landwirthschaftlichen Naturproducte erzielet und gewonnen werden sollen; und b) in denjenigen, welcher von den Mitteln handelt, wie die landwirthschaftlichen Geschäfte zum nachhaltigen Gelderertrage geleitet werden sollen. Jener kann sehr füglich mit der Benennung: Productionslehre bezeichnet werden; dieser hingegen ist ein Zweig der Haushaltungslehre überhaupt, und wird sehr passend Land-Haushaltungslehre genannt."

Burger theilt die gesammte Landwirthschaftslehre in 5 Theile: 1) Agronomie, 2) Agrikultur, 3) Pflanzenkultur, 4) Viehzucht und 5) Haushalt und sagt Band I. S. 9: „Weil endlich Ackerbau und Viehzucht im Allgemeinen unzertrennlich sind: so muß schlüßlich gezeigt werden, wie diese beyden Zweige der Landwirthschaft schicklich und vortheilhaft mitsammen verbunden werden sollen. Die Lehre des Haushaltes, oder der Organisation der Wirthschaft zeigt,

17) Trautmann. Versuch einer wissenschaftlichen Anleitung zum Studium der Landwirthschaftslehre. 2 Bände. 3te Aufl. 1822. Burger. Lehrbuch der Landwirthschaft. 2 Bände. 1819.

wie Ackerbau und Viehzucht mitsammen zu verbinden seyen, in welchem Verhältnisse sie gegen einander stehen müssen; welche Kräfte von Menschen und Thieren zur Erreichung eines bestimmten Zweckes erforderlich und wie dieselben zu ordnen seyen, daß daraus für den gegebenen Fall der größtmögliche Vortheil hervorgehe." Im 2ten Bande Seite 323 heißt es: „Die Lehre des Haushalts wird auch die Organisation, oder die Oeconomie der Landwirthschaft genannt."

§. 21.

Fortsetzung.

Die neuste Behandlung der allgemeinen Landwirthschaftslehre ist die von Sturm [18]) in dem zweyten Theile seines trefflichen Lehrbuchs der Landwirthschaft. Ich verdanke diesem Werke viel Belehrung und achte es um so höher, da in ihm der Leitfaden enthalten ist, nach welchem der Verfasser diese Wissenschaft für seine Landwirthschaftsschule vorträgt, und ich das Glück gehabt habe, an ihr, als sie noch in Tieffurth in Verbindung mit hiesiger Universität bestand, Theil zu nehmen; aber in Bezug auf die Ansicht, welche mein verehrter Lehrer von der allgemeinen Landwirthschaftslehre darin aufstellt, kann ich ihm nicht beystimmen, indem er sich in dieser Beziehung an Beckmann, von Seutter und Thaer anschließt, wie schon folgende Stelle zeigt: (§. 1. und 2.) „Die allgemeine Landwirthschaft, Landhaushaltungskunde, von Andern auch schlechthin Oeconomie genannt, beschäftigt sich vorzugsweise mit den allgemeinen

18) Sturm. Lehrbuch der Landwirthschaft, nach Theorie und Erfahrung bearbeitet. 3 Thle. Jena. Schmid. 1820—23.

Mitteln der Production, während der specielle Theil die besondern Mittel zu seinem Zweck hat. Thaer hat sowohl im 1sten Theile seiner rationellen Landwirthschaft, als auch in seinem Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre, diesen Gegenstand möglichst wissenschaftlich behandelt. Der richtige Inhalt der allgemeinen Landwirthschaft wird sich erst dann entwickeln lassen, wenn wir über die allgemeinen Mittel der Production einig sind; dazu können wir aber rechnen:

1) die moralischen und persönlichen Kräfte — die Intelligenz, oder überhaupt das Subject;

2) das Landgut mit allem, was dazu gehört, oder die landwirthschaftlichen Fonds — Kapital;

3) die zweckmäßige Benutzung dieser Fonds, oder die richtige Anwendung der Intelligenz auf das Material, — Direction der Wirthschaft."

§. 22.

Nachträgliche Bemerkungen über die volkswirthschaftswissenschaftliche Begründung der Gewerbslehren überhaupt, und der Handelslehre insbesondere.

Ich behauptete oben, daß jede Gewerbslehre die Beweise für ihre Regeln theils auf naturwissenschaftliche, theils auf volkswirthschaftswissenschaftliche Lehren zu gründen habe, und zeigte dann, wie dieß insbesondere bey der Landwirthschaftslehre der Fall sey. Dazu füge ich noch folgende Bemerkungen:

Allerdings kann man dem gemäß jede abzuhandelnde Gewerbslehre in zwey Theile absondern, in einen naturwissenschaftlichen und volkswirthschaftswissenschaftlichen, jedoch

lassen sich nicht alle dahin gehörigen Untersuchungen von einander so streng absondern, daß man in dem volkswirthschaftswissenschaftlichen Theile auf naturwissenschaftliche Grundsätze, und umgekehrt in dem naturwissenschaftlichen Theile auf volkswirthschaftswissenschaftliche Grundsätze gar nicht Rücksicht zu nehmen habe, sondern diese Rücksicht muß hier und da genommen werden. Z. B. die allgemeine Theorie von den sogenannten Wirthschaftssystemen gründen wir in der allgemeinen Landwirthschaftslehre allein auf volkswirthschaftswissenschaftliche Grundsätze, wollen wir aber bey dieser Theorie in das Besondere (Specielle) eingehen, so müssen wir naturwissenschaftliche Grundlehren zu Hülfe nehmen. Jedoch dessenungeachtet kann man die Volkswirthschaftslehre als die eigentliche Grundlehre der allgemeinen Landwirthschaftswissenschaft ansehen, weil sie es allein ist, welche Einheit und Ordnung in ihre einzelnen Lehren zu bringen vermag und für die allgemeinsten Untersuchungen darin die Grundsätze liefert.

§. 23.

Fortsetzung.

Die oben vorgetragenen Lehren über Begründung und Eintheilung der Gewerbswissenschaften habe ich für die Landwirthschaftslehre näher entwickelt, sie eben so auf die Forstwirthschafts-, Bergbaulehre, Technologie und Handelslehre, und die übrigen Gewerbswissenschaften besonders anzuwenden, überlasse ich dem Leser, der sich besonders für diese oder jene dieser Lehren interessirt. Ich mache hier nur noch über die Anwendung auf die Handelslehre einige Bemerkungen.

Die Handelslehre als rationale oder Vernunft-Gewerbswissenschaft hat zu zeigen, wie der Handels- oder Kaufmann sein Gewerbe zu betreiben hat, um sich dadurch möglichst in Wohlstand zu setzen; als historische oder Wahrnehmungs-Gewerbswissenschaft aber hat sie zu erzählen, wie in früherer Zeit dieses Gewerbe beschaffen war (Handelsgeschichte) und zu beschreiben, wie gegenwärtig dasselbe gestaltet ist (Handelsbeschreibung, Handelsstatistik). Auch nennen manche, z. B. Leuchs, die historische Handelslehre Handelskunde, die rationale dagegen Handelswissenschaft. Handelslehre wird auch derjenige Theil der Volkswirthschaftslehre genannt, welcher lehrt, wie durch das Gewerbe des Handels das Volkseinkommen unter die Glieder des Volks vertheilt wird. Hier ist nur von der Handelslehre als Gewerbswissenschaft und zwar als rationaler die Rede. Geht man nun die gelesensten Lehrbücher dieser Wissenschaft durch, nahmentlich die von Büsch und Leuchs [19]), so findet man, daß die dem Kaufmann gegebenen Regeln größten Theils solche sind, welche auf die Volkswirthschaftslehre müssen gegründet werden, wenn sie wissenschaftliche seyn sollen, z. B. die Regeln über Geld und Münzwesen, Bankanstalten, Zinsen, Kredit, Wechsel, Werth, Preise der Waaren, Assecuranzen, Buchhalten. Nur ein kleiner Theil der dort gegebenen Regeln bedarf einer naturwissenschaftlichen Begründung. Hierher gehören z. B. die Regeln über

19) Büschs theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannichfaltigen Geschäften. 3te Ausg. mit Einschaltungen und Nachträgen von Norrmann. 2 Bände. 8. 1808.

Leuchs. System des Handels. 3 Thle. 8. 3te Ausg. 1822.

„Waarenkenntniß und Erhaltung der Waaren in unverdorbenem Zustande.“ Um so nöthiger ist es, daß die Handelslehre auf die Volkswirthschaftslehre gegründet werde. Erst dadurch wird sie zur Wissenschaft werden. Freylich findet man in den Schriften, welche für diesen Gewerbszweig Regeln geben, allgemeine Lehren über das Wesen von Geld, Werth, Preis, Kredit und dergleichen Dinge, aber diese Lehren gehören doch, genau genommen, nicht in die Handelswissenschaft, eben so wenig als dahin die Lehren über das Wesen oder die Natur des Weins und der Wolle, auf welche die Regeln für Aufbewahrung dieser Waaren zu gründen sind, gerechnet werden können. Jene Lehren sind Eigenthum der Volkswirthschaftslehre, von der die Handelswissenschaft sie nur zu entlehnen hat, so wie diese Lehren den Naturwissenschaften angehören.

§. 24.

Ursachen von den seither besprochenen Unvollkommenheiten der Gewerbswissenschaften.

In den seitherigen Betrachtungen habe ich zu zeigen versucht, daß die Gewerbswissenschaften und besonders die Landwirthschaftslehre auf der menschenwissenschaftlichen Seite noch einer wissenschaftlichen Behandlung entbehren, und als Haupturſache davon wurde der Umstand angeführt, daß man diese Wissenschaften nicht auf die wirthschaftliche Menschenlehre oder sogenannte Volkswirthschaftslehre gründe. Von dieser Wissenschaft selbst aber sahen wir, daß sie noch in ihrer Kindheit lebe. Da nun doch so viele andere Wissenschaften jetzt auf einer so hohen Stufe der Bildung ste-

hen, insbesondere die Naturlehren und naturwissenschaftlichen Gewerbslehren in unserer Zeit sich sehr vervollkommnet haben, so scheint es wunderbar, daß die Volkswirthschaftslehren und die volkswirthschaftswissenschaftlichen Gewerbslehren noch so sehr zurück sind, und zwar um so mehr, da doch die dahin gehörigen Kenntnisse das Interesse der meisten Menschen unmittelbar berühren, und es auch nicht an geistreichen Männern gefehlt hat, welche ihre Untersuchungen darauf gerichtet haben. Diese wunderbare Erscheinung soll in den folgenden Erörterungen erklärt werden:

Die Volkswirthschaftslehre und die auf sie zu gründenden Gewerbslehren haben als theoretische (oder empirisch-rationale) Wissenschaften gewisse Erscheinungen oder Thatsachen im wirthschaftlichen Leben unter gewisse allgemeine Gesetze (Grundsätze, Principien) unterzuordnen (siehe oben §. 3.), und konnten also erst dann entstehen, nachdem solche Thatsachen beobachtet und gesammelt und solche Grundsätze zum Bewußtseyn gekommen waren. Dem gemäß behaupte ich: die genannten Wissenschaften mußten deßhalb so lange unbekannt bleiben,

1) weil früher das wirthschaftliche Leben nicht genug Thatsachen zur Erklärung anbot und

2) weil es früher auch an deutlichen Kenntnissen von den zur Erklärung dieser Thatsachen nöthigen Grundsätzen fehlte, besonders bey denjenigen, die sich für solche Erklärungen interessirten, und weil die Erlangung solcher Kenntnisse mit vielen und großen Schwierigkeiten verbunden ist. Die folgenden §§. werden diese Behauptung aufhellen und rechtfertigen.

§. 25.

Fortsetzung.

Zuvörderst über die erste Ursache.

Alle Lebenswissenschaften, und also auch die fraglichen stehen mit dem Leben selbst in der engsten Verbindung, und zwar so, daß sie aus diesem hervorgehen und mit ihm sich vervollkommnen. Wenn irgend eine Seite des menschlichen Lebens sich noch gar nicht entwickelt hat, so kann es auch keine Wissenschaft davon geben, und wenn diese Entwicklung noch sehr gering ist, muß auch die Wissenschaft noch sehr unvollkommen seyn. Im Alterthume und im Mittelalter nun war bey den gebildetsten Völkern das wirthschaftliche Leben sehr roh und unvollkommen, besonders auf der menschlichen Seite, d. h. die Einrichtungen des Lebens waren so, daß die menschlichen Kräfte in ihrem Kampfe mit der äußern Natur sehr gehemmt wurden. Vorzüglich fehlte es an Freyheit in Erwerbung und Anwendung von Arbeit, Land und Verlag. Die Gewerbsarbeiten wurden größten Theils von Sclaven oder Leibeignen, überhaupt von Zwangsarbeitern verrichtet; die Ländereyen waren in Händen von wenig Personen, durften nicht getheilt oder veräußert werden und dergl. Das Leihen und Borgen der Kapitale war entweder ganz verboten, oder doch sehr beschränkt. Die Gewerbsthätigkeiten waren noch wenig abgesondert, so daß die meisten Gewerbsleute die für ihr Leben nöthigen Güter größten Theils selbst erzeugten. Die Bildung war Eigenthum von einer kleinen Anzahl der Volksglieder, und am wenigsten waren die Gewerbsarbeiter gebildet. Daher hatten auch nur wenige Menschen Bedürfnisse des Wohllebens,

der große Haufe hatte nur Bedürfnisse der Nothwendigkeit. Unter solchen Verhältnissen mußte auch dem Handel Ausdehnung und Lebendigkeit fehlen.

So lange die Gestalt des wirthschaftlichen Lebens so sehr in Widerstreit stand mit der Natur des Menschen, konnten volkswirthschaftswissenschaftliche Untersuchungen nicht aufkommen, denn diese erforschen ja eben das wirthschaftliche Leben von der menschlichen Seite. Erst nach dem Mittelalter gestalteten sich bey uns diese Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens besser, so daß solche Forschungen entstehen konnten. Die Freyheit in Erwerbung und Anwendung von Arbeit, Land und Verlag wurde von ihren lästigen Fesseln größten Theils befreyt, und insbesondere wurde der Zwangsdienst aufgehoben; die Arbeitstheilung vervielfachte die Gewerbszweige; die Bildung wurde allgemeiner, auch Gewerbsleute nahmen daran Theil; Bedürfnisse des Wohllebens verbreiteten sich über den größten Theil des Volks, der Handel wurde lebhafter und verkettete die Menschen weit enger als früher. Zu gleicher Zeit wurde ein vorwärtsstrebender wissenschaftlicher Geist rege und durchdrang auch viele Gewerbsleute. Durch diese Veränderungen des menschlichen Lebens vergrößerte sich die Menge von Thatsachen, welche diese Wissenschaften zum Gegenstande haben, außerordentlich, und zugleich wurde der Reiz, sie zu erklären, sehr groß, da sie weit verwickelter geworden waren, und die Wißbegierde in einem weit höhern Grade in Anspruch nahmen. [20])

20) Damit standen in ursachlichem Zusammenhange die Reformation, Erfindung der Buchdruckerkunst, die Entdeckungen von Columbus, Vasco da Gama und Copernicus.

§. 26.

Fortsetzung.

Ueber die zweyte Ursache von den oben angezeigten Unvollkommenheiten dieser Wissenschaften bemerke ich:

Durch die im vorigen §. angedeuteten Umstände veranlasset, unternahm man bald nach dem Mittelalter in Frankreich, Italien, England und Deutschland Untersuchungen über Gegenstände, welche in das Gebiet der Volkswirthschaftslehre gehören, aber man that dieß, ohne die Grundsätze (Principien) zu kennen, welche diese Untersuchungen gründen und leiten müssen, so daß die Ergebnisse dieser Forschungen nur in Zweifel und Irrthum bestanden. Man bemühte sich zwar, die so aufgefundenen Lehren in eine systematische Form zu bringen und nannte sie staatswirthschaftliche Systeme, [21]) aber dennoch blieben sie Irrlehren. Erst in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fanden sich Männer, welche von den richtigen Grundsätzen bey solchen Forschungen sich leiten ließen und zwar zuerst in England, und unter ihnen zeichnete sich Adam Smith am mehrsten aus. Seine Untersuchungen übertrafen alle frühern auf die ausgezeichneteste Art, und man kann ihn daher wohl mit Recht den Schöpfer der Volkswirthschaftslehre nennen. Daß zuerst in England und vorzüglich durch Smiths Untersuchungen diese Wissenschaft zu Tage gefördert worden ist, wird uns nicht wunderbar erscheinen, wenn wir bedenken, daß

21) So entstanden das sogenannte Mercantil- oder Handelssystem, das physiocratische oder öconomistische System und das Bevölkerungssystem.

ihre Grundsätze menschenwissenschaftliche (physisch-anthropologische) sind und erwägen, daß zuerst Engländer mit gutem Erfolge die Menschenlehre, besonders die geistige (psychische Anthropologie) bearbeiteten und unter ihnen darin Adam Smith sich auszeichnete. Wie reich auch der Vorrath von Thatsachen war, welche Smith durch Beobachtung des wirthschaftlichen Lebens gesammelt hatte, so würde er doch gewiß nicht so sehr an Deutlichkeit und Richtigkeit der Lehre seine Vorgänger übertroffen haben, wenn er nicht mit einer besseren Kenntniß von dem Wesen des menschlichen Geistes wäre ausgerüstet gewesen, als diese.

Also hauptsächlich aus dem Umstande, daß Smith seine Lehre auf menschenwissenschaftliche Grundsätze gründete, scheint mir die Vorzüglichkeit derselben hervorgegangen zu seyn; jedoch klar bewußt war er dieser Begründung keineswegs, er unterließ es, seinen theoretischen Forschungen die Grunduntersuchungen über die Principien vorauszuschicken. Daher rühren größten Theils die Hauptmängel in seiner Lehre, und die wesentlichsten Verbesserungen derselben müssen nach meiner Ansicht darin bestehen, daß wir die Grundsätze mehr herausheben und deutlicher machen. Streng genommen, enthält das Werk des großen Schotten keine ganz gründlichen Erklärungen der Erscheinungen, sondern nur eine solche geistvolle Zusammenstellung derselben, daß man die Gesetzmäßigkeit darin erkennt, ohne die Gesetze selbst zu durchschauen. Diese Gesetze selbst aufzufinden, hat Smith seinen Nachfolgern überlassen.

Aber, wird man nun fragen, wie kommt es, daß man Untersuchungen über volkswirthschaftswissenschaftliche Gegenstände lange Zeit anstellte, ohne Leitung der psychisch-an-

thropologischen Grundsätze? und wie kommt es, daß, nachdem man angefangen hatte, von ihnen sich leiten zu lassen, dieß nur gleichsam im Geheimen geschah, das heißt, daß man diese Grundsätze nicht genug heraushob und klar machte? und warum zögert man noch jetzt, die Gewerbslehren volkswirthschaftswissenschaftlich (psychisch-anthropologisch) zu begründen? Davon, antworte ich, liegen die Gründe in den großen Schwierigkeiten, welche mit richtigen Beobachtungen unseres geistigen Lebens verbunden sind. Wer diese Schwierigkeiten näher kennen lernen will, lese die treffenden Bemerkungen, welche Kant, Carus, G. E. Schulze und Fries [22]) darüber machen. Ich führe davon die hierher gehörigen an:

1) Daß eine ächte Erfahrung (über unser geistiges Leben) möglich sey, sagt Carus [23]), steht außer Zweifel; nur kehret sich eine Reihe von Schwierigkeiten dagegen, deren Ueberwindung kein leichtes Spiel ist. Diese liegen theils in der Beschaffenheit der Objecte, theils in der des Subjects u. s. f.

2) Der Mensch, der es bemerkt, daß man ihn beobachtet und zu erforschen sucht, wird entweder verlegen (genirt) erscheinen und da kann er sich nicht zeigen, wie er ist; oder er verstellt sich, und da will er nicht gekannt seyn, wie er ist. Will er auch nur sich selbst erforschen, so kommt er,

22) S. Kants Anthropologie in pragmatischer Hinsicht abgefaßt. Königsberg 1798. in der Vorrede S. X. Carus Psychologie 1808. im 1sten Bande S. 38—52. G. E. Schulze, Psychische Anthropologie. S. 6. Fries Handbuch der psychischen Anthropologie. S. 11.

23) A. a. O. S. 48.

(vornehmlich was seinen Zustand in der Leidenschaft betrifft, der alsdann gewöhnlich keine Verstellung zuläßt) in eine critische Lage: nähmlich daß, wenn die Triebfedern in Bewegung sind, er sich nicht beobachtet; beobachtet er sich aber, so ruhen die Triebfedern.

3) Ort und Zeitumstände bewirken, wenn sie anhaltend sind, Angewöhnungen, die, wie man sagt, eine andere Natur sind und dem Menschen das Urtheil über sich selbst erschweren, wofür er sich halten, vielmehr aber noch, was er aus dem Anderen, mit dem er im Verkehr ist, sich für einen Begriff machen soll; denn die Veränderung der Lage, worein der Mensch durch sein Schicksal gesetzt ist, oder in die er sich auch, als Abentheurer, selbst setzt, erschweren es der Anthropologie sehr, sie zum Range einer förmlichen Wissenschaft zu erheben.

4) Der Mensch ist von Natur weit mehr geneigt, sich mit der Welt außer ihm, die er sehr früh als die Quelle seiner Leiden und Freuden kennen lernt, als mit der Welt in ihm zu beschäftigen. Millionen haben gelebt, die von der innern Welt und den darin vorkommenden Begebenheiten, wenn man jene Leiden und Freuden ausnimmt, keine klare Ansicht besaßen. Sogar diejenigen, welche beständig und eifrig mit der Ausführung ihrer Wünsche und Pläne im Leben beschäftigt sind, bleiben gleichwohl oft mit ihrem Innern ganz unbekannt, weil sie den Ursprung dieser Pläne und Wünsche nie aufsuchten.

5) Fortgesetzte Selbstbeobachtung ermüdet und wird den meisten peinlich, weil sie immer die Spannung des Nachdenkens fordert, während äußere Naturbeobachtung oft leichte Unterhaltung gewährt.

6) Für Ausbildung der allgemeinen Lehren der psychischen Anthropologie liegt das Haupthinderniß in der Schwierigkeit der Bildung eines genauen Sprachgebrauchs und fester Bestimmung der Begriffe.

Mit allen diesen Schwierigkeiten hat man auch in der Volkswirthschaftslehre und in dem anthropologischen Theile einer jeden Gewerbswissenschaft zu kämpfen und insbesondere mit den zuletzt genannten. Wie verworren sind die Begriffe Werth, Preis, Gut, Geld, Theurung, Wohlfeilheit, Kapital und dergl. im gemeinen Leben und in der Schrift, wie unbestimmt ist der dafür übliche Sprachgebrauch! und doch ist Deutlichkeit dieser Begriffe und Genauigkeit dieses Sprachgebrauchs die erste Bedingung sowohl für eine Einsicht in das Wesen der Dinge, welche die Volkswirthschaftslehre und die anthropologischen Theile der Landwirthschaftslehre und jeder andern Gewerbswissenschaft behandeln, als für eine deutliche Mittheilung über solche Gegenstände. In den Naturwissenschaften und den naturwissenschaftlichen Theilen der Gewerbslehren ist es anders. Hier kann man leicht die einzelnen Begriffe beyspielsweise mit dem „Siehe hier dieses, dort jenes" anschaulich machen.

§. 27.

Ueber die Wichtigkeit der Volkswirthschaftslehre und ihrer Anwendung auf die Gewerbswissenschaft besonders für Deutschland in unserer Zeit.

Den Schluß dieser Abhandlung mag eine Betrachtung machen über die Vortheile, welche wir von einer Vervollkommnung der volkswirthschaftswissenschaftlichen Gewerbslehren zu erwarten haben.

Zunächst wird dadurch der große Vortheil gewonnen, daß die Regeln, welche eine Gewerbslehre in dem menschenwissenschaftlichen (anthropologischen) Theile aufzustellen hat, vollständiger, richtiger und deutlicher vorgetragen werden können. Wie man durch Gründlichkeit und systematische Ordnung in allen Wissenschaften Vollständigkeit, Richtigkeit und Deutlichkeit der Lehren erlangt, so wird dieß auch hier der Fall seyn.

Solcher Regeln bedürfen unsere Gewerbsleute aber um so mehr, je zusammengesetzter und verwickelter die Gewerbsgeschäfte in der neuern Zeit durch die im vorigen §. angedeuteten Umstände geworden sind. Z. B. der Bewirthschafter eines Landguts im Mittelalter hatte wenig, fast gar keine Regeln für Erwerbung der Gewerbsmittel nöthig, denn er betrieb seine Wirthschaft mit Zwangsarbeitern, und Kaufen, Borgen und Pachten der Ländereyen und Kapitale kam selten vor, und geschah es, so konnte dabey fast keine Auswahl Statt finden. Da er mit den Seinigen die Erzeugnisse seiner Wirthschaft fast alle selbst verbrauchte, und nur sehr wenig davon verkaufte; ferner da er die für seine Familie und Wirthschaft nöthigen Kunsterzeugnisse, als Kleider, Hausgeräthe, Wagen, Pflüge u. dergl. durch eigene Arbeiter fertigen ließ, so hatte er auch keine Regeln für Verkauf seiner Erzeugnisse und für Einkauf seiner Bedürfnisse nöthig. Auch fragte er nicht nach Regeln für das Verhältniß, in welchem Arbeit, Land und Verlag zu verbinden seyen, denn das auf seinem Landgute Statt findende konnte aus den eben genannten Gründen füglich nicht geändert werden. Für ihn waren also die Lehren über die Wahl eines Wirthschaftssystems ohne Interesse. Aus demselben Grunde konnte

damahls die Frage, wie der Landwirth, um den möglichst höchsten Reinertrag zu erlangen, möglichst Arbeit und Land zu sparen habe, nicht entstehen. Ja selbst einen solchen Reinertrag konnte damahls der Landwirth als Ziel seiner Wirthschaft nicht vor Augen haben, weil er wegen Unvollkommenheit des Handels den Ueberschuß an Erzeugnissen über den eigenen Bedarf nicht absetzen, besonders nicht in Geld verwandeln konnte. Er wußte den Ueberschuß seiner Ernten nicht anders zu verwenden, als, daß er eine Menge von Anhängern und demüthigen Dienern speiste, die für ihren Unterhalt ihm etwas wiederzugeben außer Stande waren.[24]) Regeln, wie der Landwirth Arbeit, Land und Verlag an-

---

24) Siehe Adam Smith in dem oben genannten Werke. B. II. S. 211. Vor der Zeit, heißt es daselbst, da Handel und Manufacturen sich in Europa ausbreiteten, ging die Gastfreiheit der Reichen und Großen, von dem Landesherrn an zu rechnen, bis zu dem kleinsten Baron, so weit, daß wir uns jetzt kaum eine Vorstellung davon machen können. Westminster-hall war der Speisesaal für Wilhelm den Rothhaar: und oft mag er für die Gesellschaft nicht zu groß gewesen seyn. Es wurde als ein Beweis der Prachtliebe des Erzbischofs Thomas Becket angesehen, daß er den Fußboden seines Saals alle Tage mit frischem Heu oder Rohr bestreuen ließ, wenn die Jahreszeit dieses erlaubte, damit die bey ihm speisenden Ritter und Knappen, die keine Stühle bekommen konnten, und sich also an die Erde setzen mußten, um ihr Mittagsbrot zu verzehren, nicht ihre schönen Kleider verderben möchten. Der berühmte Graf von Warwick soll, auf allen Schlössern zusammengenommen, jeden Tag dreißig tausend Menschen gespeiset haben. Wenn auch diese Zahl übertrieben ist: so muß die wirkliche Zahl doch schon groß gewesen seyn, welche eine solche Uebertreibung zuließ."

zuwenden habe, um sich den möglichst höchsten Reinertrag zu verschaffen und wie er durch Buchhaltung seine Wirthschaft zu prüfen habe, waren demnach für den damahligen Landwirth werthlos. Im Verlaufe der Jahrhunderte hat sich das landwirthschaftliche Leben ganz anders gestaltet, unser Landwirth befindet sich in einer Lage, welche der so eben geschilderten entgegengesetzt ist. Um so nothwendiger sind deßhalb für ihn die Regeln der allgemeinen Landwirthschaftslehre.

Was hier beyspielsweise von der Landwirthschaft gesagt wurde, wird der Leser leicht auf die übrigen Gewerbe anwenden können.

§. 28.

Fortsetzung.

Betrachten wir die Wichtigkeit der Volkswirthschaftslehre und der auf sie zu gründenden Gewerbslehren noch aus einem andern Gesichtspuncte:

Sie befördern nach meiner Ansicht besonders die allgemeine Verbreitung des Wohlstandes im Volke. Nach solcher Verbreitung aber streben ja vorzugsweise die Gebildeten unter uns. Der glückliche Erfolg dieser Bestrebungen in den letzten Jahrhunderten ist ja auch der Hauptvorzug, wodurch unser Gewerbswesen vor dem des Alterthums und dem des Mittelalters sich auszeichnet.

„In der Zeit vom dritten punischen Kriege, sagt Eichhorn [25]), bis zum Bürgerkriege war ganz Italien schöner als vor und nach derselben angebaut, das ganze Land glich

25) Weltgeschichte, im 1sten Theile II. C. §. 62.

einem durch Dörfer und Städte abwechselnd unterbrochenen und mit Straßendämmen durchschnittenen Lustgarten: ein herrlicher Anblick der vollendeten Cultur! Die zahlreichen, über ganz Italien verbreiteten Colonien, von Aquileja bis Rhegium, hatten auf dem Lande den Ackerbau zu einer hohen Vollkommenheit, und in den Städten Gewerbe, Handlung, und alle Künste der Industrie und des Friedens zu der schönsten Blüthe gebracht, und zu ihrer Unterstützung und Vermehrung hatte die Hauptstadt eine Menge öffentlicher Werke angelegt, wie große Marktplätze und Wasserleitungen, gepflasterte Wege und Landstraßen zur leichteren Communication." Von diesem reizenden Gemählde des römischen Gewerbswesens sticht aber die Beschreibung der damahligen Bevölkerung sehr ab: [26]) „Die Anzahl der Menschen, welche in diesem großen Reiche zum Range der Bürger gekommen waren, betrug nur gegen 400,000 und doch hielt man dieß für eine ungeheure Zahl, über die selbst Scipio Aemilianus, da er als Censor sie ausrufen lassen sollte, so erschrack, daß er dem Herold auftrug, die Bitte an die Götter um Erweiterung des Reichs in eine Bitte um Erhaltung zu verwandeln. Die Patricier und Plebejer in Rom und den Municipalstädten theilten jetzt die Würden ohne Unterschied, doch unter großem Einfluß mächtiger Familien und des Reichthums. Zwischen beyden Ständen standen durch eine bestimmte Summe von Vermögen die Ritter als Mittelstand in der Mitte, die sich, ohne an den Ehrenstellen Theil zu nehmen, mit Handlung, Pachtungen und Geldgeschäften abgaben. Doch bestand der

26) Siehe Eichhorn a. a. O.

größte Theil der Bürger aus einem armen Pöbel, dessen Hunger der Staat durch häufiges Austheilen von Getreide abzuhelfen suchen mußte, weil in Italien kein Raum zur Pflanzung neuer Colonien durch arme Bürger weiter übrig war, und noch niemand sich entschließen wollte, sich außerhalb seiner Grenzen anzusiedeln. Sein Brod in Rom und in Italien verkümmerten von Jahr zu Jahr immer mehr die Hunderttausende von Sklaven, die seit fast einem halben Jahrhunderte aus den eroberten Ländern nach Italien verpflanzt worden waren, durch welche sich die Ausdehnung der großen Grundbesitzungen (latifundia) vergrößerte und die Fruchtbarkeit von Italien verminderte."

Was das alte Griechenland betrifft, so führe ich Attika als Beyspiel an. [27]) Als daselbst die ländlichen und städtischen Gewerbe am mehrsten blühten, betrug die Bevölkerung ungefähr 524,000 Seelen, nähmlich

84,000 Bürgerliche,
40,000 Schutzverwandte,
400,000 Sklaven.

Die Sklaven können alle als Arme betrachtet werden. Sie hatten die meiste Handarbeit zu verrichten und wurden, wenige ausgenommen, gefüttert wie das Vieh. Die Schutzverwandten trieben vorzüglich technische und Handels-Gewerbe, und waren verpflichtet auf den Kriegsschiffen zu dienen. Die meisten derselben mochten wohl auch in Armuth leben, sonst würde wohl Diophant nicht den Vorschlag gemacht haben, alle Handwerker zu öffentlichen Sklaven zu

27) Böckh. Die Staatshaushaltung der Athener. 4 Bücher. Berlin 1817. im 1sten Bande S. 39—43. ferner S. 49 und 126.

machen. Nur die eigentlichen bürgerlichen Einwohner, also nur $\frac{1}{5}$ der ganzen Bevölkerung lebten in Verhältnissen, wo Wohlstand möglich war, aber auch von ihnen sagt Böckh: „eine bedeutende Bürgerzahl war arm; andre besaßen ein großes Vermögen, von welchem sie bey der Wohlfeilheit und der Höhe des Zinsfußes schwelgen, und doch dabey noch neues erwerben konnten, weil das Vermögen sich ausnehmend schnell mehrte. Diese Ungleichheit verdarb den Staat und die Sitten. Die natürlichste Folge derselben war die Unterthänigkeit der Armen gegen die Reichen, obgleich sie dieselben Ansprüche machen zu können glaubten: die Reichen übten jene in Rom so berüchtigte Bewerbung um die Volksgunst, bald edler, bald gemeiner." Ferner: „Es entstand eine armselige Betteley und niedrige Abhängigkeit der Armen von den Reichen." Demnach lebte vielleicht kaum der zehnte Theil der Bevölkerung in Wohlstand. Um einem Menschen Wohlleben und Bildung möglich zu machen, mußten neun andere die schwersten Arbeiten verrichten und in Mangel leben!

Die Griechen standen weit über uns und über allen Völkern in Bezug auf ihre Kraft und Lebendigkeit in öffentlichen Angelegenheiten, auf ihren Ernst und ihre Eigenthümlichkeit in den schönen Künsten und in andern Hinsichten, aber ihr wirthschaftliches Leben muß uns in den oben genannten Beziehungen sehr unvollkommen erscheinen.

Untersuchungen über Sklavenländer unserer Zeit gewähren keine erfreulicheren Ergebnisse, z. B. die gegenwärtige Bevölkerung Brasiliens besteht nach der Lissaboner Hofzeitung (1823) aus

1,728,000	Negersklaven,
202,000	Mulattensklaven,
159,500	freyen Negern,
426,000	Mestizen, Mulatten,
259,400	Indianern,
843,000	Weißen,
3,617,900.	

Auch in vielen Gegenden unsers Vaterlandes mag sonst das Verhältniß der Wohlhabenden zu den Armen nicht viel besser, die Zahl der Leibeignen hier mag nicht viel geringer, als die Zahl der Sklaven dort gewesen seyn.

Vergleichen wir damit nun die Verhältnisse, unter welchen wir jetzt leben: Allerdings gibt es auch bey uns jetzt noch viele Arme, ihre Anzahl ist aber doch weit geringer als sie es damahls und dort war. Wenn auch manche unserer Armen nicht minder Mangel leiden, als manche jener Sklaven und Leibeigenen, so ist dieß doch keineswegs eine nothwendige Folge von den Verhältnissen, unter welchen sie geboren wurden. Bey uns steht doch jedem Menschen der Weg, der zum Wohlstande führt, offen. Und, was der Hauptvorzug ist, es liegt in unserm Leben, besonders in unserm staatswirthschaftlichen, das Streben, die Anzahl der Armen zu vermindern und ihre Lage zu verbessern. Um sich davon zu überzeugen, betrachte man nur die Gesetze und Einrichtungen, welche deutsche Regierungen seit einigen Jahrzehnten gegeben und getroffen haben in Bezug auf Aufhebung der Leibeigenschaft, der Erbunterthänigkeit, des Frohnwesens, Gesindezwanges, ferner der Geschlossenheit großer Landgüter, der Monopole und Privilegien beym

Gewerbsweſen, ferner in Rückſicht auf Verbeſſerung des Steuerweſens u. ſ. w.

Wir haben keine Sklaven, keine Leibeigenen zur Verrichtung unſerer Gewerbsarbeiten und doch lebt in unſerm Lande eine weit größere Menge von Menſchen in Wohlſtand, als im Alterthume und im Mittelalter, und als noch jetzt in den Sklavenländern. Dieß nun iſt möglich, weil unſere Gewerbsarbeiter gebildeter, geſchickter und fleißiger ſind, mehr Arbeitstheilung und beſſere Maſchinen anwenden, unſer Handel beſſer, mit einem Worte, weil unſer Gewerbsweſen vollkommener iſt. Die Umſtände aber, welchen wir vorzüglich die größere Vollkommenheit unſers Gewerbsweſens und weitere Verbreitung des Wohlſtandes zu verdanken haben, ſind:

1) die größere Freyheit in Erwerbung und in Anwendung von Arbeit, Verlag und Land, und

2) beſſere Staatswirthſchaft, d. h. zweckmäßigere Sorge der Regierungen für die wirthſchaftlichen Verhältniſſe des Volks.

Dieſe Bedingungen können aber um ſo mehr in einem Lande vorhanden ſeyn, je mehr die Volkswirthſchaftslehre und die auf ſie zu gründenden Staatswirthſchafts- und Gewerbslehren ausgebildet und verbreitet ſind. Denn die Staatswirthſchaftslehren handeln ja von der zweckmäßigen Sorge der Regierung für das wirthſchaftliche Volksleben, und dieſe lehren, wie der Gewerbsmann bey Freyheit des Handels am zweckmäßigſten die Gewerbsmittel zu erwerben und anzuwenden, und wie er eine wirkliche Anwendung davon nach ihrer Zweckmäßigkeit durch die Buchhaltung zu prüfen habe. Ja ſelbſt das Gedeihen der Staatswirthſchaft

hängt von der Ausbildung und Verbreitung der volkswirthschaftswissenschaftlichen Gewerbslehren ab: erstens weil der Staatswirth diese Lehren in seinen politischen finanziellen Geschäften sehr zu beachten hat, wenn er sie möglichst zweckmäßig einrichten will; zweytens weil diese Lehren das Volk über die wichtigsten Bedingungen des Wohlstandes aufklären und dadurch für gute staatswirthschaftliche Gesetze, Einrichtungen und Anstalten empfänglich machen. In Staaten mit einer stellvertretenden Verfassung, wie der Weimarische ist, nützt eine volkswirthschaftswissenschaftliche Bildung des Volks auch in so fern, als die Berathungen der Stellvertreter des Volks größten Theils solche Gegenstände betreffen, über welche man nur dann deutlich sich aussprechen und richtig urtheilen kann, wenn man eine solche Bildung hat.

§. 29.

Fortsetzung.

Das über den Nutzen dieser Wissenschaften Gesagte will ich noch durch zwey Beyspiele, die Klagen über die gegenwärtige Getreidewohlfeilheit und Ungleichheit der Besteuerung betreffend, erläutern.

Fast alle unsere Landwirthe klagen jetzt über die Wohlfeilheit des Getreides, aber wenig mag es geben, selbst unter den gebildetesten, die über den angemessenen Preis des Getreides und über die Ursachen der zeitigen Wohlfeilheit richtig urtheilen. Die meisten meinen, die Ursache davon liege in der Beschaffenheit der äußern Natur, die Witterung sey in den vergangenen Jahren zu günstig gewesen, so daß wir zu viel Getreide gebaut hätten, und wollen dem-

nach diese Erscheinung physikalisch erklären, da sie doch in das Gebiet der Volkswirthschaftslehre gehört und also nur vermittelst Erklärungsgründen, die aus der Lehre über das Wesen des menschlichen Geistes zu entlehnen sind (psychisch-anthropologischen) erklärt werden kann. Diese herrschenden irrigen Meinungen über Getreidewohlfeilheit gehören aber nach meiner Ansicht zu den Haupturſachen, warum sie so lange dauern kann; die Herrschaft der Meinung zeigt sich hier, wie überall sehr mächtig. Erst dann werden unsere Landwirthe vor Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse geschützt, d. h. sicher seyn, daß ihnen von dem Volkseinkommen durch den Handel kein geringerer Antheil zugeführt werde, als ihnen zukommt, wenn unter ihnen und in der ganzen Nation die Volkswirthschaftswissenschaft und die darauf zu gründenden Gewerbslehren, insbesondere die sogenannte allgemeine Landwirthschaftslehre mehr verbreitet seyn wird, als es jetzt der Fall ist. [28])

Was das Steuerwesen betrifft, so sind fast alle Regierende und Regierte in Deutschland darin einig, daß die gerechteste und vortheilhafteste Besteuerungsart diejenige

---

28) Ueber den hier nur beyspielsweise berührten Gegenstand wird der Verfasser bald in einer besondern Schrift umständlicher sich aussprechen. Er wird darin versuchen, folgende Fragen wissenschaftlich und besonders vermittelst der Volkswirthschaftslehre zu beantworten: 1) In welchem Grade findet Getreidewohlfeilheit und Noth der Landwirthe jetzt in Deutschland Statt? 2) welches sind die wahren Ursachen davon? 3) welche Folgen hat diese Wohlfeilheit und wird sie in Zukunft haben? 4) wie kann durch Staats- und Privatthätigkeit diesem Uebel abgeholfen werden? 5) was hat der Landwirth von der Zukunft zu hoffen?

sey, welche sich nach dem reinen Einkommen der Bürger richtet. Die größten Schwierigkeiten, mit welchen man bey dieser Besteuerungsart zu kämpfen hat, betreffen die Ausmittelung des reinen Einkommens der einzelnen Bürger. Dieses auszumitteln ist aber nicht bloß deßhalb so schwierig, weil es den Steuerpflichtigen noch so sehr an einem Gemeingeiste, der sie bewegen sollte, unverhohlen ihr reines Einkommen anzugeben, mangelt, sondern auch deßhalb, weil wenige davon selbst wissen, wie groß ihr reines Einkommen ist. Hierzu kommt, daß auch die sogenannten Sachverständigen, welche im Nahmen des Staats solche Steuerschätzungen leiten sollen, häufig die Sache nicht verstehen. Da nun die volkswirthschaftswissenschaftlichen Theile der Gewerbslehren über die Berechnungen des reinen Einkommens der Gewerbsleute uns Auskunft geben, so ist unbezweifelt von Ausbildung und Verbreitung dieser Wissenschaften die Verbesserung des Steuerwesens abhängig.

§. 30.

Insbesondere von der zeitgemäßen Förderung der geistigen Bildung und des Staatslebens durch die Volkswirthschaftslehre, und die auf sie zu gründenden Wissenschaften.

Wir haben durch die letzten Untersuchungen die Ueberzeugung gewonnen, daß durch Ausbildung und Verbreitung dieser Wissenschaften unser wirthschaftliches Leben gefördert, unser Wohlstand erhöht werde. Aber das wirthschaftliche Leben zielt zunächst nur auf Befriedigung unserer Bedürfnisse an Gegenständen der äußern Natur, unser Wohlstand ist nur Herrschaft über die Erde. Was hilft es aber dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt und fördert da-

durch nicht das Heil seiner Seele, d. h. die Bildung seines Geistes, worin doch der letzte Zweck des Lebens liegt? Ist also nicht der Werth dieser Wissenschaften sehr gering? Wahrhaftig, wenn sie nur dazu dienten, unser wirthschaftliches Leben zu fördern, unsern körperlichen Genuß zu erhöhen, uns mancherley Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, ich würde sie nicht werth achten, daß man dafür die Feder ansetze, oder den Lehrstuhl besteige. Ja man würde sich dieser Wissenschaften schämen müssen, da viele Menschen Wohlleben (Wohlstand) darin finden, daß sie der Mode und dem Luxus huldigen, oder in Ueppigkeit und Völlerey leben, und auch für diese ihre Verkehrtheiten und Laster den Dienst dieser Wissenschaften in Anspruch nehmen.

Doch, Gott sey Dank, so ist es nicht. Der Werth dieser Wissenschaften ist ein weit höherer, denn indem sie den Volkswohlstand fördern, dienen sie auch dazu, die Bildung des Volks zu erhöhen und seine gesellschaftlichen Verhältnisse zu vervollkommnen. Nur dann und in soweit können wir in Wissenschaft, Kunst, Sittlichkeit und Religiosität fortschreiten, und unser gesellschaftliches Leben, besonders in rechtlicher Hinsicht verbessern, wenn und als wir zugleich unsern Volkswohlstand erhöhen. Um diese höchst wichtige Behauptung gründlich zu rechtfertigen, sind Erörterungen erforderlich, welche hier nicht Platz finden können. Vielleicht jedoch werden schon folgende Andeutungen die Beystimmung des zweifelnden Lesers mir erwerben. Zuvörderst über den Begriff „Volkswohlstand“:

Die Thätigkeiten des Menschen, der einzelnen und ganzer Völker, sind gerichtet entweder

1) unmittelbar auf Vervollkommnung ihrer Persönlich-

keit, auf Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte, mit einem Worte, auf ihre Bildung, (Bildungsleben);

2) oder auf Ordnung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders der staatlichen, (staatliches, bürgerliches, politisches Leben);

3) oder auf Beherrschung der äußern Natur, besonders der Erde, (wirthschaftliches, ökonomisches, cameralistisches Leben). Der Mensch muß mit der äußern Natur in doppelter Beziehung kämpfen, einmal um sein Leben gegen ihre nachtheiligen Einflüsse, z. B. gegen Kälte, Wärme, Nässe und Sturm zu schützen, und dann, um sich mancherley Gegenstände der äußern Natur, welche er für sein Leben nöthig hat, besonders für Nahrung, Wohnung und Kleidung, anzueignen.

Der wichtigste Theil des menschlichen Lebens ist der erste. In unserer Bildung, besonders in Ausbildung unsers Geistes, liegt ja der letzte Zweck unseres Daseyns. Geistige Bildung besteht aber nicht bloß in Vervollkommnung unserer Wissenschaft und Kunst, sondern auch unserer Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Religiosität. Ja diese Seite der Bildung ist am höchsten zu achten. Wenn wir in das Bildungsleben den letzten Zweck unsers Seyns setzen, und das gesellschaftliche und wirthschaftliche Leben nur als Mittel für jenes betrachten, so dürfen wir aber auch nicht übersehen, daß diese Thätigkeiten wesentlich nothwendige Mittel dazu sind, daß Bildung ohne Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse und ohne Herrschaft über die Erde nicht möglich ist.

Das Ziel nun, nach welchem wir im wirthschaftlichen Leben streben, nennen wir Wohlstand. Volkswohlstand ist

der nächste Zweck des wirthschaftlichen Volkslebens. Da das wirthschaftliche Leben ein Mittel ist für unsere Bildung, so kann nur ein solcher Zustand desselben, welcher den Anforderungen der Bildung entspricht, wohl oder gut genannt werden. Der Begriff Volkswohlstand ist also von dem Begriffe Volksbildung abhängig und soll der Zustand eines Volkes diesen Nahmen verdienen, so muß er folgende Eigenschaften haben:

1) Das Volk muß geistig gebildet seyn, d. h. es muß seine geistigen Kräfte in einem hohen Grade entwickelt haben und an dieser Entwickelung fortarbeiten. Auch müssen alle Stände daran Theil nehmen.

2) Sein (reines) Einkommen an Natur- und Kunsterzeugnissen muß so groß seyn, daß es nicht bloß seine Bedürfnisse der Nothwendigkeit, sondern auch die des Wohllebens (künstliche), welche Folgen von erhöhter geistiger Bildung sind, befriedigen kann. Nur solche künstliche Bedürfnisse sind hier gemeint, welche durch eine verständige Bildung erzeugt sind, nicht durch eine unverständige oder Verbildung, z. B. Bedürfnisse der Eitelkeit, Prunk-, Mode- und Habsucht, der Leckerey, Völlerey u. s. f.

3) Die Gewerbe, durch welche das Volkseinkommen hervorgebracht wird, müssen einen sichern Bestand haben, so daß es dem Volkswohlstande nicht an Dauerhaftigkeit fehlt.

4) Wie die Bildung, so muß auch der Wohlstand allgemein im Volke verbreitet seyn. Je mehr Menschen wohlhabend sind, um so höher ist der Volkswohlstand. Es wird nicht verlangt, daß alle ein gleich großes Einkommen haben, sondern nur, daß ein jeder die Bedürfnisse, welche er wegen

seiner Bildung und seines Standes hat, gehörig befriedigen könne.

Dieß ist der Begriff, welchen ich mit dem Ausdrucke Volkswohlstand [29]) bezeichne, dieß das Ziel, welches, nach meiner Ansicht, allen wirthschaftlichen Thätigkeiten im Leben, in der Schrift und in der Schule vorgesteckt werden muß, und von welchen ich vorhin behauptete, daß kein Volk in einem hohen Grade sich ausbilden könne, wenn es neben seinen Bildungsthätigkeiten nicht zugleich auch ein solches Ziel zu erreichen möglichst sich bestrebe. Den zweifelnden Leser bitte ich zu bedenken, daß ja mit unserer Ausbildung auch nothwendig unsere Bedürfnisse an irdischen Gütern sich vermehren. Der rohe Mensch ist zufrieden, wenn er seinen Hunger mit Wurzeln stillen, seinen Körper mit einem Felle

29) Gewöhnlich bezeichnet man das Ziel des wirthschaftlichen Volkslebens mit dem Ausdrucke „Volksreichthum", eine Bezeichnung, welche mir sehr unpassend scheint, weil mit der Vorstellung Reichthum sich die Vorstellung von Ueberfluß verbindet, aber nicht nach Ueberfluß an Habe soll ein Volk streben, sondern nur nach einer so großen Menge, welche die Befriedigung seiner Bedürfnisse verlangt. Noch mehr ziehe ich das Wort „Volkswohlstand" deßhalb vor, weil es auf das Seyn und nicht, wie das Wort Volksreichthum, auf das Haben hindeutet, und der letzte Zweck des wirthschaftlichen Lebens im Seyn, und nicht im Haben liegt. Freylich beabsichtigen viele Menschen bey ihren Wirthschaftsangelegenheiten nur das „viel Haben" und nicht das „wohl Seyn", ja sie streben sogar nach Ueberfluß an Habe, und in so fern bezeichnet allerdings der Ausdruck Reichthum das Ziel, wornach sie trachten, aber um so mehr, meine ich, müssen wir in Schriften diesen Ausdruck vermeiden, damit wir solche Menschen in ihrem gefährlichen Wahne nicht bestärken.

bedecken kann, und wenn ihn gegen Regen und Sturm eine Höhle schützt; der gebildete aber verlangt bessere Nahrung und Kleidung und bequemere Wohnung. Zwar ist der wahrhaft Gebildete frey von den Bedürfnissen, welche Mode, Eitelkeit und andere Verirrungen des menschlichen Geistes erzeugen, aber er verlangt doch Schönheit in seinen Kleidern, Hausgeräthen, Wohnungen und überhaupt in seinen Umgebungen, um auch Nahrung für seinen ausgebildeten Geschmack zu haben. Begehrt er nicht auch Bücher, Gemählde, musicalische Instrumente und andere Gegenstände, welche alle durch die Gewerbe hervorgebracht werden? Auch will er nicht von frühem Morgen bis zum späten Abende im Schweiße seines Angesichts sein Brod erwerben, sondern es gehört zu seinem Glücke, daß er einen großen Theil seiner Zeit, frey von Nahrungssorgen, der Wissenschaft und Kunst, der Freundschaft und Liebe widmen kann. Ferner bedenke man, daß nur wohlhabende Familien ihren Kindern eine solche Erziehung, durch welche Ansprüche auf Bildung zu erwerben sind, können zu Theil werden lassen. Der Sohn eines armen Tagelöhners muß schon in seinem 10ten Jahre mit Versäumniß der Schule sein Brod durch Handarbeit verdienen helfen, da der Sohn wohlhabender Aeltern bis zum 20sten Jahre und noch länger ungestört für seine Bildung arbeiten kann. Auf welcher niedrigen Stufe würde unsere Wissenschaft, Sittlichkeit und Religiosität stehen ohne unsere Schulen, Gymnasien, Universitäten, Kirchen und ähnliche Anstalten, welche einen bedeutenden Aufwand an Gütern und Geld verlangen, und deßhalb nur von wohlhabenden Völkern können errichtet und erhalten werden? Wie sehr wird unser Leben in diesen Beziehungen vorwärts

schreiten, wenn unser erhöhter Wohlstand diese Anstalten zahlreicher und vollkommener zu machen, erlauben wird! Und ist nicht häufig Armuth auch eine Quelle der Sittenlosigkeit und Irreligiosität?

Wie von Erhöhung unseres Volkswohlstandes das Fortschreiten unserer Bildung abhängig ist, so hängt davon auch die Verbesserung unseres gesellschaftlichen Lebens, insbesondere unserer Rechtsverhältnisse ab: und zwar erstens deßhalb, weil sie von der Bildung und diese von dem Wohlstande der Völker bedingt wird, zweytens aus dem Grunde, weil nur in Staaten, wo die Gewerbe blühen und die Bürger in Wohlstand leben, eine so große Bevölkerung erhalten, und ein so großer Aufwand an Gütern und Geld für öffentliche Anstalten gemacht werden kann, wie es zur Vervollkommnung unseres gesellschaftlichen Lebens, besonders in Bezug auf Sicherheit des Rechts im Innern und Aeußern des Staats, erforderlich ist.

Wenn die Bildung und das Bürgerthum der Völker in einem so hohen Grade durch Volkswohlstand bedingt sind, so müssen wir die Wissenschaften, welche die Grundbedingungen des Volkswohlstandes entwickeln und die Mittel zu dessen Erlangung angeben [30]), zu den wichtigsten Wissenschaften rechnen. Unter allen aber verdient die Volkswirthschaftslehre und ihre Anwendung auf die Staatswirthschaftslehren und Gewerbslehren unsere Hochachtung und Aufmerksamkeit in gegenwärtiger Zeit, weil sie, wie oben §. 28. dargethan wurde, besonders dahin wirkt, daß der Wohl-

30) Dieß sind die Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften mit ihren Grundwissenschaften.

stand im Volke allgemeiner werde, und weil davon wieder die Verbreitung der Bildung und der Gerechtigkeit im Volke abhängig ist.

Bildung und Gerechtigkeit aber in allen Ständen möglichst zu verbreiten, dieses Streben ist ja die vorzüglichste Eigenthümlichkeit der gebildeten Völker unserer Zeit. Ist nicht die Idee der Gerechtigkeit, welche fordert, daß ich jeden Menschen als Menschen, d. h. als meines gleichen behandele, die mächtigste Triebfeder im Leben derselben? Sie hat uns nicht nur die Gleichheit Aller vor Gesetz und Gericht, deren wir uns in unsern Staaten jetzt erfreuen, gebracht, sondern auch bewirkt, daß die Völker und Staaten zu einander weit weniger in Verhältnissen roher Gewalt, sondern weit mehr in Rechtsverhältnissen, als früher stehen. Sie macht ja auch den Grundgedanken unserer Religion aus, denn, indem das Christenthum allgemeine Menschenliebe fordert, und Gleichheit aller Menschen vor Gott annimmt, spricht sie dasselbe aus, was wir wegen der Idee der Gerechtigkeit fordern und annehmen müssen. Dieser Gedanke liegt auch dem Eifer, mit welchem jetzt in unserm Vaterlande Fürsten und Völker die geistige Bildung allgemein zu verbreiten bemüht sind, zu Grunde. Ein Verhältniß, wo nur einige wenige Volksglieder gebildet seyn, d. h. den Zweck des Lebens erreichen können, und wo die übrigen roh bleiben, den gebildeten nur als Mittel für ihre Bildung dienen müssen, verabscheuen sie als ungerecht.

Die wichtigsten Forderungen nun, welche diese Idee der Gerechtigkeit an das wirthschaftliche Leben macht, sind: erstens, daß jedem einzelnen Bürger der Besitz seiner Habe erhalten werde, und zweytens, daß es einem jeden frey

stehe, den Erwerbszweig, wozu er Lust und Kraft in sich fühlt, zu wählen, und daß an der Vertheilung des Volkseinkommens ein jeder in dem Verhältnisse, als er zu dessen Hervorbringung beygetragen hat, Theil nehme, insbesondere daß die Arbeit gehörig bezahlt werde, so daß Wohlstand über möglichst viel Glieder des Volks sich verbreite. Jenen Forderungen dienen vorzugsweise die Justizwissenschaften, diesen aber die Volkswirthschaftslehre und die auf sie zu gründenden Wissenschaften. Die Justizwissenschaften führen eigentlich nur die erhaltende Gerechtigkeit in das Leben ein, der vertheilenden (vergeltenden) dienen diese Wissenschaften. Glücklich ist das Volk, wo die Gerechtigkeit nicht einseitig, sondern in beyden Beziehungen das Leben durchdringt. Wie unvollkommen, ja traurig und bejammernswerth das Volksleben ist, wenn in ihm zwar die erhaltende Gerechtigkeit auf das ausgezeichneteste waltet, aber die vertheilende fehlt, zeigt uns das Beyspiel des römischen Volks (siehe oben Seite 71 — 72).

Mit Entstehung der Volkswirthschaftslehre ist uns also ein Stern aufgegangen, der uns zu einem neuen schönen Leben führt, zu einem Leben, wo nicht bloß einige wenige Glieder des Volks, sondern alle, oder doch möglichst viel wohlhabend und gebildet sind. Möge dieser Stern immer heller und heller leuchten. Möge diese Wissenschaft durch gründliches Studium sich vervollkommnen und in dieser Gestalt alle Staats- und Privatwirthschaftslehren durchdringen, ja möge sie Eigenthum des ganzen Volks werden! Nicht bloß auf Universitäten, sondern in allen Stadt-, Dorf- und Gewerbsschulen muß sie gelehrt werden, wenn wir ihren Segen wollen in vollem Maße genießen.

Anhang.

I.

Nachricht von den Vorlesungen des Verfassers überhaupt, und den staatswirthschaftlichen insbesondere.

II.

Plan des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welches der Verfasser auf der Universität zu Jena gründen, und den 2. Mai 1826 eröffnen wird.

I.

Nachricht von den Vorlesungen des Verfassers überhaupt, und den staatswirthschaftlichen insbesondere.

§. 1.

Ueber Inhalt und Umfang der Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften.

Um den Leser mit dem Zwecke, Umfange und der Anordnung meiner cameralistischen Vorlesungen gehörig bekannt machen zu können, sehe ich mich genöthigt, dieser Bekanntmachung eine Erklärung des Begriffes „Cameralwissenschaften" vorauszuschicken, weil diese Wissenschaften von verschiedenen Lehrern verschieden erklärt werden, und auch meine Ansichten von denen anderer abweichen.

Cameral- oder Wirthschaftswissenschaften (ökonomische Wissenschaften) im weitern Sinne des Wortes nenne ich alle Wissenschaften, welche das wirthschaftliche Menschenleben oder den Wohlstand der Menschen zum Gegenstande haben. Zur deutlichen Kenntniß von dem Inhalte dieser Lehren ist eine klare und richtige Ansicht von dem wirthschaftlichen Leben oder dem Wohlstande der Menschen durchaus erforderlich. Ich habe eine solche Ansicht aufzustellen in §. 30. der vorstehenden Abhandlung versucht. Da gemäß derselben diese Wissenschaften das Verhältniß des Menschen zur äußern Natur zum Gegenstande haben, und da der Sprachgebrauch dieses Verhältniß mit dem

Ausdrucke „wirthschaftlich" bezeichnet, dagegen das Wort „Cameral" diesen Begriff gar nicht ausdrückt, so ist zu wünschen, daß der deutsche Ausdruck „Wirthschaftswissenschaften" den unpassenden fremden „Cameralwissenschaften" nach und nach ganz verdrängen möge.

§. 2.

Uebersicht der Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften.

Diese Wissenschaften sind sehr zahlreich und lassen sich zweckmäßig so abtheilen:

I) Rationale Camerallehren.
  1) Privatwirthschaftslehren,
    A) Allgemeine Privatwirthschaftslehre,
    B) Besondere Privatwirthschaftslehren,
      a) Gewerbswissenschaften,
        aa) von der Naturerzeugung (Landbaulehren),
          1) Landwirthschaftslehre (Ackerbau und Viehzucht vereinigt),
          2) Forstwirthschaftslehre,
          3) Bergbauwissenschaft,
          4) Weinbau-, Gartenbaulehre und dergl.
          5) Jagd-, Fischereylehre u. s. w.
        bb) von der Kunsterzeugung, Technologie, Kunstgewerbslehre, (Handwerke, Fabriken und Manufacturen),
        cc) Handelslehre,
      b) Lehren von den mittelbaren Erwerbsarten.
  2) Staatswirthschaftslehren,
    A) Gewerbsstaatslehre oder Gewerbspolicеylehre,
    B) Finanzwissenschaft oder Finanzstaatslehre.
II) Historische (empirische) Camerallehren,
  1) Wirthschaftsgeschichte,
  2) Wirthschaftsbeschreibung (Cameralstatistik).

Die historischen Cameralehren lassen sich eben so eintheilen, wie die rationalen, z. B. die Cameralstatistik in eine privat- und staatswirthschaftliche, und diese in Finanz- und Gewerbspolizey-Statistik.

Die hier aufgeführten Cameralwissenschaften unterscheiden sich so von einander:

I. Die rationalen lehren, wie die Menschen handeln müssen, wenn sie möglichst in Wohlstand leben wollen. Ueber den Unterschied zwischen rationalen und historischen Wissenschaften siehe oben §. 2—4. Seite 2—7.

I. 1. Die Privatwirthschaftslehren zeigen, wie die Privatthätigkeit zu solchem Zwecke seyn müsse.

I. 1. A. Die allgemeine Privatwirthschaftslehre untersucht, wie überhaupt ein Privatmann handeln müsse, um diesen Zweck zu erreichen. Ihre Aufgabe ist ungefähr dieselbe, welche man in der sogenannten Haushaltungslehre zu lösen versucht hat. Siehe oben Seite 26—27.

I. 1. B. Durch die besonderen P. lernt man die Regeln kennen, welche ein Privatmann in besonderen Verhältnissen bey seinem Streben nach Wohlstand zu befolgen hat.

I. 1. B. a. Die Gewerbslehren geben für die Gewerbsthätigkeiten Regeln, d. h. für solche Erwerbsthätigkeiten, welche unmittelbar auf die äußere Natur gerichtet sind, wobey wirklich Hand an die irdischen Güter gelegt wird, entweder aa) um sie der Erde abzunehmen, oder bb) um sie als rohe Stoffe zu verarbeiten, oder cc) um sie im Handel umzusetzen.

I. 1. B. b. Von den mittelbaren Erwerbsarten, (d. h. von denjenigen, wo der Mensch sich Einkommen an irdischen Gütern durch Verleihen von Sachen oder durch persönliche Dienstleistungen, also ohne unmittelbar Hand an diese Güter zu legen, verschafft), sind besondere Wissenschaften nicht vorhanden, auch nicht so nöthig, da dafür nur wenig und nur sehr einfache Regeln sich geben lassen.

I. 2. Die Staatswirthschaftslehre untersucht, wie die Regierung oder der Staat für das wirthschaftliche Leben des

Volks zu sorgen habe, damit der Zweck desselben, Volkswohlstand, möglichst erreicht werde. Die Gewerbsstaatslehre insbesondere erforscht, wie die Regierung für Befriedigung der Privatbedürfnisse, die Finanzlehre, wie sie für Befriedigung der öffentlichen oder Staatsbedürfnisse an irdischen oder wirthschaftlichen Gütern zu sorgen habe.

II. Die Wirthschaftsgeschichte erzählt, wie in frühern Zeiten das wirthschaftliche Leben beschaffen war. Die Wirthschaftsbeschreibung sagt, wie gegenwärtig das wirthschaftliche Leben gestaltet ist.

§. 3.

Ueber das Studium der rationalen Cameralwissenschaften und besonders über den dabey zu beachtenden Unterschied von Haupt-, Grund- und Hülfswissenschaften.

Die rationalen Wirthschaftslehren sind für die Ausbildung des Cameralisten die wichtigsten, weil nur sie Regeln für das Leben geben. Die historischen sind von ihm nur in so fern zu studieren, als sie die Kenntniß und Anwendung der rationalen fördern. Daher nennen wir diese letzteren auch mit Recht vorzugsweise Cameralwissenschaften.

Außer den rationalen oder eigentlichen Cameralwissenschaften hat der Cameralist noch viele andere Wissenschaften zu betreiben. Die Anzahl derselben ist wohl zwanzig und noch größer, wovon viele einen so weiten Umfang haben, daß man eine lange Jahrenreihe ausschließlich damit sich beschäftigen muß, wenn man sie ganz durchdringen will. Da nun der angehende Cameralist auf der Universität in einem Zeitraume von 3 bis 4 Jahren alle diese Wissenschaften studieren soll, so versteht sich von selbst, daß er nur bey einigen in das Specielle eindringen kann und von den übrigen mit einer Kenntniß ihrer allgemeinsten Lehren sich begnügen muß. Bey manchen wird es schon hinreichend seyn, wenn er davon nur eine solche allgemeine Uebersicht auf der Universität erlangt, daß er einst im practischen Leben im Stande ist, durch Lesen von Büchern die spe-

cielleren Kenntnisse, welche er für irgend ein Geschäft nöthig hat, sich zu erwerben. Von einer guten Vertheilung der Zeit unter die zu betreibenden Wissenschaften hängt es also vorzugsweise ab, ob der Studierende auf der Universität seinen Zweck erreicht oder nicht. Daher ist es sehr zu bedauern, daß viele in dieser Vertheilung Fehlgriffe thun, daß sie den wichtigsten Wissenschaften zu wenig, und den minder wichtigen zu viel Zeit widmen. Weil der Verfasser hier keine Anleitung zum Studium der Cameralwissenschaften, sondern nur eine Nachricht von seinen cameralistischen Vorlesungen geben will, so kann er über diesen Gegenstand nur so viel beybringen, als ihm zum Verständniß dieser Nachricht nöthig scheint, und dieß ist Folgendes:

Die Cameralwissenschaften selbst sind, wie der vorige §. zeigt, so zahlreich und umfassend, daß der Studierende auch sie nicht alle gleichmäßig betreiben darf, sondern nur in einigen nach möglichst speciellen Kenntnissen zu streben hat. Dazu muß er begreiflich diejenigen auswählen, welche gerade für den Geschäftskreis, in welchem er einst wirken will, Regeln geben. Diese Wissenschaften können seine Hauptwissenschaften genannt werden. Z. B. für den zukünftigen practischen Staatswirth sind es die Finanz- und Gewerbsstaatslehre, für denjenigen, welcher einst als practischer Landwirth auftreten will, ist es die Landwirthschaftslehre u. s. f. Die übrigen von ihm zu betreibenden Wissenschaften sind theils Grund-, theils Hülfslehren. Grundwissenschaften sind diejenigen, aus welchen seine Hauptwissenschaften die Grundsätze (Principien) entlehnen, Hülfswissenschaften aber sind solche, deren Kenntnisse nicht zur Begründung der Hauptwissenschaften erforderlich sind, sondern nur dazu dienen, die Anwendung der Hauptlehren im Leben zu unterstützen. Z. B. für den Staatswirth ist die Volkswirthschaftslehre Grundwissenschaft, die Landwirthschaftslehre nur Hülfswissenschaft. Ohne die Volkswirthschaftslehre kann er keine deutliche Kenntniß von seinen Hauptwissenschaften erlangen, aber wohl kann er dieß ohne die Landwirthschaftslehre.

Will er aber einst die Staatswirthschaft ausüben, etwa als Mitglied eines Kammercollegium oder Steuercollegium, so muß er landwirthschaftliche Kenntnisse haben, wenigstens in denjenigen Staaten, wo Landwirthschaft das Hauptgewerbe ist. Dieser Unterschied von Haupt-, Grund- und Hülfswissenschaften ist in so fern höchst wichtig für das Studium, als daraus die folgenreiche Regel hervorgeht: wer irgend eine Cameralwissenschaft studieren will, muß zugleich auch in ihre Grundwissenschaften eindringen, mit den Hülfslehren aber hat er sich nur dann und in so weit bekannt zu machen, als es die Anwendung jener Cameralwissenschaft (als der Hauptlehre) im Leben verlangt. Wer diese Anwendung nicht beabsichtigt, kann die Hülfslehren übergehen, wenn er nicht aus einem andern Grunde ihrer bedarf. Z. B. der zukünftige practische Jurist muß die Staatswirthschaftslehren und deren Grundwissenschaft, die Volkswirthschaftslehre, studieren, aber das förmliche Studium der Landwirthschaftslehre kann er füglich unterlassen.

Uebrigens ist die Nothwendigkeit jenes Unterschieds und die Richtigkeit dieser Regel leicht aus dem zu folgern, was ich oben Seite 2 bis 7 über das Wesen einer angewandten rationalen oder Erfahrungswissenschaft gesagt habe. Sie hat, wie wir dort sahen, unter gewisse allgemeine Gesetze gewisse Erscheinungen oder Wahrnehmungen unterzuordnen, und daraus, (wenn sie anders keine bloß speculative, sondern eine practische Wissenschaft ist, s. oben Seite 12), Regeln für das Leben herzuleiten. Jene Gesetze nun entlehnt sie aus den Grundwissenschaften, und die Erscheinungen bey den einzelnen Fällen, wo diese Regeln anzuwenden sind, näher kennen zu lernen, dazu dienen die Studien der Hülfswissenschaften.

§. 4.

Grundlehren der Cameralwissenschaften.

Grundlehre für die gesammten (rationalen) Cameralwissenschaften ist, nach meiner Ansicht, die wirthschaftliche Men-

schenlehre (ökonomische Anthropologie, besonders psychische), die man füglich Volkswirthschafts- oder Nationalökonomielehre nennen kann. Für die Privatwirthschaftslehren und besonders die Gewerbslehren diese Behauptung zu rechtfertigen, ist der Hauptzweck der vorstehenden Abhandlung. Daß die Staatswirthschaftslehren ebenfalls auf diese Wissenschaft zu gründen sind, ist nicht zu verkennen, wenn man mit der Aufgabe dieser Wissenschaften bekannt ist. Sie sollen nähmlich die Regeln entwickeln, nach welchen eine Regierung die menschliche Gesellschaft zu behandeln hat, um es dahin zu bringen, daß sie möglichst in Wohlstand lebe. Wie nun bey Behandlung der Menschen überhaupt die Regierung das Wesen der Menschen zu beachten hat, so muß dieß auch bey der Staatswirthschaft geschehen, und insbesondere ist hier das Wesen der Menschen in so fern zu berücksichtigen, als darin die Grundbedingungen des Volkswohlstandes liegen. Die Volkswirthschaftslehre ist ja aber nach meiner Ansicht nichts anders als die Wissenschaft von den Grundbedingungen des Volkswohlstandes, in so fern sie im Wesen des Menschen liegen. Demnach müssen die Staatswirthschaftslehren die Grundurtheile für ihre Untersuchungen aus dieser Wissenschaft entlehnen. Auch wird in den vorzüglichsten staatswirthschaftlichen Schriften die Volkswirthschaftslehre als Grundlehre der Staatswirthschaftslehre betrachtet, aber noch verkennt man allgemein die Nothwendigkeit einer Begründung der Gewerbswissenschaften durch dieselbe.

Außerdem gründen sich die Privatwirthschaftslehren und die Gewerbslehren insbesondere noch auf gewisse Naturwissenschaften, wie schon oben Seite 8 dargethan wurde; die Staatswirthschaftslehren aber auf denjenigen Theil der practischen Philosophie, welcher vom Wesen und Zwecke des Staats handelt. Wie die philosophische Staatslehre, mit Einschluß der philosophischen Rechtslehre, Grundlehre für die angewandte oder erfahrungsmäßige Staatslehre überhaupt ist, so ist sie es auch für die Staatswirthschaftslehre insbesondere. „Das System der Grundsätze," sagt Bouterwek in seinem Lehrbuche der philosophischen

Wissenschaften (2te Aufl. Göttingen 1820. 2 Thle. im 2ten Theile S. 197) „nach denen der Mensch dem Bewußtseyn seiner Bestimmung gemäß leben soll, so weit es von ihm abhängt, ist die philosophische Sittenlehre (Moral, Ethik). Von diesen Grundsätzen können die ersten Grundsätze der wahren Politik nicht verschieden seyn, weil die in der Vernunft und Natur gegründete Bestimmung der Staaten nicht verschieden seyn kann von der Bestimmung des Menschen überhaupt."

In so fern durch die reine Philosophie und reine Mathematik die Grundlehren der Wirthschaftswissenschaften begründet werden, sind jene für diese mittelbare Grundlehren. Vergl. oben S. 9 Anm. 4.

§. 5.

Hülfslehren der Cameralwissenschaften.

Die Anzahl derselben ist sehr groß. Die verschiedenen Camerallehren haben zum Theil verschiedene Hülfslehren, und dienen auch selbst einander gegenseitig bey der Anwendung zur Hülfe. Ich nenne hier nur die Hülfswissenschaften der Staatswirthschaftslehren:

1) Geschichte und Statistik, besonders wirthschaftliche;
2) die Gewerbswissenschaften, besonders die Wissenschaften von denjenigen Gewerben, welche im Vaterlande die ausgebreitetesten und wichtigsten sind;
3) die übrigen Zweige der erfahrungsmäßigen Staatslehre;
4) mehrere Rechtswissenschaften;
5) die Grundlehren der genannten Hülfswissenschaften.

§. 6.

Gegenstand und Anordnung meiner Vorlesungen.

Von den genannten Wissenschaften ziehe ich folgende in den Kreis meiner Vorlesungen:

A) Cameralwissenschaften (rationale).

1) Die Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft und Gewerbsstaatslehre), ausführlich.
2) Die Landwirthschaftslehre, allgemeine und besondere, ausführlich.
3) Landwirthschaftliche Technologie ausführlich.
4) Encyclopädie der Cameralwissenschaften und besonders der Gewerbslehren.

B) Grundwissenschaften.

5) Die Volkswirthschaftslehre ausführlich.

C) Hülfswissenschaften.

6) Statistik, besonders staatswirthschaftliche ausführlich.
7) Historische Landwirthschaftslehre, besonders Beschreibung der deutschen Landwirthschaft ausführlich.

Dabey ist zu bemerken:

a) Die Gewerbslehren trage ich so vor, daß eine besondere Vorlesung über die allgemeine Privatwirthschaftslehre (Haushaltungslehre) nicht nöthig ist. (Siehe oben S. 27.)

b) Dem Vortrage einer jeden rationalen Wissenschaft schicke ich in einer gedrängten Darstellung die Grundlehren voraus, damit meine Erklärungen und Beweise um so deutlicher werden.

c) Die Anordnung wird in Zukunft von der seitherigen etwas abweichen und zwar folgende seyn:

Damit der landwirthschaftliche Unterricht künftig ausführlicher und practischer seyn, auch die Selbstthätigkeit der Studierenden mehr anregen könne, als seither, werde ich dafür ein besonderes Institut nach einem Plane, welcher unten im zweyten Anhange beschrieben werden soll, errichten. Von den oben angeführten Wissenschaften werden die Nro. 2. 3. und 7. diesem Institute angehören, so daß nur dessen Mitglieder meine Vorlesungen darüber besuchen können. Meine übrigen Collegia kann jeder academische Bürger unter den gewöhnlichen Bedingungen benutzen.

Die Volkswirthschaftslehre lese ich jeden Sommer; die Staatswirthschaftslehre und Statistik trage ich abwechselnd im

Winter vor; die Encyclopädie wird in zwey Jahren ein Mahl gelehrt, und außerdem gebe ich in jedem Winter, bisweilen auch im Sommer, in einer öffentlichen Vorlesung eine Einleitung in das Studium der Cameralwissenschaften.

Uebrigens bemerke ich, daß ich der Volkswirthschafts-, Staatswirthschaftslehre und Statistik täglich, den Sonnabend ausgenommen, eine Stunde widme, die Encyclopädie aber vierstündig in jeder Woche vortrage. Die öffentliche Vorlesung halte ich nur im Anfange des Semesters, und zwar in drey wöchentlichen Stunden.

§. 7.

Fortsetzung.

Seither trug ich die Staatswirthschaftslehre in zwey auf einander folgenden Halbjahren vor, im ersten die Gewerbsstaatslehre, im zweyten die Finanzwissenschaft, und verwendete einen großen Theil der Zeit auf Beschreibung und Beurtheilung solcher staatswirthschaftlichen Gesetze und Einrichtungen, welche gegenwärtig in diesem oder jenem Staate wirklich vorkommen. In Zukunft werde ich die gesammte (rationale) Staatswirthschaftslehre, Finanz- und Gewerbsstaatslehre, in einem Halbjahre mit Beschränkung solcher statistischen Erläuterungen vortragen; dagegen aber in einer eigenen Vorlesung die Statistik, besonders die staatswirthschaftliche, abhandeln, und damit eine kurze Kritik der positiven Staatswirthschaft verbinden.

Der Zweck, welchen ich bey Verbindung dieser statistischen Lehren mit der rationalen Staatswirthschaftswissenschaft vor Augen habe, ist folgender: Zur Anwendung der Theorie im Leben ist überall eine Uebung der Urtheilskraft erforderlich, nirgends aber ist sie so nothwendig als im staatswirthschaftlichen Fache, weil dabey auf Clima, Boden, Wohlstand, Rechtsverhältnisse der Bürger, auf die äußern Staatsverhältnisse, auf Bildung der Einsicht, des Geschmackes, auf Sittlichkeit, religiöse Aufklärung, auf Gewohnheiten, kurz auf Lebensverhält-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

nisse aller Art Rücksicht zu nehmen ist: so daß die einzelnen Fälle der Anwendung von einander unendlich verschieden sind, und ihnen die Theorie sehr verschieden anzupassen ist. Diese so nöthige Uebung der Urtheilskraft wird nun besonders dadurch erreicht, daß der Lehrer die in verschiedenen Staaten wirklich bestehenden Verhältnisse mit den Forderungen der Theorie vergleicht, und zeigt, in wie fern jene diesen entsprechen oder nicht, und im letzten Falle, in wie weit wohl eine Verbesserung möglich und ausführlich sey, ohne gegen den Grundsatz, daß nur allmählig die Ordnung des bürgerlichen Lebens zu ändern sey, zu verstoßen, und ohne mit den Ansprüchen, welche die Gerechtigkeit an das Leben macht, in Widerstreit zu kommen. Ein solches practisches Studium der Staatswirthschaftslehre verschafft die Sicherheit des practischen Tactes und bewahrt vor sogenannten theoretischen Schwindeleyen.

§. 8.

Bestimmung meiner Vorlesungen für angehende Cameralisten und Juristen.

Von dem Zwecke meines zum landwirthschaftlichen Institute gehörigen Unterrichts wird unten die Rede seyn, hier nur von denjenigen Vorlesungen, welche ich außerdem halte. Zunächst sind sie

1) den angehenden Staatswirthen gewidmet, d. h. denjenigen, welche sich für eine Anstellung im Fache des Finanzwesens oder der Gewerbspolizey überhaupt, oder bey einem besonderen Zweige desselben, z. B. im Steuercollegio, in Rentämtern, wissenschaftlich vorbereiten wollen. Für sie ist die Staatswirthschaftslehre die Hauptwissenschaft, die Volkswirthschaftslehre die wichtigste Grundwissenschaft, und die wirthschaftliche Statistik die vorzüglichste Hülfslehre.

2) sind diese Vorlesungen für die übrigen Cameralisten bestimmt, also für solche junge Männer, welche für gewisse Gewerbe wissenschaftliche Bildung suchen, entweder a) um einst dem Staate bey Administration derselben zu dienen, z. B.

bey Verwaltung der Kammergüter, des Waldbaus, Bergbaus, des Bauwesens; oder b) um für Privatpersonen gewisse Gewerbe zu verwalten, z. B. als Landwirthschaftsverwalter, Forstaufseher; oder c) um auf eigene Rechnung Gewerbe zu betreiben.

Für sie sind die Gewerbslehren die Hauptwissenschaften, die Volkswirthschaftslehre gibt ihrer Ausbildung die wichtigste Grundlage, die Staatswirthschaftslehre und Statistik sind für sie Hülfslehren.

3) Außerdem sind meine Vorträge der Volkswirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre, Statistik und Encyclopädie vorzüglich denjenigen, welche die Rechte studieren, gewidmet. Daß der Jurist in seinem Geschäftsleben cameralistischer Kenntnisse bedürfe, läugnet wohl niemand, aber viele halten es für unnöthig, daß der angehende Jurist auf der Universität cameralistische Wissenschaften studiere, da er sich später durch Lesen von Büchern, durch Erfahrung im Leben selbst, und durch Umgang mit Männern vom Fache diese Kenntnisse verschaffen könne. Die große Anzahl und Ausdehnung der juristischen Vorlesungen mit der Kürze der gewöhnlichen Studienzeit vergleichend, sehe ich ein, daß der Jurist einen großen Theil der für ihn nöthigen wirthschaftlichen Kenntnisse einer solchen gelegentlichen Erlernung zu überlassen hat; daß er aber das Studium aller Wirthschaftslehren auf der Universität unterlassen müsse und könne, gebe ich nicht zu. Die Staatswirthschaftslehre und ihre Grundwissenschaft, die Volkswirthschaftslehre daselbst zu studieren, ist eine nothwendige Forderung, welche die gegenwärtige Zeit an alle diejenigen, welche sich dem Rechtsfache widmen, macht. Dieses Studium, wenn es auf der Universität versäumet wurde, später nachzuholen, wird nur selten gelingen. Besondere Vorlesungen über Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft und andere Gewerbslehren zu besuchen, kann ihm nicht zugemuthet werden; jedoch dürfte eine Encyclopädie dieser Wissenschaften zu hören, in so fern gut seyn, als er darin die Mittel kennen lernt, wodurch er sich später die nöthigen Kenntnisse in diesen Fächern verschaffen kann.

Wenn nun der Jurist meine Vorlesungen der Volkswirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre, der Statistik und der Encyclopädie der Wirthschaftslehren besuchen will, so hat er darauf in den beyden letzten Jahren seiner Studienzeit wöchentlich vier bis fünf Stunden zu verwenden, was er wohl ohne Nachtheil für andere Studien thun kann. Für den Fall, daß er so viel Zeit zu erübrigen nicht im Stande ist, bemerke ich, daß das Studium der Volkswirthschaftslehre allen übrigen Studien vorzuziehen sey; ferner, daß wenn den Vortrag der Staatswirthschaftslehre zu besuchen, er verhindert wird, die Stelle desselben die Vorlesung über Statistik vertreten könne, weil ich besonders die staatswirthschaftliche Statistik vortrage und damit auf die im §. 7. angedeutete Art eine Kritik verbinde.

Warum gegenwärtig in dem Königlich Preußischen Staate der angehende Jurist die Volkswirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre und Statistik in den Kreis seiner academischen Studien nothwendig ziehen müsse, ist neuerlich in der Schrift: „Nachricht von dem Zwecke und der Anordnung der Vorträge des D. J. G. Hoffmann. Berlin 1823" mit sehr einleuchtenden Gründen dargethan worden. Das dort Gesagte läßt sich auch auf die übrigen deutschen Staaten anwenden. Ueberall in unserm Vaterlande hat in der neuesten Zeit das bürgerliche und wirthschaftliche Leben sich neu gestaltet, so daß auch neue Studien für diejenigen erforderlich sind, welche sich für den Schutz und die Leitung dieses neuen Lebens vorbereiten. Worin aber die wesentlichste Veränderung besteht, habe ich in der vorstehenden Abhandlung §. 27. u. §. 28. angedeutet. Insbesondere bitte ich hier den dort aufgestellten Satz zu beachten: daß der Geist unserer Zeit nicht bloß die Herrschaft der erhaltenden, sondern auch die Herrschaft der vertheilenden Gerechtigkeit für das bürgerliche und wirthschaftliche Leben verlange, und daß die Rechtslehre und Staatswirthschaftslehre in Theorie und Praxis einander hülfreiche Hand leisten müssen, wenn unser Leben in beyden Beziehungen gerecht sich gestalten soll.

§. 9.

Fortsetzung.

Wie die Wirthschaftswissenschaften mit ihren Grund- und Hülfslehren überhaupt und von dem angehenden Staatswirthe, Landwirthe, Forstmanne, Bergmanne, Kaufmanne, Techniker und Juristen insbesondere zu studieren seyen, zeige ich in den öffentlichen Vorlesungen und setze voraus, daß jeder der Herrn, welche meine übrigen Vorträge besuchen, auch an diesen Theil nehme. Hier bringe ich nur dieß in Erinnerung:

1) Das Studium der Volkswirthschaftslehre schicke man dem Besuche der staatswirthschaftlichen und statistischen Vorlesung voraus. Dieß zu thun, ist um so leichter, da ich die Volkswirthschaftslehre regelmäßig jeden Sommer vortrage. Die Encyclopädie der Cameralwissenschaften kann ohne solche Vorbereitung gehört werden.

2) Die staatswirthschaftliche und statistische Vorlesung halte ich so, daß es nicht nöthig ist, eine der andern vorausgehen zu lassen.

II.

Plan des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welches der Verfasser auf der Universität zu Jena gründen, und den 2. Mai 1826 eröffnen wird.

A.

Zweck der Anstalt.

Der Zweck der Landwirthschaftsschule, welche ich als Privatinstitut auf der hiesigen Universität errichte, ist, junge Männer im Fache der Landwirthschaft theoretisch und practisch auszubilden: theils solche, welche einst dieses Gewerbe als Eigenthümer, Pächter oder Verwalter von Landgütern betreiben wollen, theils solche, welche gesonnen sind, einst dem Staate als Verwalter der Staatslandgüter (Kammergüter), oder als Beamte in solchen Zweigen der Staatswirthschaft, wozu nähere Kenntniß der Landwirthschaft erforderlich ist, zu dienen. Theoretisch nenne ich aber solchen Unterricht, welcher mehr wissenschaftliche Aufstellung und Begründung der landwirthschaftlichen Regeln bezweckt, practisch aber denjenigen, durch welchen mehr die Anwendung dieser Regeln im Leben vorbereitet werden soll.

Die theoretisch-practische Erlernung der Landwirthschaft muß aber, wenn sie vollständig seyn soll, folgende Bestandtheile haben:

1) Studium der Theorie von der Landwirthschaft selbst;

2) Studium der Grundwissenschaften;

3) Studium der Hülfswissenschaften;

4) Erwerbung derjenigen Kenntnisse, welche zur Anwendung der landwirthschaftlichen Theorie in der Wirklichkeit erforderlich sind, (practische Theorie);

5) Theoretische Erlernung der Handgriffe, welche das Handwerk des Landwirths ausmachen, in so weit sich wissenschaftliche Regeln dafür geben lassen;

6) Erwerbung solcher Fertigkeit in landwirthschaftlichen Handarbeiten, welche nur durch lange Uebung gewonnen werden kann, und eines practischen Taktes in Verwaltung landwirthschaftlicher Geschäfte, der in verwickelten Fällen schnelle Entscheidung gibt.

Von diesen sechs Gegenständen kann und soll meine Anstalt nur für die fünf ersteren den nöthigen Unterricht liefern. Will der Lernende auch in der sechsten Beziehung sich ausbilden, so muß er einige Zeit an den Geschäften irgend eines dazu geeigneten Landguts thätigen Theil nehmen. Mit Vergnügen werde ich jungen Männern, die meine Anstalt künftig benutzen wollen, oder schon benutzet haben, oder ihren Aeltern und Vormündern auf Verlangen hinsichtlich solchen Aufenthalts bey einem practischen Landwirthe meinen Rath mündlich oder schriftlich mittheilen, und wenn es gewünscht wird, mit ihnen auch in dieser Zeit in thätige Verbindung mich setzen.

B.

Verhältniß der Anstalt zur Universität.

Diese Anstalt ist Privatunternehmen, und steht mit der Academie in so fern in Verbindung, als die Theilnehmer derselben unter die academischen Bürger sich müssen aufnehmen

lassen und als solche das Recht haben, sich unter dem Schutze der Universität hier aufzuhalten, academische Vorlesungen zu besuchen, die Bibliothek, Naturalien-Sammlungen, botanischen Garten, Thierarzneischule und andere öffentliche Anstalten zu benutzen, eine academische Würde zu erwerben, auch einen bevorzugten Gerichtsstand, überhaupt alle Vortheile genießen, welche den Studierenden zugesichert sind.

Die Vorlesungen, welche ich für dieses Institut halte, gehören zu der Klasse der sogenannten collegia privatissima. Siehe oben Seite 97.

C.

Unterricht.

Den Unterricht, welchen die Theilnehmer meines Instituts zu ihrer Ausbildung zu benutzen haben, genießen sie theils als solche, theils als academische Bürger. Bey der folgenden Darstellung seiner Bestandtheile ist jedoch nicht auf diesen Unterschied, sondern auf seine Form und seinen Gegenstand Rücksicht genommen. Dem gemäß werde ich zuvörderst von dem Unterrichte sprechen, welcher durch förmliche systematische Vorträge, und dann von dem, welcher vermittelst gewisser Uebungsanstalten ertheilt wird. An diesen Uebungsanstalten können nur Mitglieder des Instituts Theil nehmen; von jenen Vorträgen aber gehören nur die der Landwirthschaftslehre und der landwirthschaftlichen Technologie, welche ich selbst halte, dem Institute an, alle übrigen sind solche, welche zu besuchen alle academische Bürger das Recht haben. Auch diese Vorlesungen sind in einer Ordnung aufgeführt, welche dem Zwecke dieses Planes

angemessen, nicht in derjenigen, welche im Lections-Kataloge beobachtet ist.

Uebrigens bemerke ich, daß sowohl jene Vorträge, als diese Uebungsanstalten dem theoretischen und practischen Unterrichte dienen.

a) Unterricht durch systematische Vorträge.

Diese umfassen:

1) die Hauptwissenschaft oder die Theorie der Landwirthschaft selbst,

2) Grundwissenschaften,

3) Hülfswissenschaften.

Die Hauptwissenschaft entwickelt die Regeln, nach welchen der Landwirth als solcher zu handeln hat; die Grundwissenschaften handeln die Grundsätze (Principien) ab, auf welche in der Hauptwissenschaft die Beweise für Richtigkeit der Regeln zu gründen sind, durch das Studium der Hülfswissenschaften erlangt man hauptsächlich die Kenntnisse, welche zur zweckmäßigen Anwendung solcher Regeln erforderlich sind. Mehr ist über diesen Unterschied oben Seite 8 Anmerk. 4. und Seite 93 gesagt.

1) Vorträge der Hauptwissenschaft.

Die Landwirthschaftslehre oder Theorie der Landwirthschaft trage ich selbst vor, und zwar ausführlich im Verlaufe zweyer Jahre in vier Vorlesungen, so daß ich jedes Halbjahr eine halte, nähmlich:

1) die Lehre vom Pflanzenbau, als ersten Zweig der besonderen Landwirthschaftslehre, gegründet auf Naturwissenschaften;

2) die Lehre von der Viehzucht, als zweyten Zweig derselben, gegründet auf Naturwissenschaften, besonders thierische Physiologie;

3) allgemeine Landwirthschaftslehre, gegründet auf Volkswirthschaftslehre;

4) die historische (oder positive) Landwirthschaftslehre, besonders Beschreibung der Landwirthschaft, wie sie gegenwärtig von verschiedenen Landwirthen oder in verschiedenen Gegenden Deutschlands betrieben wird, verbunden mit Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit, (landwirthschaftliche Statistik mit Kritik derselben). Die historische Landwirthschaftslehre gehört eigentlich zu den Hülfswissenschaften, meine Vorlesung darüber aber rechne ich hierher, weil ich darin das Historische durch solche Beurtheilung mit der Theorie in Verbindung setze.

Ich benutze bey diesen Vorträgen die Hand- und Lehrbücher von Burger, Schwerz, Sturm und Thaer. Jeden Tag verwende ich dazu eine Stunde, den Sonnabend ausgenommen, welcher vorzüglich zu Excursionen und anderen Uebungen bestimmt ist. Die Ordnung, in welcher ich die zur Theorie der Landwirthschaft gehörigen Gegenstände seither vortrug, ist oben Seite 16—19 angegeben.

2) Vorträge der Grundwissenschaften.

Nach dem Studium der Landwirthschaftslehre ist das ihrer Grundwissenschaften das wichtigste, weil nur durch diese Ordnung, Einheit und Deutlichkeit in die mannigfaltigen Kenntnisse der Landwirthschaftslehre gebracht werden kann. Sie sind nach meiner Ansicht:

1) die Volkswirthschaftslehre oder sogenannte Nationalöconomielehre (wirthschaftliche Menschenlehre);

2) mehrere Zweige der Naturlehre (Physik im weitern Sinne), mit Einschluß einiger physisch-mathematischen Wissenschaften.

Ich habe diese Ansicht in obiger Abhandlung gelten zu machen versucht, und zugleich dargethan, daß die volkswirthschaftliche (anthropologische) Begründung der landwirthschaftlichen Studien, welche man seither fast ganz unterlassen habe, gegenwärtig eben so wichtig, ja noch wichtiger sey, als die na-

turwissenschaftliche Begründung. In der Ueberzeugung von dem so hohen Werthe der Volkswirthschaftslehre setze ich die Bedingung fest, daß die Theilnehmer meiner Landwirthschaftsschule vorzüglich in diese Wissenschaft einzudringen sich bemühen. Anleitung dazu wird ihnen der Besuch der fünfstündigen Vorlesung, in welcher ich jeden Sommer diese Wissenschaft vortrage, geben. Die Ordnung, in welcher ich die dahin gehörigen Gegenstände bespreche, wurde oben Seite 13 — 15 angezeigt.

Mit den übrigen Grundwissenschaften sich vertraut zu machen, dazu bieten die Vorlesungen mehrerer academischen Lehrer die vortrefflichste Gelegenheit dar. Nahmentlich tragen vor:

1) die Lehren von den sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften der Pflanzen und Thiere (Botanik und Zoologie), und von den Gesetzen des pflanzlichen und thierischen Lebens (pflanzliche und thierische Physiologie), Herr Hofr. u. Prof. Voigt, Herr Prof. Huschke und Herr D. Zenker;

2) Mineralogie und Geognosie mit vorzüglicher Hinsicht auf Cameralisten, Herr Bergr. und Prof. Lenz;

3) Mathematik, Herr Hofr. u. Prof. Fries und Herr Prof. Wahl;

4) die allgemeine Chemie und die pflanzliche insbesondere Herr Hofr. und Prof. Döbereiner. Auch wird derselbe in zwey Jahren wenigstens ein Mahl die landwirthschaftliche Chemie (Agriculturchemie) vortragen;

5) Experimentalphysik Herr Hofr. u. Prof. Fries.

Uebrigens bemerke ich, daß zur Versinnlichung der naturwissenschaftlichen Lehren die genannten Herrn sehr vollständige und zweckmäßig eingerichtete, theils öffentliche, theils Privat-Sammlungen und Apparate benutzen. Insbesondere wird bey Anordnung des Großherzoglichen botanischen Gartens auch auf das Bedürfniß der Landwirthe Rücksicht genommen.

Wie diese Grundwissenschaften zur Begründung der landwirthschaftlichen Regeln dienen, wird schon in den Vorträgen

derselben angedeutet; ausführlichen Unterricht darüber ertheilen die Vorlesungen der Landwirthschaftslehre.

3) Vorträge der Hülfswissenschaften.

Zu den Hülfswissenschaften gehören:

1) die übrigen Gewerbslehren, besonders die Lehren von denjenigen Gewerben, welche in unserm Vaterlande häufig mit der Landwirthschaft vereinigt sind, z. B. von Forstwirthschaft, Fischerey; ferner von Bierbrauerey, Branntweinbrennerey, Essig-, Ziegelbereitung u. s. w., oder in naher Berührung stehen, z. B. Gewerbe des Tuchmachers, Gerbers, Sattlers, Wagners u. s. w. Eine Uebersicht von den Gewerben, welche in Deutschland außer der Landwirthschaft vorkommen, gibt meine encyclopädische Vorlesung der Cameralwissenschaften, welche ich in zwey Jahren ein Mahl, und zwar in vier wöchentlichen Stunden halte. Die oben genannten technischen Gewerbe, wovon der Landwirth eine nähere Kenntniß nöthig hat, behandelt ausführlich die landwirthschaftliche Technologie, welche von mir dreystündig eben so oft vorgetragen wird.

2) Staatswirthschaftslehren. Daß die Landwirthe von dem gegenwärtigen Zustande unsers Gewerbpolizey- und Finanzwesens eine allgemeine Kenntniß und von den Regeln, nach welchen der Staat für die Gewerbe, ferner für Ausgaben und Einnahmen des Staats, besonders für Steuerangelegenheiten durch Gesetze und Anstalten sorgen müsse, eine deutliche Einsicht haben, ist nicht bloß deßhalb zu wünschen, weil dadurch ihr Streben nach Wohlstand vielfach gefördert wird, sondern auch aus dem Grunde, weil sie bey unserer landständischen Verfassung unter allen Ständen am mehrsten auf Veränderungen im staatswirthschaftlichen Fache einwirken können, und zwar fördernd oder hemmend für den Volkswohlstand, je nachdem sie mehr oder weniger jene Kenntnisse und Einsichten besitzen. Z. B. im Großherzogthume S. W. E. bestehen die 31 Abgeordneten, durch welche die Rechte der Landstände ausgeübt werden, aus

11 Rittergutsbesitzern, 10 Bürgern und 10 Bauern, und die Verfassung verlangt, daß jeder Stand aus seiner Mitte die Abgeordneten wähle.

Ein fleißiger Besuch meiner fünfstündigen Vorlesungen der Staatswirthschaftslehre und Statistik, welche ich abwechselnd im Winter halte, wird dem angehenden Landwirthe zur Erlangung dieser Kenntnisse hinreichende Gelegenheit geben. Siehe oben Seite 98.

3) Thierheilkunde. Da Viehzucht für den Landwirth nicht minder wichtig als Ackerbau ist, und es noch sehr an guten Thierärzten fehlt, auch in vielen Fällen schnelle Hülfe nöthig ist, so sind thierärztliche Kenntnisse und Fertigkeiten demselben unentbehrlich. Daher betrachte ich es als ein vorzüglich günstiges Verhältniß für meine Anstalt, daß von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge auf unserer Universität eine Thierarzneyschule gegründet worden ist, und zwar um so mehr, da diese Anstalt vorzüglich für Bildung junger Landwirthe bestimmt und eingerichtet ist. Mit ihrem Wirken das meiner Anstalt zu vereinigen, wird mir hoffentlich um so mehr gelingen, da ich selbst meine Ausbildung im thierärztlichen Fache diesem Institute verdanke. Eine nähere Beschreibung desselben wird unten beygefügt werden.

4) Rechtswissenschaften. Kenntnisse des bey uns geltenden Rechts sind dem practischen Landwirthe allerdings sehr nützlich, ob aber und in welcher Ausdehnung ein Mitglied meiner Anstalt diese Studien zu betreiben habe, läßt im Allgemeinen sich nicht bestimmen.

5) Die Feldmeßkunst. Theoretischen und practischen Unterricht darin ertheilt Herr Prof. Wahl.

4) Vorträge der Philosophie und Geschichte.

Auch bietet unsere Universität den Studierenden zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse, welche zur allgemeinen Ausbildung des Jünglings gehören, die vorzüglichsten Gelegenheiten an, nahmentlich in Philosophie, Geschichte und Sprachkunde.

b) Unterricht durch Uebungsanstalten.

Wenn auf der Universität die Bildung des Jünglings zur Selbstständigkeit in der Wissenschaft vollendet, und wenn er zur Führung wissenschaftlich begründeter Geschäfte gehörig vorbereitet werden soll, so muß er nicht bloß hören und das Gehörte lernen, sondern sich auch üben. Diese Wahrheit anerkennend, hat man auf allen Universitäten Anstalten errichtet, welche die Uebung der studierenden Aerzte, Juristen und Theologen bezweckt, z. B. sogenannte Practika, Klinika, Seminarien, Elaboratorien, Examinatorien u. s. w. Auch die studierenden Landwirthe bedürfen solcher Uebungen und der Hauptgrund, warum ich für meinen landwirthschaftlichen Unterricht ein besonderes Institut errichte, ist eben der, ihnen dazu Gelegenheit zu verschaffen. Hauptsächlich soll dieser Zweck durch ein collegium practicum und durch Verbindung meines theoretischen Unterrichts mit der Praxis erreicht werden. Außerdem sind auch einige andere Anstalten dazu bestimmt.

1) Collegium practicum.

Das Practicum besteht darin, daß die Theilnehmer der Anstalt mit mir wöchentlich mehrere Mahle in meiner Behausung regelmäßig zusammen kommen, und in diesen Zusammenkünften nicht durch förmliche Vorlesungen, sondern frag- und gesprächsweise Unterricht erhalten. Zuvörderst erforscht hier der Lehrer durch Fragen, ob seine systematischen Vorträge gehörig verstanden worden sind, und bemüht sich, die bey dem einen oder dem andern der Zuhörer aufgefundenen Zweifel zu lösen, oder die dunkel gebliebenen Gegenstände deutlicher zu machen. Ferner soll in diesen Zusammenkünften das Selbststudieren der Zuhörer geleitet, und ihnen Uebung im zweckmäßigen Bücherlesen verschafft werden. Zu welchem Ende sie abwechselnd mündlich oder schriftlich Bericht über gelesene Schriften abstatten, oder Kritiken davon geben. Insbesondere sollen dazu land-

wirthschaftliche Zeitschriften angewendet werden. Auch erhalten sie in diesen Stunden Aufgaben zu schriftlichen Ausarbeitungen, z. B. zu Grund- und Ertrags-, oder Kauf- und Pachtanschlägen von Landgütern und technischen Gewerbsanstalten, zu Kauf- und Pachtcontracten, zu Wirthschaftsplänen, zu Arbeiten, welche bey Gemeinheitstheilungen, Separation der Ländereyen und Ablösung von Servituten vorkommen u. s. w. Stoff dazu geben die benachbarten Landgüter, welche von den Zuhörern häufig besucht werden.

Die übrige Zeit wird zu Unterhaltungen über die zeitigen Geschäfte bey der Landwirthschaft verwendet, so daß hier im Verlaufe eines Jahres fast alle in die Landwirthschaftslehre gehörigen Gegenstände zur Sprache kommen, jedoch ohne systematischen Zusammenhang. In solchem werden sie in den Vorlesungen behandelt.

Durch Zusammenkünfte dieser Art hoffe ich besonders die wissenschaftliche Selbstthätigkeit der Mitglieder anzuregen, auch die Kräfte und Bedürfnisse jedes einzelnen kennen zu lernen, so daß ich seine Studien zweckmäßig leiten und unterstützen kann.

2) Verbindung des theoretischen Unterrichts mit der Praxis.

Diese Verbindung auf eine zweckmäßige Art zu bewirken, ist mir vorzüglich durch die gnädigste Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, die einige Stunden von hier entfernten administrirten Kammergüter zu Oberweimar, Tiefurt und Lützendorf zur practischen Belehrung der Theilnehmer meines Instituts zu benutzen, möglich gemacht. „Der Zweck der Musterwirthschaft auf den von Großherzoglicher Kammer dazu erpachteten Kammergütern Oberweimar, Tiefurt und Lützendorf ist: hinzuwirken auf die Verbesserung und Hebung des Ackerbaues, auf die Veredelung der Viehzucht, insonderheit der Schäfereyen, auf eine kunstgemäße und zweckmäßige Betreibung der mit den Landwirthschaften in Verbindung stehenden technischen Gewerbe. Es werden die Feldgrundstücke nach verschiedenen

Systemen bewirthschaftet, mit neuen Ackergeräthschaften und neu empfohlenen Getreidearten, Futterkräutern u. s. w. Versuche angestellt, eine sehr veredelte Schäferey und überhaupt ein aus verschiedenen Raçen zusammengesetzter Viehbestand aller Art unterhalten und sorgsam gepflegt, eine bedeutende Brauerei und eine eben so bedeutende Brennerei kunstgerecht, mit Benutzung aller neuern Erfahrungen und beständiger Hinsicht auf die daraus bey der Landwirthschaft — durch Viehmastung und sonst — möglichen Vortheile, betrieben. Die Wißbegierigen erhalten hierüber, sowie über den Erfolg der angestellten Versuche Aufschluß und Belehrung u. s. f.“ Siehe Staats-Handbuch des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach. 1823. Seite 116.

Auf eine seltene Art sind in diesen Wirthschaften lehreiche Gegenstände in großer Anzahl vereinigt. Daß ich dieselben für meine Anstalt stets zweckmäßig werde benutzen können, dafür bürgt mir der wissenschaftliche und gemeinnützige Zweck, welchen die zur Verwaltung dieser Güter bestellte Großherzogliche Immediat-Commission dabey verfolgt, nicht minder, als die zuvorkommende Gefälligkeit, wovon dieselbe mir schon mehrfache Beweise gegeben hat. Uebrigens wird solche Benutzung dieser drey Landgüter auch durch den Umstand, daß ich sie vor meinem Eintritte in die academische Laufbahn zwey Jahre als Oberverwalter bewirthschaftet, und in dieser Zeit genau kennen gelernt habe, sehr gefördert.

Da es nach meinem Dafürhalten für Ausbildung junger Landwirthe sehr vortheilhaft ist, wenn sie unter Leitung des Lehrers die Wirthschaften mehrerer Landgüter von verschiedener Größe und Beschaffenheit beobachten, so werde ich außer den so eben genannten Kammergütern auch viele andere Landgüter, welche in der Umgegend von Jena liegen, mit den Studierenden oft besuchen. Von den Bewirthschaftern derselben haben sich bereits mehrere, sehr geschickte und wahrhaft gebildete Männer bereit erklärt, in der practischen Belehrung meiner Schüler mich möglichst zu unterstützen. Jene Großherzoglichen und

diese Privat-Wirthschaften werden die Theilnehmer der Anstalt regelmäßig besuchen, und über die daselbst eingesammelten Beobachtungen und Erfahrungen Tagebücher führen, davon auch Anschläge, Wirthschaftspläne und ähnliche Ausarbeitungen fertigen, welche ich in dem Practikum beurtheilend durchgehe.

Auch habe ich durch Pacht einiger Grundstücke in hiesiger Stadt eine eigene kleine Landwirthschaft mir anzulegen angefangen, so daß ich im Stande bin, meinen Lehren über Ackerbau und Viehzucht diejenige Versinnlichung, welche unmittelbar mit dem Vortrage verbunden werden muß, zu verschaffen, und kleine für meine Schüler und mich belehrende Versuche anzustellen. Da gegenwärtig die Schaf- und besonders die Merinozucht derjenige Zweig der Landwirthschaft ist, für welchen Belehrung und Versuche am nöthigsten sind, so wird mein Unternehmen durch den Umstand, daß ich, vermöge eines von der Academie gepachteten Rechtes, eine eigene kleine Schafherde in hiesiger Stadtflur kann weiden lassen, nicht wenig begünstigt. Der größte Theil dieser Herde soll aus hochfeinen Sächsischen Merinos bestehen und durch strenge Inzucht möglichst vervollkommnet werden; die übrigen Thiere sind zu Versuchen bestimmt.

Zu demselben Zwecke, für welchen ich diese kleine Wirthschaft einrichte, kann ich auch einige Wirthschaften in hiesiger Stadt benutzen. Nahmentlich haben der Herr Postmeister Becker, Herr Gutsbesitzer Heydenreich, Herr Mühlenbau-Inspector Keßler, und Herr Pachter Völker den Besuch ihrer Wirthschaften, welche theils in Feldbau, Viehzucht, theils in Bierbrauerey, Branntweinbrennerey, Essigbereitung und andern technischen Gewerben bestehen, den Theilnehmern meines Instituts gestattet. Auch mache ich darauf aufmerksam, daß Thüringen zu denjenigen Gegenden Deutschlands gehört, wo die Landwirthschaft eine sehr hohe Stufe erreicht hat. Insbesondere ist die Umgegend von Jena in so fern sehr lehrreich, als daselbst die verschiedenartigsten Bodenmischungen sich finden. Die Ländereyen liegen theils in der Aue, theils auf sanften Hügeln und an steilen Bergen.

Man hat hier schweren Thon-, leichten Sandboden, und mannigfaltige Abstufungen von jenem zu diesem herab. Die Verschiedenheit wird noch durch die Beymischungen von kohlensaurem und schwefelsaurem Kalke erhöht, so daß die Studierenden hier viel Gelegenheit haben, über die Abhängigkeit des Pflanzenbaus von der Beschaffenheit des Bodens, durch Beobachtungen und chemische Untersuchungen, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen sich zu verschaffen. Endlich wird bemerkt, daß ich, wo möglich schon im nächsten Sommer, einen theoretisch und practisch gebildeten jungen Landwirth beym Institute anstellen werde, der die dazu gehörige kleine Wirthschaft verwalten und im practischen Unterrichte mich unterstützen soll.

Auf solche Weise gedenke ich meinen theoretischen Unterricht mit der Praxis zu verbinden. Wer aber meint, daß der Zweck eines landwirthschaftlichen Lehrinstituts nur dann könne erreicht werden, wenn dessen Vorsteher selbst Verwalter eines großen Landguts sey, für den freylich ist meine Anstalt nicht geeignet.

3) Anderweitige Uebungsanstalten.

aa) Uebung im zweckmäßigen Beobachten der Witterung.

Da das Geschäft des Landwirths mehr als irgend ein anderer Zweig menschlicher Thätigkeit von der Witterung abhängt, so muß derselbe mehr als irgend jemand für Witterungslehre (Meteorologie) sich interessiren. Erklärungen der Witterungserscheinungen, so weit sie bis jetzt möglich sind, geben die Vorträge der Chemie und Physik; es ist jedoch dem studierenden Landwirthe anzurathen, außerdem auch im zweckmäßigen Beobachten der Witterung sich zu üben, denn solche Beobachtungen zu machen und aufzuschreiben nützt dem Landwirthe in so fern, als er dadurch die speciellen Gesetze, nach welchen die Witterung in seiner Gegend, die Localwitterung, sich richtet, und der Einfluß, welchen diese Witterung auf das Leben seiner Thiere und Pflanzen äußert, näher kennen lernt. Die beste Gelegenheit zu Uebungen dieser Art bietet unsern Studierenden die vor kur-

zem begründete meteorologische Anstalt im Großherzogthume S. W. E., deren Vereinigungspunct auf hiesiger Sternwarte ist, dar. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, ein eben so tiefer Naturforscher als gründlicher Menschenkenner, sah nähmlich ein, daß man durch die seitherigen Beobachtungen der Witterung deßhalb nichts Erhebliches gewonnen habe, weil sie zwar in sehr vielen und verschiedenen Gegenden, aber ohne alle Einheit angestellt worden sind, und gründete diese Anstalt in der Absicht, daß sie zweckmäßigere Beobachtungen anstelle und so im Verlaufe einer langen Jahrenreihe einen Schatz von Materialien für eine künftig aufzubauende Theorie der Witterungserscheinungen sammele. Unter der Oberaufsicht Seiner Excellenz des Herrn Geheimen Rath von Goethe ist dieses Institut vortrefflich gediehen. Bereits wird an 9 Orten im Großherzogthume nach einer zweckmäßigen Instruction und mit genau übereinstimmenden Werkzeugen beobachtet, alle Beobachtungen werden monatlich an die hiesige Sternwarte eingesandt und hier weiter bearbeitet. Siehe: Zur Naturwissenschaft u. s. f. von Goethe. 2. B. 2. H. 1824. Auszüge aus den Beobachtungen der Anstalt theilen die Notizen für Natur- und Heilkunde, Weimar. Ind. Compt. mit.

Herr D. Schrön, Conducteur an der Sternwarte, hat es gefälligst übernommen, den Theilnehmern der Landwirthschaftsschule in Beobachtung der Witterung Anweisung zu ertheilen. Sie versammeln sich zu diesem Zwecke im Monate Mai wöchentlich zwey Mahl auf der Sternwarte. In den übrigen Monaten findet nur eine Zusammenkunft daselbst Statt, wo Herr D. Schrön sie mit den Ergebnissen, welche die Beobachtungen des vergangenen Monats gezeigt haben, bekannt macht. Diese zu erfahren, wird für sie um so interessanter seyn, je mehr sie selbst auf den Gang der Witterung werden geachtet haben.

bb) Landwirthschaftliche Baukunst. Auch darin soll der nöthige Unterricht nicht fehlen. Die Uebungen in Fertigung der dazu erforderlichen Zeichnungen wird Herr D. Schrön leiten.

cc) Uebung im Modelliren von Werkzeugen, Maschinen und Gebäuden, welche den Landwirth interessiren. Anleitung dazu ertheilt der Herr Mechanikus Schmidt.

dd) Auch wird dafür gesorgt werden, daß die Studierenden von dem Obst- und Weinbau eine anschauliche Kenntniß erlangen. Die ausgedehnten Obstanlagen und einige sehr zweckmäßig eingerichtete Weinberge bey der Stadt geben dazu Gelegenheit. Den practischen Unterricht darin wird Herr Hofgärtner Baumann übernehmen.

ee) Leseanstalt. Da Bücher die Hülfsmittel sind, wodurch der Studierende künftig seine Kenntniß zu erweitern und seine Selbstthätigkeit anzuregen hat, so muß er mit diesen Hülfsmitteln auf der Universität sich bekannt machen. Zu diesem Zwecke steht meine Bibliothek den Theilnehmern der Anstalt zum Gebrauche offen. In derselben finden sie auch die wichtigsten landwirthschaftlichen Zeitschriften. Die Uebungen in Benutzung des schriftlichen Unterrichts leitet das Practikum.

c) Ordnung der landwirthschaftlichen Studien.

Die Dauer des vollständigen Lehrcursus ist auf zwey Jahre festgesetzt. Jedoch können mit jedem Halbjahre, zu Ostern und Michaelis, Neulinge eintreten, weil die meisten Grundwissenschaften jedes Halbjahr, die übrigen wenigstens ein Halbjahr um das andere gelehrt, und auch meinen Vorträgen über rationale Gegenstände Uebersichten der Grundsätze vorausgeschickt werden. Einem jeden bestimme ich bey seinem Eintritte, welche Ordnung der zu besuchenden Vorlesungen in Bezug auf seine mitgebrachten Vorkenntnisse, auf die Länge seines Hierseyns, auf den Zweck seiner Studien und in den übrigens zu nehmenden Rücksichten die zweckmäßigste für ihn sey, jedoch ohne bey denjenigen Wissenschaften, welche von mehrern Lehrern gelesen werden, festzusetzen, bey welchem er zu hören habe. Auch spreche ich mich in der öffentlichen Vorlesung ausführlich über die Re-

geln aus, welche der Cameralist überhaupt, und der Landwirth insbesondere bey Anordnung seiner Studien zu befolgen hat.

Uebrigens bemerke ich, daß Anfang und Schluß meiner Vorlesungen so sind, wie es auf hiesiger Hochschule gesetzlich und gewöhnlich ist. Die Osterferien dauern 4 Wochen, und die Michaelisferien eben so lange. Wer von den Theilnehmern der Anstalt landwirthschaftliche Geschäfte noch wenig ausgeübt hat, wird sehr zweckmäßig diese Ferien auf einem Landgute zubringen.

d) Beschränkung des practischen Unterrichts.

Den theoretischen Unterricht soll meine Anstalt nach ihrem Zwecke möglichst vollständig geben; aber den practischen Unterricht kann sie nur mit der oben Seite 104 angegebenen Beschränkung liefern. Es findet der Studierende hier keine Gelegenheit, sich vollkommene Fertigkeit oder practischen Tact in Verwaltung landwirthschaftlicher Geschäfte durch Uebung eigen zu machen. Auch würde ich es nicht rathsam finden, wenn ein Mitglied der Anstalt einen großen Theil seiner Zeit auf Uebung in den landwirthschaftlichen Handarbeiten verwenden wollte. Für den zukünftigen practischen Landwirth sind allerdings diese Fertigkeiten wesentliche Erfordernisse, und deßhalb muß derselbe, wie schon oben bemerkt wurde, zu dem Besuche dieser Anstalt einen mehrjährigen Aufenthalt auf einem Landgute hinzufügen. Für denjenigen dagegen, der das landwirthschaftliche Gewerbe nicht selbst ausüben will, nahmentlich für den zukünftigen Staatswirth, dürfte der practische Unterricht dieses Instituts hinreichend seyn, zumahl wenn er, meinem Rathe folgend, die Landgüter in hiesiger Gegend fleißig besucht, und einen Theil der Ferien auf denselben oder auf andern Gütern zubringt. Mit Vergnügen werde ich ihm dazu passende Gelegenheit verschaffen.

D.

Aufnahme und Abgang der Mitglieder.

Vor der thätigen Theilnahme an der Anstalt hat jeder das academische Bürgerrecht sich zu erwerben. Einen Examen hat er zu diesem Behufe nicht zu bestehen, aber es wird dieses Recht nur dem ertheilt, der ein gültiges Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringt. Landeskinder haben noch besonders, wenn sie unmittelbar von Schulen kommen, Entlassungs-Scheine, und wenn sie aus andern Verhältnissen in die Universitäts-Verhältnisse eintreten wollen, Erlaubnißscheine dazu beyzubringen. Wer diese Urkunden nicht vorzulegen vermag, dem wird zwar die Einzeichnung in das Album und ein vierwöchentlicher Aufenthalt in Jena verstattet; sind aber, nach Verlauf dieser Zeit, diese Urkunden nicht beygebracht, so muß er sich wieder von der Universität entfernen. „Das academische Bürgerrecht verpflichtet im Allgemeinen zu einem sittlichen Betragen, zur Achtung gegen Religion, zu Fleiß, Ordnung und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Universität.“ Obliegenheit der Studierenden, welche an meiner Landwirthschaftsschule Theil nehmen, ist ordentlicher Besuch der Vorlesungen und thätiger Fleiß in den Uebungen. Der Vorsteher der Anstalt wünscht, daß alle wenigstens so viel Schulkenntnisse, als zum Verstehen eines wissenschaftlichen Vortrags in deutscher Sprache nöthig sind, mitbringen, eine Prüfung aber wird nicht angestellt. Auch wird es gut seyn, wenn sie, (besonders diejenigen, welche einst practische Landwirthe werden wollen), schon vor dem Eintritte in meine Anstalt eine anschauliche Kenntniß von den zur Landwirthschaft gehörigen Geschäften erlangt haben. Einjährige Theilnahme an den Geschäften auf einem Landgute ist dazu hinreichend. Daß der Eintritt mit dem Anfange eines jeden Halbjahrs, im Ende des Aprils oder des Octobers, erfolgen könne, wurde schon oben bemerkt. Die Dauer eines vollständigen Lehr-

cursus ist zwar zwey Jahre, aber niemand wird genöthigt, auf längere Zeit, als auf ein halbes Jahr sich zu verpflichten.

In dem Zeugnisse eines Abgehenden wird von dem Vorsteher mit strenger Gewissenhaftigkeit angezeigt, ob und in welchem Grade derselbe seine Obliegenheiten als Theilnehmer der Anstalt erfüllt hat.

E.

Wirthschaftliches Verhältniß der Anstalt.

Die Mitglieder meiner Anstalt wohnen und speisen in Häusern, welche sie, wie die übrigen Studierenden, nach Belieben auswählen können. Jedoch wird es gut seyn, wenn sie Wohnungen in der Nähe der meinigen beziehen, und gern werde ich für diejenigen, welche aus der Ferne kommen, das Miethen einer in dieser und in anderen Hinsichten passenden Wohnung besorgen.

Für halbjährige Theilnahme an dieser Anstalt wird funfzig Thaler Conventionsgeld, den 20 Xr. zu 5 Fl. 4 pf., den Speciesthaler zu 1 Fl. 8 Kr., den Preußischen Thaler zu 23 Kr., den Louisd'or zu 5 Fl. 12 Kr. gerechnet, vorausgezahlt. Dafür erhält der Theilnehmer:

1) den Zutritt zu allen meinen Vorlesungen, nicht bloß zu denjenigen, welche ich nur für das Institut (privatissime) halte, sondern auch zu allen meinen übrigen Vorträgen. In Bezug auf diese letzteren bemerke ich, daß zwar die Mitglieder meiner Anstalt, wie die übrigen Studierenden auf der academischen Quästur Admissionsscheine lösen müssen, aber daselbst kein Honorar, sondern nur das übliche Beleggeld (8 Kr. für eine Vorlesung) zu zahlen haben.

2) das Recht, die zum Institute gehörigen Uebungsanstalten zu benutzen. Das Honorar an diejenigen Herrn Lehrer,

welche mit mir diese Uebungen leiten, wird aus der Institutscasse gezahlt. Auch der Aufwand an Geschenken für die Arbeiter auf den Landgütern und in den Werkstätten, welche wir besuchen, fällt dieser Casse zur Last.

Wenn der Studierende, um in den Rechtswissenschaften oder in andern Fächern sich speciellere Kenntnisse zu erwerben, länger als zwey Jahre auf hiesiger Universität bleiben, und auch an der landwirthschaftlichen Lehranstalt die ganze Zeit seines Hierseyns Theil nehmen will, so soll ihm dieß dadurch erleichtert werden, daß er jedes Halbjahr, welches er über das vierte Theil nimmt, nur die Hälfte des festgesetzten Honorars zahlt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wo jemand mit Unterbrechung Theil nimmt, z. B. nach einer einjährigen Theilnahme sich auf einem Landgute aufhält, und darnach die Anstalt wiederum besucht.

Da von den jetzt hier Studierenden mehrere, welche bereits bey mir Vorlesungen gehört haben, gesonnen sind, an meiner Anstalt Theil zu nehmen, so bestimme ich, daß diese weniger zahlen, wenn sie von den Vorlesungen, welche ich in der Zeit ihrer Theilnahme halte, schon eine oder die andere gehört haben. Es soll nähmlich ihnen das dafür früher gezahlte Honorar zu gute gehen, und sie können dessen ungeachtet diese Vorträge wiederholt besuchen.

Die Honorare, welche die Mitglieder der Anstalt für den übrigen Unterricht an die academische Quästur zu zahlen haben, sind: für die Vorlesung der Mineralogie und Geognosie 5 Rth.; der reinen Mathematik 5 Rth.; der Experimentalphysik 10 Rth.; der allg. Chemie 12 Rth.; der Thierheilkunde 8 Rth.; Botanik 5 Rth. u. s. f. Der übrige Kostenaufwand für Studierende ist bekanntlich in Jena geringer, als in vielen andern Städten, (nähmlich: 20 Rth. für Wohnung, Meubles, Betten und Aufwartung; für Holz und Licht $7\frac{1}{2}$ Rth.; 38 Rth. für Mittagsessen, 15 Rth. für Frühstück und eben so viel für Abendessen; 10 Rth. für Reinigen der Wäsche, Kleider und Stiefeln): so daß ein Theilnehmer meiner Landwirthschaftsschule die sämmt-

lichen Ausgaben eines Jahres, diejenigen für neue Kleidungsstücke, Bücher und Vergnügungen ausgenommen, mit 250 Rt. bestreiten kann, ohne sich sehr einschränken zu müssen.

F.

Nachricht von der Großherzoglichen Thierarzneyschule in Jena, mitgetheilt von dem Vorsteher derselben, Herrn Prof. D. Renner.

„Als Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Weimar im Jahre 1816 den Entschluß faßten, ein thierärztliches Institut in Jena zu begründen, lag dieser vom Herrn Hofrath Sturm mit aufgeregten Idee vorzüglich die Absicht zum Grunde, in demselben eine Anstalt zu haben, in welcher junge Landwirthe die ihnen so wesentlich nothwendigen Kenntnisse in der Thierheilkunde erlangen sollten. Auf Bildung eigentlicher Thierärzte konnte bey dem beschränkten Umfange des Großherzogthums und der übrigen Herzoglich-Sächsischen Lande, welche dieselben in nicht sehr beträchtlicher Anzahl beschäftigen, weniger abgesehen seyn. Der Director der mit dem Jahre 1817 eröffneten Anstalt hat daher immer vorzüglich auf erstere sein Augenmerk gerichtet, und zwar Vorlesungen, so wie auch den ganzen Plan derselben so einzurichten gesucht, daß einmahl diejenigen Parthien der Wissenschaft vorzüglich hervorgehoben wurden, welche für den Landwirth eine vorzügliche Wichtigkeit haben, zweytens daß dieselben bey dem auf ein Jahr eingerichteten Cursus in jedem Halbjahre eintreten, aber auch nach Belieben denselben in zwey Jahren absolviren konnten, so wie auch in anderthalb Jahren. Die Eintheilung der Vorlesungen ist seit dem Jahre 1819 folgende gewesen:

a) Eintheilung der Vorlesungen.

1) Winterhalbjahr.

I. Anatomie der Hausthiere. Die Unentbehrlichkeit dieser Vorlesung bedarf keiner Erörterung, da sie die Grundlage der ganzen Thierheilkunde ist. Der Vortrag derselben, welchem sieben Stunden wöchentlich gewidmet sind, ist so eingerichtet, daß diejenigen Gegenstände, welche besonders in Hinsicht auf practische Thierheilkunde, thierärztliche Chirurgie und äußere Pferdekenntniß wichtig sind, hervorgehoben werden. Die Kenntniß anatomischer Gegenstände wird aber besonders durch die Secirübungen erleichtert, für welche es dem zootomischen Theater der Anstalt nie an Cadavern fehlt, und welches zu beliebigen hellen Stunden für diejenigen, welche Antheil an diesen (auch von der Seite, daß die Hände dabey für künftige chirurgische Operationen geübt werden, zu empfehlenden) Beschäftigungen nehmen wollen, geöffnet ist. Eine gründliche Kenntniß der Theile des thierischen Körpers wird vorzüglich durch dieselben erlangt.

II. Der Hufbeschlag wird in zwey Stunden, nebst der Lehre von den Krankheiten der Füße der Pferde, öffentlich vorgetragen. Man könnte diese Vorlesung vielleicht für den Landwirth entbehrlich finden, allein mit Unrecht, wenn man bedenkt, wie schlecht es gewöhnlich um die Kenntnisse, ja häufig selbst um die mechanische Fertigkeit der meisten Dorfschmiede stehet. Mehrere junge Landwirthe wußten es sogar dem Director der Anstalt Dank, seinem Rathe zufolge sich practische Fertigkeit im Hufbeschlage erworben zu haben, zu welchen unter der Leitung des geschickten Lehrschmids der Anstalt, Herrn Lotze, vorzunehmenden Uebungen die warme Jahreszeit, besonders für Anfänger die passendeste ist. Sie rühmten die in Anfertigung der Hufeisen und Behandlung des Hufes erworbene Geschicklichkeit besonders deßwegen, weil dieselbe sie in den Stand setzte, ihren Dorfschmieden zeigen zu können, was diese aus

einer bloß mündlichen Angabe nicht begriffen oder nicht begreifen wollten.

III. Unter dem Nahmen Thierheilkunde wird eine achtstündige Vorlesung gehalten, welche außer der Physiologie und Biotik, oder der Lehre von den Verrichtungen des gesunden Lebens der Hausthiere und den Mitteln, dasselbe im gesunden Zustande zu erhalten, die thierärztliche Krankheitslehre, sowohl allgemeine als besondere, die thierärztliche Arzneymittellehre und die Therapie der innerlichen Krankheiten der Hausthiere enthält. Unter den letztern werden besonders diejenigen, welche den Landwirth interessiren, mithin nahmentlich die Krankheiten der Wiederkäuer berücksichtigt, weßwegen Veiths bekanntes, in diesem Sinne abgefaßtes Handbuch zum Grunde gelegt ist. Da aber eben aus dieser Rücksicht mehrere, mehr einzeln vorkommende Krankheiten der Pferde und diejenigen der Hunde fast alle in demselben übergegangen sind: so mußte diese Lücke durch Dictate ergänzt werden, um so mehr, da sich unter denselben mehrere Krankheiten befinden, welche eine schnelle Hülfe erfordern, und diese es gerade sind, deren Kenntniß dem Landwirthe unerläßig ist.

2) Sommerhalbjahr.

I. Aeußere Pferdekenntniß und Gestütskunde machen zusammen eine sechsstündige Vorlesung aus. Da diese Gegenstände, besonders der erste, dem Landwirthe so nahe liegen, so bedürfen sie keiner Empfehlung, hier nur die Bemerkung, daß es zwar sehr große Pferdekenner gibt, welche nicht wissenschaftlich sich als solche ausgebildet haben, daß aber ihre Kenntniß als die spät gereifte Frucht vieler und oft sehr unangenehmer Erfahrung anzusehen ist, während die wissenschaftliche Anleitung dazu schneller und sicherer zum Ziele führt.

II. Von der thierärztlichen Chirurgie, welche fünfstündig vorgetragen wird, könnte man behaupten, daß sie mehr Sache des eigentlichen Thierarztes wäre, besonders der operative Theil derselben. Allein gerade einige Fertigkeit im Operiren ist jedem

Landwirthe zu wünschen, indem so häufig Fälle bey Hausthieren vorkommen, bey welchen eine schnelle chirurgische Hülfe, z. B. bey Verblutungen u. s. w., oftmahls nicht bloß wichtig, sondern allein im Stande ist, das Leben des Thieres zu erhalten. Um diese Fertigkeit zu erlangen, werden in besondern Abendstunden Operationen an Thieren ohne Werth vorgenommen, deren Erfolg unter der gehörigen Behandlung abgewartet wird, so wie auch an Cadavern.

III. Das hier Gesagte findet auf die thierärztliche Geburtshülfe, welche der Gegenstand einer einstündigen Vorlesung ist, um so mehr Anwendung, als die meisten Fälle ihrer Anwendung in der Regel dringend sind.

Die Uebungen in der thierärztlichen Praxis gehen Winter und Sommer fort. Sowohl die in dem Krankenstalle der Anstalt, als auch die in der Stadt und Umgegend zu behandelnden kranken Thiere werden Studierenden übergeben, welche das Nöthige bey denselben, unter Aufsicht des Directors und seines Gehülfen, besorgen.

b) Folge der zu hörenden Gegenstände.

1) Für diejenigen, welche ein Jahr der Thierheilkunde widmen wollen, ist der Winter die passendeste Zeit, den Anfang zu machen, und sie hören die sämmtlichen Vorlesungen in der angegebenen Ordnung.

2) Diejenigen, welche anderthalb Jahre Thierheilkunde studieren wollen, können im Sommer, besser aber im Winter anfangen. Im ersten Falle hören sie den ersten Sommer äußere Pferdekenntniß und Zuchtkunde, im Winter die sämmtlichen Wintercollegia und den folgenden Sommer Chirurgie und Geburtshülfe. Im zweyten aber hören sie den ersten Winter Anatomie, im Sommer die sämmtlichen Sommercollegia und den folgenden Winter Thierheilkunde. Hufbeschlag und Secirübungen können nach Gefallen in dem einen oder andern Winter getrieben oder aber in beyde vertheilet werden.

3) Diejenigen, welche zwey Jahre sich mit der Thierheilkunde beschäftigen wollen, und den Anfang im Winter machen, hören zuerst Anatomie, im folgenden Sommer äußere Pferdekenntniß und Gestütskunde, im zweyten Winter Thierheilkunde, im zweyten Sommer Chirurgie und Geburtshülfe. Fangen sie im Sommer an, so hören sie zuerst äußere Pferdekenntniß; im folgenden Winter Anatomie, im zweyten Sommer Chirurgie und Geburtshülfe, und machen im letzten Winter den Beschluß mit der Thierheilkunde. Vom Hufbeschlage und den Secirübungen gilt in beyden Fällen dasjenige, was bey Gelegenheit des anderthalbjährigen Cursus gesagt ist.

Der Director der Anstalt wird sich übrigens alle Mühe geben, durch Privatumgang, durch Benutzung des anatomischen Cabinets, auch durch anzustellende Excursionen für die weitere Ausbildung seiner Zuhörer zu sorgen: so wie er auch nach dem Abgange derselben ihnen bey vorkommenden schwierigen Fällen jederzeit mit schriftlichem Rathe unentgeldlich zu Dienste stehet.

Unter den Vorlesungen desselben sind die vergleichende Anatomie und die gerichtliche Thierheilkunde, welche letztere jedoch von mehrern Landwirthen besucht worden ist, als dieselben weniger angehend nicht aufgeführt worden."

Daß diejenigen Mitglieder des landwirthschaftlichen Instituts, welche nicht practische Landwirthe werden, sondern der Staatswirthschaft sich widmen wollen, das Studium der Thierheilkunde unterlassen können, geht aus dem hervor, was oben Seite 94 über das Studium der Hülfswissenschaften gesagt worden ist.

Schließlich wird noch die Bemerkung gemacht, daß für den Unterricht in der Reitkunst bey hiesiger Gesammt-Universität ein besonderer Lehrer in der Person des Herrn Stallmeisters Sieber angestellt ist.

Druck und Papier von Friedrich Frommann.

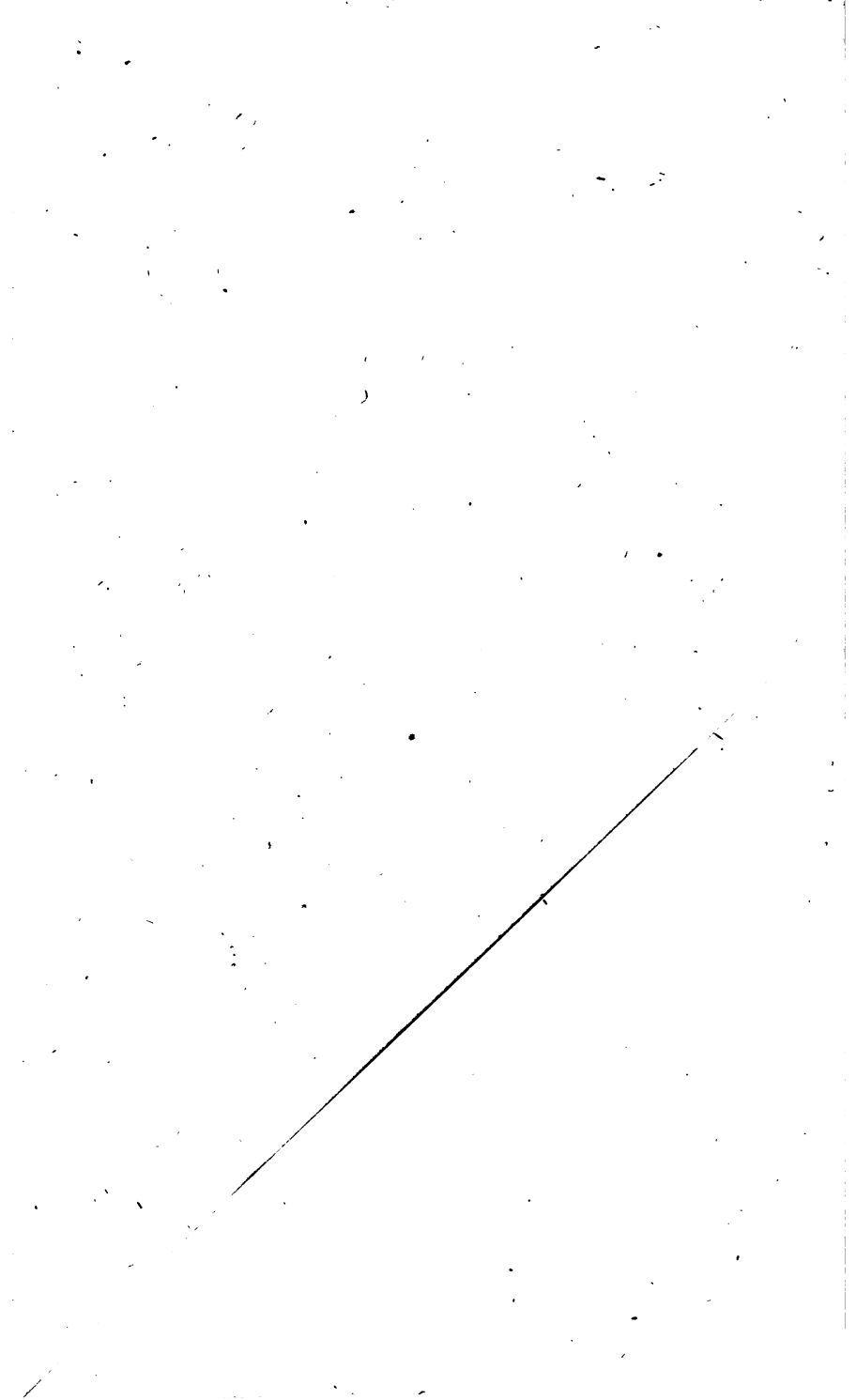

Bitte und Nachricht.

Der Vorsteher der hiermit angekündigten landwirthschaftlichen Lehranstalt wünscht, daß diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, wo möglich einige Zeit vor dem Anfange jedes Halbjahrs schriftlich oder mündlich sich bey ihm melden mögen.

Ein besonderer Abdruck von dem Plane dieses Instituts ist durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen. (Preis 4 gr.)